

3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen

Gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des
Übereinkommens über die
Rechte des Kindes



IMPRESSUM:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung II/2 – Jugendwohlfahrt und Kinderrechte
Layout: Claudia Goll (BMWfJ)
Druck: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Wien, August 2009

Inhalt

Einleitung	1
KINDERRECHTSKONVENTION	3
I Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen	3
Vorausgehende Empfehlungen des Ausschusses	3
Vorbehalte.....	3
Gesetzgebung	3
Koordination und Evaluation	4
Nationaler Aktionsplan – NAP.....	6
Internationale Zusammenarbeit	7
Datenerfassung.....	8
Verbreitung der Konvention	9
II Definition des Kindes	13
III Grundprinzipien	14
Verbot der Diskriminierung	14
Respektierung der Meinung von Kindern.....	19
IV Bürgerrechte und -freiheiten	24
Das Recht auf Identität	24
Zugang zu geeigneten Informationen.....	24
Schutz der Privatsphäre	26
V Familienumgebung und alternative Betreuung	27
Familienzusammenführung	27
Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder.....	28
Körperliche Züchtigung	31
VI Gesundheit und Wohlergehen	34
Schädliche, traditionelle Praktiken	36
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	38
VII Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	44
VIII Spezielle Schutzmaßnahmen	47
Unbegleitete, von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder.....	47
Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit	47
Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel	48
Jugendgerichtsbarkeit	48
IX Folgemaßnahmen und Verbreitung	52
ZUSATZPROTOKOLL BETREFFEND KINDER IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN	53

ZUSATZPROTOKOLL BETREFFEND KINDERHANDEL, KINDERPORNOGRAPHIE UND KINDERPROSTITUTION	55
I Daten	55
II Generelle Maßnahmen der Implementierung	56
Nationaler Aktionsplan	56
Koordination und Evaluation	57
Bewusstseinsbildung und Training	57
Unabhängige Institutionen.....	58
III Prävention von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	59
Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll	59
IV Verbot von Kinderhandel, Kinder-pornographie und Kinderprostitution und verwandte Angelegenheiten	61
Bestehende Strafgesetze und Bestimmungen.....	61
Rechtliche Aspekte der Adoption	62
Rechtssprechung und Auslieferung	63
V Schutz der Rechte von Opfern	63
Maßnahmen zum Opferschutz.....	63
Strafrechtssystem und Schutzmaßnahmen	64
VI Internationale Hilfe und Zusammenarbeit.....	66
Internationale Hilfe.....	66
Rechtsdurchsetzung	66
VII Follow-up und Bekanntmachung	67
Follow-up.....	67
Bekanntmachung	67
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	68
ANNEX	70
1. Generelle Maßnahmen zur Implementierung	70
2. Definition des Kindes (Art. 1)	74
3. Grundprinzipien (Art. 2, 3, 6 und 12)	76
4. Grundrechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8, 13-17 und 37a)	76
5. Familienumfeld und alternative Betreuung	77
6. Gesundheit und Wohlfahrt	82
7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	86
8. Spezielle Schutzmaßnahmen.....	88
Ministerratsvortrag zum NAP-Kinderrechte (21.11.2007).....	102
Abschließende Bemerkungen zur Kinderrechtskonvention	104
Abschließende Bemerkungen zum Zusatzprotokoll "Bewaffnete Konflikte"	116
Abschließende Bemerkungen zum Zusatzprotokoll "Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie"	118

Einleitung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (in der Folge: KRK) und den Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Periodischen Bericht betreffend die Umsetzung der KRK (CRC/C/15/Add. 251 vom 28. Januar 2005; Art. 58) präsentiert Österreich den 3. und 4. Periodischen Bericht über Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes in einem (vgl. CRC/C/118). Der Bericht hält sich an die revidierten Richtlinien für die Erstellung der Periodischen Berichte, die der Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (in der Folge: Ausschuss) im Juni 2005 herausgegeben hat.
2. Der Bericht wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, das für die Koordination der Kinderrechtspolitik in Österreich zuständig ist, erstellt. Eingebunden waren jene Bundesministerien, in deren Kompetenzbereich Empfehlungen des Ausschusses fallen (siehe Seite 63) sowie alle Landesregierungen.
3. Der Bericht umfasst den Zeitraum Jänner 2005 bis Juni 2009 und bezieht sich in erster Linie auf die Empfehlungen, die der Ausschuss in den folgenden Abschließenden Bemerkungen ausgesprochen hat:
 - a) zum zweiten Periodischen Bericht (CRC/C/83/Add.8) betreffend die Umsetzung der KRK: CRC/C/15/ Add. 251 vom 28. Jänner 2005
 - b) zum Erstbericht (CRC/C/OPAC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten: CRC/C/ OPAC/CO/2 vom 28. Jänner 2005
 - c) zum Erstbericht (CRC/C/OPSC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution: CRC/C/OPSC/AUT/CO/1 vom 3. Oktober 2008
4. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Österreich diesen Empfehlungen besonderes Augenmerk geschenkt hat. Es ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Empfehlungen von CRC/C/OPSC/AUT/CO/1 vom 3. Oktober 2008 noch nicht im vorgesehenen Ausmaß umgesetzt werden konnten, da bei deren Veröffentlichung die Regierungsbildung nach der Nationalratswahl vom 28. September 2008 stattfand und die (XXIV.) Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 27. Jänner 2009 begonnen und die neue Bundesregierung mit 1. Februar 2009 die Arbeit aufgenommen hat.
5. Darüber hinaus wird über jene Aktivitäten berichtet, die im Berichtszeitraum in Österreich als besonders wichtig erachtet wurden, um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Jene kinderrechtlich wichtigen Fakten und Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention, die bereits in den oben genannten Berichten referiert wurden, werden in diesem Bericht nicht mehr dargelegt (dies hat zur Folge, dass im vorliegenden Bericht nicht zu allen Artikeln bzw. Kapiteln der KRK Stellung genommen wird). Die bisherigen Berichte an den Ausschuss, die

schriftlichen Stellungnahmen zu den ergänzenden Fragen wie auch die Abschließenden Bemerkungen, auf die sich der vorliegende Bericht bezieht, sind auf www.kinderrechte.gv.at/home/service/downloads/monitoring/content.html publiziert.

6. Da allein die Regierungen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (Art. 4) und zur Berichtlegung (Art. 44) darüber verpflichtet sind, konzentriert sich der Bericht auf Maßnahmen, die die Bundesregierung und die Landesregierungen (teilweise in Kooperation mit ihren Kinder- und Jugendanwaltschaften) im jeweiligen Kompetenzbereich gesetzt haben. Maßnahmen der 2.357 Gemeinden werden hier nicht berichtet, weil es nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, ein komplettes Bild zu gewinnen. Dies gilt ebenso für die kinderrechtlichen Aktivitäten der NROs, die sie im eigenen Wirkungsbereich, jedoch mit öffentlichen Mitteln finanziert, gesetzt haben.
7. Der Bericht erhebt generell keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Landesregierungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß berichtet haben und viele politische Entscheidungen kinderrechtlich relevant sind, ohne als solche ausgewiesen zu werden. Auch wurden viele Aktivitäten v.a. im Bereich Freizeit, Bildung und Kultur nicht dargestellt, obwohl sie viel zu einem anregenden Lebensumfeld für Kinder in ganz Österreich beitragen.
8. Damit die im Kinderrechtenetzwerk (National Coalition – NC) vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen ihren geplanten Alternativbericht an den Ausschuss auf den Informationen in diesem Bericht basierend verfassen können, wird er gleichzeitig mit der Übermittlung an die Vereinten Nationen dem Kinderrechtenetzwerk zur Verfügung gestellt.
9. Daten und Statistiken zu KRK-relevanten Themen, Ministerratsbeschlüsse sowie Literatur mit weiterführenden Informationen, befinden sich im Annex. Die zitierten Gesetze können im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, RIS unter www.ris.bka.gv.at eingesehen werden.
10. Österreich hat sich im Berichtszeitraum aufrecht bemüht, den Stellenwert von Kindern in unserer Gesellschaft und deren Lebensbedingungen in vielfältiger Weise zu verbessern und das Kinderrechtsbewusstsein zu fördern. Die Verantwortungsträger/innen sind sich bewusst, dass es eine permanente Aufgabe ist, dieses Anliegen konsequent zum Wohl der Kinder im Land weiter zu verfolgen und geeignete Antworten zu finden auf die vielfältigen neuen Herausforderungen, den Grundsätzen der Konvention gerecht zu werden.

KINDERRECHTSKONVENTION

I Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen

(KRK: Art. 4, 42 und 44, Abs. 6)

Vorausgehende Empfehlungen des Ausschusses

11. *Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht (vgl. CRC/C/15/ Add.98), die bisher noch nicht umgesetzt wurden, zu beachten. Konkret wurden folgende Punkte herausgestrichen: Vorbehalte, koordinierende Einrichtung, internationale Zusammenarbeit und Jugendgerichtsbarkeit (AB-KRK: 4-5).*
12. Der Bericht nimmt dazu in den entsprechenden Kapiteln Stellung.

Vorbehalte

13. *Der Ausschuss empfiehlt, die Erfordernis der bestehenden Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 mit dem Ziel zu überprüfen, diese in Übereinstimmung mit der Wiener Erklärung zurückziehen (AB-KRK: 6-7).*
14. Ergänzend zu den Ausführungen im 2. Staatenbericht (Abs. 26) wird darauf hingewiesen, dass mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ein supranationaler gerichtsförmiger Rechtsschutz gewährleistet ist, der in seinen kinderrechtsrelevanten Entscheidungen auch auf andere einschlägige internationale Verpflichtungen Bedacht nimmt. Mit den zur KRK erklärten Vorbehalten soll die Kohärenz des internationalen mit dem regionalen Menschenrechtsschutz sichergestellt werden. In der bisherigen Praxis hat sich nicht erwiesen, dass durch die Vorbehalte die in der KRK eingeräumten Rechte geschmälert worden wären.

Gesetzgebung

15. *Der Ausschuss empfiehlt, die Anstrengungen zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene fortzusetzen und zu vertiefen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention vollumfänglich einhält, insbesondere hinsichtlich der Artikel 10, 20 und 22 der Konvention (Familienzusammenführung, UmF) (AB-KRK: 8-9).*
16. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Bundesverfassung wurde in den vergangenen Jahren von den Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie zahlreichen Organisationen gefordert und in der Folge in den entsprechenden Gremien eingehend beraten. Das Präsidium des von Mai 2003 bis Jänner 2005 tagenden Österreich-Konvents erzielte Konsens über die Aufnahme von bestimmten Rechten von Kindern als Menschenrechte in einen neuen Grundrechtskatalog (siehe den Bericht des Österreich-Konvents Bd. 1, Teil 3, S 86 und 88; Bd. 2, Teil 4A, S 36 ff). Eine politische Einigung über einen neuen Grundrechtskatalog konnte in weiterer

Folge jedoch weder im Österreich-Konvent noch in dem in der XXII. Gesetzgebungsperiode eingerichteten Besonderen Ausschuss zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents erreicht werden und auch nicht in der in der XXIII. Gesetzgebungsperiode beim Bundeskanzleramt eingerichteten Expert/innengruppe Staats- und Verwaltungsreform. Das aktuelle Regierungsprogramm (XXIV. GP) sieht die Aufnahme der Kinderrechte als Grundrechte gemäß KRK in die Bundesverfassung vor, für die jedoch erst eine verfassungsmäßig notwendige Zweidrittelmehrheit gefunden werden muss.

17. Auf Grund der EU-Rechtsetzung - Richtlinie 86/2003/EG - wurden in Österreich die Bestimmungen zur Familienzusammenführung im Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) neu geregelt (seit 1.1.2006 in Kraft); die konkreten Bestimmungen werden in Kapitel 5 (Empfehlung 35/36) ausgeführt.
18. Wie bereits in den vorgängigen Berichten dargestellt, haben einzelne Bundesländer Kinderrechte in ihrer Landesverfassung verankert. Darüber hinaus werden Kinderrechte in der Landesgesetzgebung in vielfältiger Weise gestärkt.
19. So hat z.B. das Land Vorarlberg 2007 eine Bestimmung eingeführt, wonach bei allen Landesgesetzen in den Erläuternden Bemerkungen auf die Auswirkungen von Gesetzen auf Kinder und Jugendliche eingegangen werden muss. Einzelne Bundesländer haben im Berichtszeitraum z.B. Spielraumgesetze geschaffen, mit denen öffentliche Spielräume für Kinder gesichert werden sollen. Vorarlberg hat (zusätzlich zu den Bestimmungen für Spielplätze im Baugesetz) im Spielraumgesetz beschlossen (14.4.2009), dass bei der Planung von Spielraumkonzepten Kinder beteiligt werden sollten und die Förderrichtlinien entsprechend angepasst. In Vorarlberg wird dazu auch das im Rahmen der Initiative "Kinder in die Mitte" entstandene Projekt "Kindergerechte Lebensräume" (Träger: Institut für Sozialdienste) herangezogen, in dem Fachleute, Eltern und Kinder in Planungsprozessen beteiligt werden. Informationen dazu: <http://www.ifs.at/kindergerechtelebensraeume.html>.

Koordination und Evaluation

20. *Der Ausschuss empfiehlt Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein dauerhafter und effizienter Koordinationsmechanismus für die Rechte der Kinder auf Bundes- und Landesebene geschaffen wird, in den auch die Jugend eingebunden ist; ausreichend Ressourcen für das reibungslose Funktionieren eines solchen Mechanismus sollen zur Verfügung gestellt werden (AB-KRK: 10-11).*
21. Der vom Ausschuss vorgeschlagene dauerhafte Koordinationsmechanismus ist, wenn darunter die Schaffung einer Organisationseinheit mit umfassenden Kompetenzen verstanden wird, der österreichischen Verfassung systemfremd. Da die zahlreichen kinderrechtlich relevanten Materien von der österreichischen Bundesverfassung entweder dem Bund oder den Ländern zur Gesetzgebung und Vollziehung zugeordnet sind, fallen die konkreten Politikbereiche in den Kompetenzbereich zahlreicher Bundesministerien, diverser Abteilungen der neun Landesregierungen sowie auf

- 2.357 Gemeinden, von denen in den größeren Städten die Agenden wiederum auf verschiedene Ressorts aufgeteilt sind. Ein ständiger Koordinationsmechanismus für die Querschnittsmaterie Kinderrechtspolitik würde die Einbeziehung all dieser Gebietskörperschaften und einer Vielzahl von NGOs erfordern, was in der Praxis nicht möglich ist und auch nicht effizient wäre.
22. Die Bundesregierung ist sich jedoch der Notwendigkeit eines kontinuierlichen und koordinierten Dialogs bewusst. Abgesehen von den fixen Strukturen, die sicher stellen, dass im Gesetzgebungsprozess die Interessen aller Gebietskörperschaften und fachlich relevanten Nichtregierungsorganisationen (auch die Bundesjugendvertretung) gehört werden können (Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme), bestehen zur Harmonisierung der Vollziehungsaufgaben und zur Abstimmung zukünftiger Politiken diverse Informations- und Austauschgremien der fachlich zuständigen Politiker/innen von Bund und Ländern (z.B. Landeshauptleutekonferenz, Landesfinanzreferent/innenkonferenz, Landessozialreferent/innenkonferenz, Landesjugendreferent/innenkonferenz, Landesfamilienreferent/innenkonferenz). Auch die ARGE Jugendwohlfahrt, in der die leitenden Beamten/innen und Sozialarbeiter/innen der Länder und Städte mit eigenem Statut sowie eine Vertretung des Familienministeriums und des Justizministeriums regelmäßig zusammentreffen, ist ein wichtiges Koordinationsgremium für kinderrechtlich relevante Agenden. Weiters werden Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern bzw. den Ländern untereinander zu speziellen Themenbereichen geschlossen (z.B. für Kinderbetreuung), um rechtsverbindlich einen Gleichklang von gesetzlichen Regelungen von Bund und Ländern in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen festzulegen.
 23. In der Entwicklung von legislativen und strukturellen Maßnahmen werden themenbezogen regelmäßig jeweils jene Organisationen konsultiert, die aufgrund ihrer Aufgaben davon betroffen sind und daher Fachexpertise einbringen können.
 24. Das „Jugendministerium“ ist darüber hinaus für koordinierende Aufgaben in Kinderrechtsbelangen zuständig. So wurden z.B. anlässlich der Erstellung des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen/NAP in allen Ressorts Ansprechpersonen für Kinderrechtsagenden nominiert und Vertreter/innen der Bundesländer delegiert. Dieses Netzwerk hat als interinstitutionelle (inklusive NROs) Arbeitsgruppe die Umsetzung des NAP begleitet. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Kinderhandel und eine zum Thema sexuelle Ausbeutung eingerichtet, die an entsprechender Stelle vorgestellt werden (siehe Abs. 272-273; AB-OPSC: 10-11).
 25. Auch in den Bundesländern werden kinderrechtlich relevante Agenden kooperativ und bereichsübergreifend behandelt. Z.B. berichtet das Burgenland, dass die Landesregierung Kinderrechtsthemen sowohl abteilungsübergreifend als auch als Chefsache behandelt, dass eine kooperative Struktur der Zusammenarbeit zwischen der Administration in Landesverwaltung und Gemeinden und dem NRO-Bereich besteht und die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft einen hohen Stellenwert inne hat.

Nationaler Aktionsplan – NAP

26. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der NAP vom Parlament angenommen wird und dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für dessen effiziente Umsetzung zur Verfügung gestellt werden; die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und interessierten bzw. zuständigen Gruppen soll ermöglicht und gefördert werden. Er empfiehlt weiters, Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Plans auszuarbeiten (AB-KRK: 12-13).*
27. Die Bundesregierung hat die bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen („Weltkindergipfel 2002“) eingegangene Verpflichtung aufgenommen und zur weiteren Umsetzung der Kinderrechtskonvention einen Nationalen Aktionsplan (NAP) ausgearbeitet. Dieser in einem umfassenden Konsultationsprozess, in den auch Kinder und Jugendliche eingebunden waren, erstellte NAP wurde vom Ministerrat am 23.11.2004 angenommen. In den folgenden drei Jahren wurden die darin beschlossenen etwa 200 Maßnahmen weitgehend umgesetzt. Der Bericht über die Umsetzung wurde am 21.11.2007 vom Ministerrat angenommen (Ministerratsvortrag, 34/23). Über den gesamten Zeitraum haben Sitzungen der begleitenden Arbeitsgruppe stattgefunden, in denen einzelne Maßnahmen diskutiert wurden. Dieser Prozess hat nachhaltig zur Information über Kinderrechte und zur allgemeinen Bewusstseinsbildung beigetragen.
28. Der NAP wurde an alle Ministerien, Landesregierungen, Parlamentklubs, Parteien, Städte- und Gemeindebund sowie den im Kinderrechtenetzwerk (NC) organisierten NROs geschickt und auf den Websites des Familien- und Jugendministeriums veröffentlicht. Damit haben die Ziele und Inhalte des NAP die politische wie die allgemeine Öffentlichkeit erreicht und die Kinderrechtspolitik eine verstärkte Aufmerksamkeit bekommen.
29. Um die Lebensbedingungen in Österreich beurteilen und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen zu können, werden diese in themenspezifischen Evaluationsstudien, denen geeignete Indikatoren zugrunde liegen, regelmäßig überprüft. Beispielhaft können die Bereiche Bildung, Arbeitsmarkt (Jugendbeschäftigung) und Soziales genannt werden. Auch wird die Wirksamkeit familienpolitischer Leistungen auf die Prävention von Kinderarmut im Rahmen der Sozialberichterstattung regelmäßig einer Beurteilung unterzogen. Weiters wird bei der Erstellung von Aktionsplänen (z.B. NAP – Menschenhandel) auf geeignete Indikatoren geachtet.
30. Vertreter/innen der Bundesregierung haben an internationalen Projekten mitgewirkt, die Indikatoren für die Überprüfung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen erarbeiteten. So wurden die Aktivitäten der Europäischen Kommission zur Erstellung von Sozialen Indikatoren, die Kindern ein besonderes Augenmerk widmeten, unterstützt und auf nationaler Ebene für die Erstellung des Strategieberichts Sozialschutz weiter diskutiert. Es ist in Aussicht genommen, die von der Europäischen Grundrechtagentur (FRA) entwickelten Indikatoren für das Wohlbefinden von Kindern und Kinderrechte auf nationaler Ebene auf ihre Anwendbarkeit in den konkreten Politikfeldern zu überprüfen.

Internationale Zusammenarbeit

31. *Im Lichte seiner früheren Empfehlungen (Abs. 12, CRC/C/125/Add.98) empfiehlt der Ausschuss, die Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu vertiefen und die gemäß der Empfehlung der Vereinten Nationen auf 0,7 Prozent seines BIP zu erhöhen, wobei in den Programmen und Projekten die Kinderrechte besonders berücksichtigt werden sollen (AB-KRK: 14-15).*
32. Die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) Österreichs haben im Jahr 2005 die 0,33%-Schwelle überschritten. Auch in den Folgejahren wurde dieses Ziel jeweils übertroffen und standen 2008 bei 0,42% des Bruttonationaleinkommens (Vorausmeldung an OECD-DAC). Dem internationalen Ziel von 0,7% sieht sich Österreich weiterhin verpflichtet.
33. Die Bedürfnisse von Kindern sind gem. § 1 Abs. 4 Z 4 EZA-Gesetz in der österreichischen Entwicklungspolitik in sinnvoller Weise zu berücksichtigen. Die Österreichische Entwicklungsagentur ADA nimmt Kinderrechte als Querschnittsmaterie während Projektplanung und Implementierung wahr. Alle Aktivitäten sollen dabei die Verwirklichung von Kinderrechten in Betracht ziehen, dabei berücksichtigt die ADA sechs Grundsätze: Kinder werden als Partner wahrgenommen, ihre Expertise wird geschätzt; Kinder sind keine homogene Gruppe, sondern nach Alter, Geschlecht etc. zu differenzieren; Informationserhebung und Analyse erfolgen kindersensibel; Kinder partizipieren aktiv in der Projektimplementierung; Mainstreaming von Kinderrechten erfolgt durch die Verankerung von Kinderrechten als Querschnittsmaterie; die ADA verfolgt einen „rights based approach“.
34. Eine Anzahl von Projekten ist seit dem Staatenbericht 2005 im Sinne der oben genannten Grundsätze Kindern zugute gekommen. In Ruanda wurden im Projekt „Landwirte der Zukunft“ Schulkinder in ein umfassendes Natural Resource Management Projekt eingebunden (1.1.2006 bis 30.6.2009). In Moldau hat die ADA ein Kinder- und Jugendschutzprogramm für benachteiligte Kinder und Jugendliche gefördert. Projektziele waren unter anderem bauliche Instandsetzungsarbeiten, Förderungen alternativer Kinder und Jugendfürsorge und der Aufbau von Netzwerken zwischen Zivilgesellschaft und öffentlichen Stellen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (1.9.2004 bis 31.8.2007). In Uganda unterstützt Österreich den Legal Aid Basket Fund, der unter anderem auch Jugendstrafrecht und Rechtshilfe für Kinder und Jugendliche enthält (1.1.2007 bis 31.12.2008).
35. Darüber hinaus unterstützt Österreich das Kinderhilfswerk der VN; zuletzt mit einem Beitrag von 2.7 Millionen Euro (2007), was einer Steigerung von 16,6% gegenüber dem Vorjahr darstellt. Neben dem Beitrag zum Kernbudget der Organisation wurde der Kampf gegen Polio in Äthiopien, sowie gegen Genitalverstümmelung in Burkina Faso, sowie Junior Professional Officers in drei UNICEF Länderbüros als auch irakische Kinderflüchtlinge in Syrien unterstützt.

Datenerfassung

36. *Der Ausschuss empfiehlt, ein System für die umfassende Sammlung vergleichbarer Daten zur Konvention zu entwickeln. Diese Daten sollten alle Kinder unter achtzehn Jahren erfassen und disaggregiert sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, einschließlich Flüchtlings- und asylsuchender Kinder, gerichtet werden soll (AB-KRK: 16-17 siehe auch Abs. 264-268 zu AB-OPSC: 6-7).*
37. In Österreich werden zu einer Reihe von kinderrechtsrelevanten Themen Daten gesammelt. Statistik Austria publiziert regelmäßig disaggregierte Daten zu Bevölkerung, Arbeitsmarkt/Jugendbeschäftigung, Bildung/Kultur, Gesundheit und Soziales (www.statistik.at).
38. Weiters werden im Rahmen von internationalen Surveys regelmäßig Daten erhoben, die die Lebensbedingungen von Kindern in Österreich abbilden: zur sozialen Situation (EU-SILC), zur Gesundheit (HBSC, [WHO-Survey über die Gesundheit der Schüler/innen im Lebenszusammenhang]; ESPAD-Studie [„The European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs“]; GPS [General Population Survey - u.a. zu Suchtmittelkonsum]); zur Bildung (PISA, PIRLS, TIMS; Nationaler Bildungsbericht 2009), die von den jeweils zuständigen Ressorts publiziert werden. Zur Aufgabe des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung (BIFIE), eine Einrichtung des Bildungsministeriums, gehört auch die Evaluation des Bildungssektors.
39. Das Familien- und Jugendministerium beauftragt und veröffentlicht alle zehn Jahre einen Bericht zur Lage der Familien, der auch die Situation von Kindern beschreibt. Der 5. Bericht erscheint im Herbst 2009. Der Jugendbericht wird in jeder Legislaturperiode zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen erstellt. Der Fünfte Bericht zur Lage der Jugend in Österreich (2007) befasst sich mit den Themenbereichen Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Die Familien- und Jugendberichte werden im Parlament diskutiert. Darüber hinaus werden zu spezifischen Fragen Forschungsaufträge erteilt, die die Lebensbedingungen von Kindern untersuchen. So hat das Familienministerium eine Studie mit dem Titel "Familie aus Kindersicht" beauftragt, die u.a. die Möglichkeiten zur Partizipation von Kindern bis zehn Jahren in der Familie und die gemeinsam verbrachte Zeit erkundet. Damit wird der auf Grund der PISA-Daten getroffenen Feststellung in der Unicef-Report-Card 7, wonach Kinder in Österreich wenig Zeit mit ihren Familien verbringen, nachgegangen.
40. Das Sozialministerium veröffentlicht alle zwei Jahre den Sozialbericht, in dem ein Kapitel der sozialen Situation von Kindern in Österreich gewidmet ist. Weiters hat das Ressort 2008 den zweiten „Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008“ (1. Bericht 2003) herausgebracht, der sich schwerpunktmäßig der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt widmet.
41. Das Justizministerium arbeitet an der Verbesserung der Datengrundlage der Justizstatistiken mit dem Ziel, eine allgemeine Justizledigungsstatis-

- tik zu schaffen, in der alle staatlichen Reaktionen auf strafrechtliches Verhalten einheitlich erfasst und abgebildet werden sollen, sowie eine allgemeine Rückfallstatistik unter Einbeziehung sämtlicher justizieller Entscheidungen einzuführen (siehe auch AB-OPSC: 6-7).
42. Österreich beteiligt sich im Rahmen des statistischen 5-Jahresprogramms 2008 – 2012 der Europäischen Kommission und dem darauf aufbauenden EU-Aktionsplan an der Entwicklung einer umfassenden und kohärenten Strategie zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung und an einer EU-weit einheitlichen Erfassung von Indikatoren für den Menschenhandel. Im Zusammenhang damit sieht der zweite österreichische nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum 2009-2011 eine Verbesserung der Datenbasis und die Erfassung von disaggregierten Daten und von Tathandlungen und Tatmodalitäten beim Menschenhandel vor.
 43. In Österreich werden die Asylanträge der „Unter 14-Jährigen“ und „Unter 18-Jährigen“ unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) in der offiziellen Statistik angeführt.
 44. In den Bundesländern werden Daten nach unterschiedlichen Indikatoren, von unterschiedlichen Einrichtungen und Methoden gesammelt und publiziert. Das Bundesland Burgenland baut zurzeit eine amtsinterne Wissensmanagementdatenbank zur Qualitätssicherung und Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Sozialarbeit auf. 2005 wurde ein Bericht zur Lage der Jugend im Burgenland veröffentlicht.

Verbreitung der Konvention

45. *Der Ausschuss empfiehlt, die Bestimmungen und Grundsätze der Konvention und der Zusatzprotokolle Erwachsenen und Kindern weiterhin bekannt und verständlich zu machen. Dazu werden systematische Erziehungs- und Ausbildungsprogramme für Kinder, Eltern und Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten (Sozialarbeiter/innen, Polizist/innen, Staatsanwält/innen, Mediziner/innen, Mitarbeiter/innen der Einwanderungsbehörden u.a. Berufsgruppen, die in der Umsetzung des Zusatzprotokolls involviert sind) und die Aufnahme in die Aus- und Fortbildungslehrpläne für diese Zielgruppen vorgeschlagen (AB-KRK: 18-19).*
46. Weil die Umsetzung der KRK und in der Folge eine kindgerechte Gesellschaft nicht zuletzt eine Frage des Bewusstseins ist, übernehmen die verantwortlichen Regierungsstellen die Empfehlung des Ausschusses, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention breit bekannt zu machen. So haben die für Jugend und Bildung zuständigen Bundesministerien sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer (www.kija.at) im Berichtszeitraum gut wahrnehmbare Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte von Kindern und Jugendlichen gemacht.
47. Weil über 75 % der Jugendlichen angeben, dass sie am liebsten und leichtesten im Internet über ihre Rechte informiert werden (Eurobarometer: The rights of the child, 2008; BMGFJ/Marketumfrage 2007) hat das Jugendministerium eine eigene Website eingerichtet (www.kinderrechte.gv.at) auf der die Bestimmungen und Grundsätze der KRK für eine breite Userschicht ver-

- ständig vermittelt werden. Mit einem monatlichen Newsletterservice werden in erster Linie Multiplikator/innen (z.Z. etwa 530) erreicht. Verlinkungen mit Websites von verschiedenen Bildungseinrichtungen (v.a. Kindergärten, Volksschulen und Ausbildungsstätten für Kindergartenpädagog/innen und Sozialarbeiter/innen, medizinischen Einrichtungen u.a. Multiplikatoren (z.Z. ca. 250) führen zu durchschnittlich 6.000 monatlichen Zugriffen auf das breit gefächerte Informationsangebot zu Kinderrechtsfragen.
48. Die vom Jugendministerium herausgegebene Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ wird u.a. in Schulen zur Bewusstseinsbildung eingesetzt (bisher 20.000 Ex.). Seit dem Schuljahr 2005/06 lädt das Jugendministerium Schulen mit einem Zeichenwettbewerb ein, sich mit den Rechten von Kindern kreativ zu beschäftigen.
 49. Das Justizministerium hat im Jahr 2008 für Richter/innen und Staatsanwält/innen sowie teilweise für Richteramtsanwärter/innen vier Fortbildungsveranstaltungen, in denen die Rechte von Kindern behandelt wurden, angeboten. Speziell für Richteramtsanwärter/innen gab es im Jahr 2008 vier Grundrechte-Veranstaltungen. Im Jahr 2009 gab es für Richter/innen und Staatsanwält/innen bereits drei Fortbildungsveranstaltungen zum Thema, weitere neun sind für 2009 noch geplant. Für Richteramtsanwärter/innen sind heuer insgesamt weitere vier Veranstaltungen geplant.
 50. Das Bildungsministerium publiziert zahlreiche Informationsmaterialien zum Thema Kinderrechte. Die digital und in Printversion vom Zentrum polis erstellte Monatsschrift, polis aktuell, bereitet Kinderrechte speziell für Lehrkräfte auf; das Schwerpunkt-Heft vom Nov. 2009 widmet sich ausschließlich Kinderrechten. Eine Liste mit empfehlenswerten geschlechtersensiblen politischen Kinderbüchern zur Demokratisierung der Geschlechterverhältnisse wird Volksschullehrer/innen zum Einsatz im Unterricht angeboten (Empfehlungen für Kinder von 5 bis 10 Jahren, Hg. Zentrum polis, 2007).
 51. Weiters stellt Zentrum polis im Auftrag des Bildungsministeriums Lehrkräften kostenlose Materialien zum Thema Kinderrechte für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung: Die Broschüre des Jugendministeriums „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“; Kinderrechte-Postkarten; KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit (Hg. Deutsches Institut für Menschenrechte, Bundeszentrale für politische Bildung, Europäisches Jugendzentrum Budapest, 2005). Das Handbuch "Menschenrechte verstehen" informiert in 14 Modulen über die wichtigsten Menschenrechte und zeigt, wie man sie lernen und lehren kann. Die deutschsprachige Ausgabe des COMPASITO, des "manual on human rights education for children" steht ab November 2009 für die Kinderrechtsbildung zur Verfügung.
 52. Folgende *Internetressourcen* des Bildungsministeriums informieren über Kinderrechte: www.politik-lernen.at; www.politische-bildung.at mit speziellen Themendossiers u.a. zu Kinderrechte, Gewalt in der Schule, Konfliktlösung und Mediation, Jugendarbeitslosigkeit; www.schule.at bringt jedes Jahr im November das Thema der Woche „Kinderrechte“; www.politik-lexikon.at

- enthält kinderrechtlich relevante Stichwörter. Das Lexikon wurde 2008 in Buchform allen Schulen ab der 5. Schulstufe zur Verfügung gestellt.
53. *Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen*: Zentrum polis bietet regelmäßig Weiterbildungen für Lehrkräfte an (z.B. in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen, als SCHILF, im Rahmen der Workshopreihe „Recht hat jedeR?!“). Das Thema Kinderrechte wird entweder als Schwerpunkt oder in viele Veranstaltungen eingebettet angeboten. Seit 2005 gibt es im Kurs „Politische Bildung“ für Lehramtsstudierende am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien eine eigene Einheit zu Kinderrechten. Auch im Modul Menschenrechte – Grundrechte des Universitätslehrgangs Politische Bildung wurde ein Schwerpunkt zu Kinderrechten angeboten (2005 und 2007).
 54. Folgende *Workshops mit Kindern und Jugendlichen* werden angeboten: „Recht hat jede(r)?! – Trainings zum alltäglichen Umgang miteinander“. Die Workshopreihe für Schulklassen hat folgende Module: grenzen:los?: Eigene Grenzen spüren, eigene Bedürfnisse artikulieren, ohne andere auszugrenzen, die Freiheit und die Rechte der Mitmenschen anerkennen, ohne auf die eigenen zu verzichten; z’samstreiten: „Richtig“ – bewusst und respektvoll – streiten lernen; Alle Achtung: Wertschätzung, (Selbst-)Achtung und Respekt für die Bedürfnisse und Gefühle anderer; "Wir sind Klasse?!": Stärkung des Miteinanders in der Klassengemeinschaft.
 55. Das Bildungsministerium leistet auch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie Vernetzung wie: Präsentation der Angebote zum Thema Kinderrechte auf Veranstaltungen und Messen wie z.B. der jährlich stattfindenden Interpädagogica (österreichische Bildungsmesse); Einbindung von Zentrum polis in das Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition (NC) durch regelmäßige Treffen und Austausch der mittlerweile 27 Mitgliedsorganisationen; Einbringen der polis-Expertise im Hinblick auf die kontinuierliche Bildungsarbeit zur Umsetzung der KRK in Österreich. Im Rahmen der Menschenrechtstage 2005 führte Zentrum polis (damals noch Servicestelle Menschenrechtsbildung) am 20.11.2005 eine Kinderrechte-Matinée mit Kinderbuchautoren Martin Auer und Erich Schleyer durch. Zentrum polis unterstützt den Kinderrechte-Zeichenwettbewerb des Jugendministeriums durch Bewerbung, Beratung von Lehrkräften, Entsendung eines Jurymitglieds. Regelmäßige Meldungen über diverse Bildungsangebote zu Kinderrechten im Newsletter von Zentrum polis (erscheint alle zwei Monate). Weiters berät Zentrum polis Lehrkräfte u.a. Multiplikator/innen in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten und Projekten, stellt kostenlose Materialien zur Verfügung und vermittelt Trainer/innen und Referent/innen.
 56. Kinderrechte an *Pädagogischen Hochschulen (PH)*: Die KRK ist zwar nicht ausdrücklich, aber im thematischen Zusammenhang in den Curricula der Aus- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschulen verankert. Der Begriff Kinderrechte findet sich in etlichen Curricula, wobei die PH Kärnten (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen, Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen) sowie die PH Tirol als Beispiele genannt werden. Darüber hinaus

wird an etlichen Pädagogischen Hochschulen die KRK z.B. über Websites, besondere Unterlagen, Broschüren, Flyer etc.) bekannt gemacht (im Anhang werden die Projekte der Pädagogischen Hochschulen aufgelistet, mit denen Kinderrechte angehenden Pädagog/innen vertraut gemacht werden).

57. Kinderrechte wurden in das bundesweite Curriculum für die Ausbildung von Elternbildner/innen aufgenommen. Auf der Elternbildungswebsite des Familienministeriums www.elternbildung.at wird zum Ausdruck gebracht, dass Kinderrechte für Familien und die Erziehung von Kindern eine zentrale gedankliche Basis haben und deren Alltagsrelevanz immer wieder in Schwerpunktthemen erläutert.
58. Zum primären, in den Jugendwohlfahrtsgesetzen der Bundesländer definierten und von den Bundesländern finanzierten Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Kija) gehört die Verbreitung der Konvention. Obwohl kein eigenes, einheitliches und systematisches Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für Kinderrechte besteht, demonstrieren die vielfältigen bewusstseinsbildenden Aktivitäten der Kijas für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene die Bemühungen, den Kinderrechtsgedanken in Österreich zu verankern.

Aktivitäten der Bundesländer:

59. **Oberösterreich:** Die Angebote richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, wobei die Zielgruppen v.a. über die Information von Multiplikator/innen erreicht werden sollen. Beispielhaft viele weitere Veranstaltungen und Projekte in der Arbeit der KiJA OÖ werden genannt:
60. Die Kinderrechtezeitung OÖ "*Alles, was Recht ist*" erscheint dreimal jährlich in einer Auflage von 50.000 Stück. Darin wird jeweils für eine Altersgruppe (Volksschule, Unterstufe, Oberstufe) ein spezielles Kinderrecht altersentsprechend aufbereitet (z.B. Recht auf Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Recht auf beide Elternteile ...).
61. www.kija-ooe.at: Die Homepage zeigt sich als eine wichtige Plattform, um Informationen über Kinderrechte für Jugendliche zu transportieren. Gerade die Altersgruppe ab 12 Jahren nutzt ihre medialen Fähigkeiten, um sich hier Antworten auf Fragen oder Hilfe in schwierigen Lebenssituationen zu holen.
62. *KiJA@school*: Auch Pädagog/innen erhalten von der KiJA OÖ Materialien und Unterstützung, um die Kinderrechte und ihre Inhalte zum Thema in einer Schule zu machen. Um diese konkreten Anliegen im Detail und auf praktische Erfahrungen der Schüler/innen zu übertragen, bietet die KiJA OÖ sogenannte "Kinderrechte Workshops" an. Hier haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit herauszufinden, welche Bedeutung die Kinderrechte in ihrem Lebensalltag haben.
63. *Kinderrechtifeste und Preise*: Einmal jährlich findet das Kinderrechtifest und einem eigenen Kindermusical "Kinder haben Rechte, oder...?" statt. Erstmals wurden in diesem Rahmen auch die Preisträger/innen des oberösterreichischen Kinderschutzpreises 2008 ausgezeichnet.

64. *KiJA on Tour*: In regelmäßigen Abständen geht die KiJA OÖ, um Kinder und Jugendliche in ganz Oberösterreich über ihre Rechte zu informieren, auf Tour. Themen der Veranstaltungsreihen waren bisher das Recht auf beide Elternteile (Trennung und Scheidung), sowie auf Gesundheit (Suchtproblematik). Mittels Theaterstück, einem Musical, Workshops, Materialien für den Unterricht sowie Fortbildungen für Pädagog/innen werden die Themen alters- und zielgruppengerecht transportiert. Damit werden regelmäßig mehrere tausend Kinder und Jugendliche persönlich erreicht.
65. In Tirol informiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit bewusstseinsbildenden Aktivitäten (jährliches Kinderfest, Malaktionen, Workshops in Schulen, Erstellung und Verbreitung von Broschüren und Unterrichtsmaterialien, Pressearbeit, Homepage etc.). Auch die Gründung der Plattform Kinderrechte Tirol (Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderfreunde, Naturfreunde) ist Ausdruck dieses Bemühens.
66. Im Burgenland werden den Sozialarbeiter/innen Kinderrechte zur Kenntnis gebracht und es wird darauf geachtet, dass sie ihnen bekannt sind, wenn auch keine spezifischen KRK-Trainings unter den Sozialarbeitern durchgeführt werden.

II Definition des Kindes

67. Die Ausführungen im 2. Staatenbericht, Kap. 4, Abs. 72 - 117, gelten unverändert mit Ausnahme der Herabsetzung des aktiven Wahlalters. Für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind nunmehr alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 1; Wahlrechtsänderungsgesetz 2007). Passiv wahlberechtigt sind Österreicher/innen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (Bundespräsident/in 35. Lj.) (Näheres in Kap. 3, Art. 12 zu AB-KRK: 25-26)

III Grundprinzipien

(KRK: Art. 2, 3, 6 und 12)

Verbot der Diskriminierung

68. *Der Ausschuss empfiehlt, die Durchsetzung der bestehenden Gesetze sicherzustellen und damit die Grundsätze des Diskriminierungsverbots und die vollumfängliche Einhaltung des Artikels 2 der Konvention zu garantieren, und eine proaktive und umfassende Strategie zur Beseitigung jedweder Diskriminierung gegen Kinder, die einer gefährdeten Gruppe angehören, anwendet. Die durchgeführten Maßnahmen und Programme sollen auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans, die an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogene Intoleranz beschlossen wurden, entsprechen und dabei den allgemeinen Kommentar Nr. 1 des Ausschusses zu Artikel 29 (1) der Konvention (Erziehungsziele) berücksichtigen (AB-KRK: 20-24).*
69. Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, verbietet jede Form rassistischer Diskriminierung, auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenstehen. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.
70. Gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 und 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe zu bestrafen, wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet; im Fall der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut ist auch der Versuch strafbar. Vor dem Hintergrund der ständigen österreichischen Rechtsprechung hielt der nach dem CERD gebildete Ausschuss seine Bedenken über die Umsetzung des UN-Diskriminierungsverbotes in Österreich in seinen jüngsten Concluding Observations (August 2008) nicht mehr aufrecht.
71. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres (SIAK) im Jahr 2003 das Strukturkonzept Menschenrechtsbildung entwickelt. Dieses sieht die Implementierung der angestrebten Ziele als permanenten Prozess der Organisationsentwicklung vor. Mit dem „Handbuch Menschenrechte und Polizei 2005“, das allen Exekutivbediensteten in elektronischer Form und

- als Download im BM.I-Intranet zur Verfügung steht, wird die bereichsübergreifende Wahrnehmung der Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation angestrebt.
72. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der österreichischen Exekutivbediensteten und Bediensteten der Sicherheitsverwaltung wird dem Thema Menschenrechte und verwandten Themenbereichen durch eine möglichst breite Basis von Inhalten entsprechendes Augenmerk eingeräumt.
 73. Die laufende Evaluierung dient der Qualitätssicherung und Optimierung der Inhalte; ein systemischer Ansatz, fächerübergreifende Arbeiten, Vernetzung der Rechtsfächer mit den Menschenrechten bilden den theoretischen Rahmen.
 74. In der akademischen Lehrer/innenausbildung/LUC werden Lehrer/innen neben der Vermittlung reiner Rechtsmaterien auch zur Menschenrechtsbildung befähigt. Bei der verbindlichen Fortbildung der Lehrer/innen wird darauf Rücksicht genommen, dass die Lehrenden der Rechtsfächer auch an Seminaren mit Inhalten wie Menschenrechte, Ethik, Gesellschaftslehre, polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft, Fremd bei uns, Umgang mit Randgruppen, Exekutive und Holocaust etc. teilnehmen und eingebunden werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Lehrer/innen der Bildungszentren der Sicherheitsexekutive auf die Achtung der Menschenrechte sensibilisiert werden und auch die Fähigkeit erhalten, zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die entsprechenden Bezüge herzustellen.
 75. Menschenrechtliche Themen werden gegenwärtig in der Grundausbildung für Polizeibeamte/innen besonders in folgenden Lehrgegenständen sowie auch fächerübergreifend behandelt: Kommunikation&Konfliktmanagement, Menschenrechte, Berufsethik, Angewandte Psychologie, Gesellschaftslehre, ADL-Seminar „A World Of Difference“. Daneben werden diese Werte im täglichen Unterrichtsbetrieb auch in anderen Lehrfächern durch die hauptamtlichen Vortragenden gelebt womit sie einen prägenden Bestandteil der Ausbildung bilden.
 76. Durch regelmäßige Evaluation der Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass diese Einstellungen beim Lehrpersonal ständig präsent sind und bleiben. 2009 werden den hauptamtlichen Lehrern Workshops oder Weiterbildungsseminare zur Menschenrechtsbildung angeboten.
 77. Zur weiteren Sensibilisierung im Umgang mit Menschen, werden mit allen Beamten/innen in Grundausbildung Besuche von Gedenkstätten, Moscheen etc., sowie Veranstaltungen mit NGO`s durchgeführt, die von speziell ausgebildeten Trainer/innen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.
 78. Bei den Fortbildungen mit Menschenrechtsbezug sind die seit 2002 in Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation League durchgeführten Seminare „A World Of Difference“ wichtige Bestandteile. Die Teilnehmer/innen kommen aus allen Bereichen der Sicherheitsexekutive in ganz Österreich. Durch die hohe Zahl der Teilnehmer/innen ist die repräsentative Zusammensetzung aller Altersgruppen sichergestellt. Diese „AWOD“-Seminare sind auch verpflichtender Bestandteil der Grundausbildung, wodurch ein

einheitlicher Ausbildungsstand innerhalb der gesamten Organisation erreicht wird. Die Förderung von Empathie und Verständnis für Menschen und deren Lebenszusammenhänge gehört zu den entscheidenden Grundlagen dieses Trainings. Anhand interaktiver Einzel- und Gruppenarbeiten, von Rollenspielen, Fallanalysen, Filmen und Planspielen werden Lösungsmodelle sowie alternative Verhaltensweisen erarbeitet.

79. Über Anregung des Menschenrechtsbeirates wurden 2007 diese Seminare um den Inhalt „Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive“ erweitert und auf drei Tage ausgedehnt. Seit 2008 wird auch das Thema „Hate-Crime“ behandelt. Für Bedienstete, die vor 2007 zweitägige Seminare besucht haben, werden ab 2009 Folgeseminare angeboten, die neu hinzugekommene Inhalte abdecken werden.
80. Auch andere von der Sicherheitsakademie angebotene Fortbildungsveranstaltungen sind zu einem beträchtlichen Teil menschenrechtlichen Themen gewidmet. Beispielhaft seien angeführt: "Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft", "Fair und sensibel - Polizei und Schwarzafrikaner", "Interkurlotsen/innen Österreich", "Lehrgang 'Interkulturelles Konfliktmanagement'" in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Integrationsfond, "Umgang mit Menschen verschiedener Ethnien".
81. Die Sicherheitsakademie definiert jedes Jahr temporäre Schwerpunktthemen, von denen in den vergangenen Jahren wiederholt „Menschenrechte und Berufsethik als Bestandteil polizeilichen Handelns“ gewählt wurde. Für die Jahre 2009 – 2011 wurde u.a. „Unternehmenskultur, Menschenrechte, Interkulturelle Kompetenz – Ausdruck von Respekt und Wertschätzung nach Innen und Außen“ als Schwerpunkt festgelegt; damit sind Menschenrechte in die Aus- und Weiterbildung kontinuierlicher Bestandteil.
82. Für Bedienstete der Polizeianhaltezentren werden in den Jahren 2009/2010 spezielle Schulungen zum Thema "Umgang mit Menschen anderer Kulturen" durchgeführt, in denen insbesondere Informationen über Religion, Geschichte und Gebräuche fremder Ethnien vermittelt werden.
83. Das Bildungsministerium hat sich im Rahmen der Themenjahre wie z.B. das „European Year of Equal Opportunities for All“ (2007) oder das „European Year of Intercultural Dialogue“ (2008) mit dem Thema Nichtdiskriminierung befasst und die Aktionstage Politische Bildung dem jeweiligen Schwerpunktthema gewidmet.
84. Eine möglichst gelungene Integration von Migrant/innen ist ein wichtiger Baustein im Kampf gegen Diskriminierung. Daher bündelt die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan für Integration ihre integrationspolitischen Maßnahmen und Initiativen. Der auf Basis der Expertise der Integrationsplattform vom Innenministerium koordinierte Aktionsplan wird von den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften auf allen politischen Ebenen sowie relevanten Nichtregierungsorganisationen umgesetzt. Das "Einführungspapier 2009" bezieht sich auf integrationspolitische Kernthemen und soll die Kontinuität der bisherigen integrationspolitischen Initiativen der Bundesregierung sichern.

85. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG; BGBl. I Nr. 82/2005; in Kraft getreten am 1.1.2006) soll der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen entgegen wirken. Davon profitieren Kinder mit Behinderungen ebenso wie deren Familien. Das Bildungsministerium hat zur Integration von behinderten Schüler/innen den zuständigen Schulbehörden ein praktikables Instrumentarium für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf an die Hand gegeben, damit jedem Kind im Bedarfsfall die individuell erforderliche sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt wird (RS Nr. 19/2008). Weiters wurden den Schulbehörden der Länder Richtlinien über Qualitätsstandards in Integrationsklassen übermittelt (RS Nr. 18/2008). Eine intraministerielle Arbeitsgruppe bereitet derzeit einen Vorschlag für die im gegenwärtigen Regierungsprogramm vorgesehene gesetzliche Regelung zur Weiterführung der Integration in der Sekundarstufe II (ab der 9. Schulstufe) – vorerst voraussichtlich auf der Basis von Schulversuchen – für die politische Entscheidungsfindung vor.
86. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Dienstverhältnisse zum Bund) als auch das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft verbieten u.a. grundsätzlich Ungleichbehandlungen auf Grund des Alters im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis. Eigene Landes-Gleichbehandlungsgesetze regeln dies für ihre Bediensteten. Speziell für junge Leute ist eine eigene Seite eingerichtet mit jenen Prüfungsergebnissen, die diese Altersgruppe betrifft und zur Information und Sensibilisierung beitragen soll.

Aktivitäten der Bundesländer:

87. In Oberösterreich leben Menschen aus 153 verschiedenen Nationen (Volkszählung, 2001); 183.614 Menschen haben Migrationshintergrund, das sind 13,1 % der öö. Bevölkerung (Statistik Austria, 1.1.2007). Im Jahr 2005 wurde mit der Erarbeitung eines Integrationsleitbildes für Oberösterreich begonnen, um sich die Vielfalt zu Nutze zu machen und Integration als Chance für die Gesellschaft zu sichern. In einem umfassenden Beteiligungsprozess werden Empfehlungen für Maßnahmen entwickelt, die die öö. Gemeinschaft und Gemeinden in einer positiven Grundhaltung stärken sollen und bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben unterstützen.
88. Folgende für Kinder und Jugendliche relevante Maßnahmenempfehlungen im Integrationsleitbild sind zu nennen: Handlungsfeld Sprache, Erziehung, Bildung, Schule: Sprachförderungsangebote: im Schuljahr 2006/07 wurde von 42 Lehrenden muttersprachlicher Unterricht in insgesamt 831 Unterrichtsstunden angeboten; verstärkte Einbindung der Eltern für Erwerb der deutschen Sprache; vermehrte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, um frühzeitig die Förderung zu beginnen.
89. Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wirtschaft: Um den besonderen Schwierigkeiten von Jugendlichen der ersten und zweiten Generation von Zugewanderten am Arbeitsmarkt zu begegnen, sind niederschwelliges Arbeitstraining, eine verstärkte Unterstützung bei der Bedarfsorientierung und gezielte Förderung durch Deutschkenntnisse anzustreben. Gestärkt werden

soll in jedem Fall auch die interkulturelle Kompetenz von Lehrlingsausbildner/innen und Meister/innen, die auch in den jeweiligen Aus- und Fortbildungsplänen Berücksichtigung finden muss. Auf Initiative von NGO´s wurden in Oberösterreich einzelne Arbeitsmarktprojekte (z.B. Remunerantentätigkeit Steyr bzw. Plätze in Produktionsschulen) umgesetzt, die jugendlichen Asylwerber/innen einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Diese Programme, die sich durch gesteigerte Motivation, mehr Selbständigkeit, verbesserte psychische Befindlichkeit äußerst positiv auf die Jugendlichen auswirken, sind quantitativ auszudehnen. Gesundheit und Soziales: Kulturelle Bedürfnisse, unterschiedliche Werte, religiöse Zugehörigkeit und familiäre Bedürfnisse sollen mehr Berücksichtigung im Gesundheitssystem finden. Hier wurden konkrete Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Personal im Gesundheits- und Sozialwesen erarbeitet. Wohnen, Zusammenleben: Im Zuge des Leitbildprozesses wurden Maßnahmenforderungen an die Politik formuliert, wo es um Schaffung von adäquaten Wohnräumen und sozialen Begegnungsraum geht. Kultur, Religion, Freizeit und Sport: verbesserter interkultureller Austausch, Partizipation von Migrant/innen am Kulturleben. Für Kinder und Jugendliche wurden dabei v.a. Maßnahmen im Bereich von Jugendzentren angedacht, sowie Maßnahmen zum ethischen Unterricht im Schulalltag. Dazu wurde ein Lehrgang mit dem Fokus auf interkulturelle Jugendarbeit für Multiplikator/innen geschaffen.

90. Wien wirkt u.a. durch die pädagogische Ausrichtung der Wiener Kindergärten rassistischen und diskriminierenden Tendenzen entgegen. Mit Bildungsmaßnahmen wie das 2008 für alle Vorschulkinder eingeführte Modell „Frühe Förderung 1+1“ wird die Bildung von Kindern mit Sprachförderbedarf unterstützt. Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, werden in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert, dass sie mit Eintritt in die Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Standards gemäß bestimmter Sprachkompetenzmodelle möglichst beherrschen. Auch der seit 2006 für die Wiener Kindergärten geltende Bildungsplan unterstützt dieses Ziel; Wien beteiligt sich an der Erstellung eines in ganz Österreich gültigen Bildungsplan für die Kindergärten (finanzielle und personelle Ressourcen).
91. *Der Ausschuss empfiehlt, einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für Sozial- und Betreuungsdienste für Kinder und Jugendliche zu schaffen und Mindestanforderungen betreffend die Einhaltung der Konvention auf Landes- und Bezirksebene einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Dienste systematisch zu überwachen und zu bewerten (AB-KRK: 23-24).*
92. Wie zu Empfehlung 10-11 (Koordination) ausgeführt, ist die Umsetzung der Kinderrechtskonvention eine Querschnittsmaterie, die entweder Bund oder Ländern zur Gesetzgebung und Vollziehung zukommt. Zur Harmonisierung der Vollziehungsaufgaben und Abstimmung zukünftiger Politiken gibt es diverse Informations- und Austauschgremien der fachlich zuständigen Politiker/innen von Bund und Ländern.
93. Die bestehenden Koordinationsgremien, die wechselseitige Befassung mit Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Begutachtungsverfahren, die

Kontrollfunktion des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und die Kontrollfunktion durch die Kompetenzverteilung in der mittelbaren Bundesverwaltung, stellen sicher, dass es in Hinblick auf Art. 2 der KRK sowie auf das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot zu keinerlei Benachteiligung kommt.

94. Bei der Umsetzung der vorgegebenen Standards ist die „Konkurrenzsituation“ unter den Ländern für die Lebensbedingungen von Kindern in Österreich jedoch günstig: Alle Bundesländer versuchen, möglichst attraktiv für Familien zu sein und statten daher im Rahmen ihrer Ressourcen die für Familie, Kinder und Jugendliche relevanten Politikfelder bestmöglich aus. Diese Situation fördert eine bunte Vielfalt und Kreativität, die sich im Sinne des Kindeswohles positiv auswirkt. Die Länder können auf Grund der größeren Nähe zu den Bürger /innen besser auf deren Bedürfnisse eingehen und die politischen Entscheidungen nach den regionalen Gegebenheiten ausrichten. Qualitätskontrollen werden im Rahmen der hoheitlichen Aufsichtsaufgaben durchgeführt und die Standards werden laufend verbessert. Aufgrund bundesstaatlicher Kompetenzverteilung unterschiedene Regelungsunterschiede sind daher keine Diskriminierung.

Respektierung der Meinung von Kindern

95. *Der Ausschuss empfiehlt, die Unterstützung der Bundesjugendvertretung und anderer Organisationen auf lokaler Ebene auszubauen, unter anderem durch die angemessene Bereitstellung demokratischer Strukturen und finanzieller Mittel. Weiters soll der Gedanke des Art. 12 KRK durch Bewusstseinsbildungskampagnen für Familien, Schulen, Administration, für die relevanten Berufsgruppen wie für die generelle Öffentlichkeit gestärkt werden (AB-KRK: 25/26).*
96. Mit der Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre haben junge Menschen in Österreich die verbindlichste Form der demokratischen Einbindung als verbrieftes Staatsbürger/innenrecht erlangt. Auch das Mindestalter für die Unterstützung von Bürgerinitiativen wurde von 19 auf 16 Jahre gesenkt. Im Juli 2009 gab es bereits eine erste Bürger/inneninitiative von Schüler/innen für Schülermitbestimmung und Schuldemokratie.
97. Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist eine per Gesetz eingerichtete Interessensvertretung, die - wie alle anderen Sozialpartner auch - in alle politischen Vorhaben einzubinden ist. Der Verein „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV)“, dem die meisten Mitgliedsorganisationen der BJV sowie weitere Jugendorganisationen und Einrichtungen angehören, führt die Geschäfte der BJV im Sinne des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes. Der demokratisch gewählte Vorstand der ÖJV führt die laufenden Geschäfte der BJV und vertritt diese nach außen.
98. Das Jugendministerium hat Anfang 2009 einen Werkvertrag mit der BJV abgeschlossen, mit dem eine verbindliche Finanzierung der Geschäftsführung der BJV vereinbart wurde. Die Finanzierungsmodalitäten wurden mit allen Mitgliedsorganisationen, die vom Jugendministerium eine Basisförderung erhalten, ausgehandelt. Die gewählte Finanzierungsform sichert

- die BJV nachhaltig ab und gewährleistet die vollkommene Unabhängigkeit vom Bund wodurch der Status der BJV als Sozialpartner gestärkt wird.
99. Da das Recht des Kindes auf Schutz und Versorgung von der Bevölkerung, insbesondere von der Fachöffentlichkeit, weitgehend mitgetragen wird, liegt ein Schwerpunkt der kinderrechtlichen Öffentlichkeitsarbeit auf dem in Art. 12 der KRK festgelegten Grundprinzip, die Meinung von Kindern zu achten. Dadurch soll erreicht werden, dass der Meinung von Kindern ein höherer Stellenwert in Entscheidungsprozessen eingeräumt wird. Das Jugendministerium leistet dafür Bewusstseinsarbeit und schult Multiplikator/innen. Die aus Vertreter/innen der Jugendreferate der Bundesländer sowie des Jugendministeriums zusammengesetzte Arbeitsgruppe "ARGE Partizipation" ist ein wichtiges Instrument dabei. Durch die Einbindung der BJV wurde der direkte Kontakt zu den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit verstärkt. Aktueller Schwerpunkt der ARGE ist die "Nachhaltige Beteiligung Junger Menschen auf kommunaler Ebene" für die Ende 2008 entsprechende Standards vorgestellt wurden.
 100. Die Arbeitsgruppe „Qualifikation“ der Landesjugendreferate (Mitwirkung des Jugendministeriums) legt bei der Entwicklung von Curricula für Lehrgänge für die Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der außerschulischen Jugendarbeit ein großes Augenmerk darauf, dass das didaktische Grundprinzip der Beteiligung wie auch spezifische Fragestellungen der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen in angemessener Form verankert wird.
 101. Die Parlamentsdirektion führt seit einigen Jahren die Demokratieinitiative für junge Menschen durch. Einerseits sind Kinder und Jugendliche die Hauptzielgruppe der zahlreichen Veranstaltungen, andererseits stehen kinder- und menschenrechtliche Themen bei vielen Veranstaltungen zur Diskussion (z.B. "20 Jahre Kinderrechtskonvention"; Kinder als Opfer des Nationalsozialismus; Kinder als Opfer von HIV/AIDS). Bei den jeweils im Frühjahr und Herbst stattfindenden "Jugendparlamenten" lernen Schüler/innen die parlamentarische Arbeit kennen indem sie Gesetzesbeschlüsse zu Themen wie Kinderarmut, Bildungsreform etc. simulieren. Für kleinere Kinder gibt es seit Oktober 2007 die Demokratiewerkstatt, in der ebenfalls zahlreiche Workshops stattfinden (bisher 17.000 Teilnehmer/innen). Im Parlamentsjahr 2008/09 haben 63.140 Schüler/innen das Parlament besucht.
 102. Kinder- und jugendgerechte Websites unterstützen die Demokratieinitiative der Bundesregierung: Mit dem Online-Portal "Entscheidend bist DU!" bietet die Demokratie-Initiative der Bundesregierung jungen Menschen eine Plattform für die Beteiligung an politischen Prozessen. Die Initiative wird vom Bildungsministerium getragen. Auch das Parlament bietet kindgerechte Informationen für junge Menschen im Alter von acht bis 14 Jahren auf einer eignen Website www.demokratiewebstatt.at. Das Motto lautet: "Mitmachen. Mitbestimmen. Mitgestalten!". Das Jugendportal des Jugendministeriums www.jugendinfo.at enthält Informationen, Downloads und weiterführende Links zu sämtlichen jugendrelevanten Fragen von "Arbeit" bis "Zivildienst" und das Bundeskanzleramt hat einen neuen Ju-

- gendbereich von www.HELP.gv.at eröffnet, an dem Jugendliche eingeladen sind, die Seite inhaltlich mitzugestalten.
103. Das Bildungsministerium stellt eine Reihe von Materialien zum Thema Respektierung der Meinung und Verbot der Diskriminierung zur Verfügung: In der Monatsschrift *polis* aktuell (erscheint digital und in Printversion) wurden folgende themenrelevante Hefte angeboten: "Mitreden – Mitgestalten – Mitentscheiden" (Nr. 5/07) gibt Einblick in die vielfältigen Perspektiven rund um Demokratie in der Schule. Modelle demokratischer Schulen und Initiativen zu Schulparlamenten und Klassenräten werden ebenso thematisiert wie die gesetzlichen Regelungen zur schulischen Mitbestimmung in Österreich. "Politische Bildung von Anfang an" (Nr. 8/08) zeigt Wege auf, wie soziales Lernen und Mitbestimmung im Klassenzimmer verbunden werden können, so dass politische Bildung mit der Alltagswelt der Schüler/innen zu tun hat, erfahrbar wird und gleichzeitig das Verständnis für komplexe politische Abläufe stärkt. Ein Artikel befasst sich mit der Rolle von Kinderrechten in der politischen Bildung.
 104. Das Handbuch *Demokratische Schulgestaltung in Theorie und Praxis*, (Übersetzung von *Democratic Governance of Schools*, Hg. Europarat, Zentrum polis, 2007) informiert Schulleiter/innen und engagierte Lehrkräfte aber auch Eltern und Schüler/innen über demokratische Schulentwicklung. Auch auf www.polische-bildung.at finden sich Infos zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen.
 105. Das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren erfordert verstärkte politische Bildung, die vom Bildungsministerium mit dem Leitfaden „Wählen ab 16“ (Hg. Zentrum polis, 2007) und mit Workshops für Schulklassen unterstützt wird.
 106. Die vom Zentrum polis im Mai 2007 eingerichtete Vernetzungsplattform „Schuldemokratie und Demokratie Lernen“ ist eine offene Gruppe, die einerseits einen Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Thema zu bietet, andererseits die strukturierte themenspezifische Bearbeitung von Inhalten zur Schuldemokratie und zum Demokratie Lernen (in Form von Referaten, Inputs, z.B. zu Schulparlamenten) unterstützt.
 107. Das Thema Partizipation wird auch an den Pädagogischen Hochschulen (PH) behandelt. So baut die Praxishauptschule der PH Kärnten in Zusammenhang mit „Demokratie in der Schule“ auf die Mitsprache von Schüler/innen, im speziellen aber auf die kritischen Meinungsäußerungen der Klassensprecher/innen und Schulsprecher/in - ein monatlicher Jour Fixe wird dazu abgehalten.
 108. Als Beispiel für Kooperation mit NROs ist die gute Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Jugendrotkreuz zu nennen: thematische Beiträge zum kostenfreien Download für Lehrkräfte und Leiter/innen von Jugendgruppen; thematische Beiträge in den Jugendzeitschriften; Planung eines österr. Kinder- und Jugendgipfels zu Kinderrechten; Herstellung und Verteilung von Postern.
 109. Ein wesentliches Instrument, um Kindern die Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen und sie zu unterstützen, ist die Installierung des Modells "Kinderbeistand in Pflegschaftsverfahren". Hierbei werden in Verfahren über Obsorge und Besuchsrechtsregelungen

in hochstrittigen Fällen Vertreter/innen für das betroffene Kind ernannt, die das Kind durch das Verfahren begleiten und als "Sprachrohr" des Kindes dessen Meinung und Anliegen vor Gericht zu Gehör bringen. Einem diesbezüglichen in vier Bundesländern durchgeführten Pilotprojekt, wurde in der Evaluation (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Brita Krucsay/Christa Pelikan, 2008) hohe Wirksamkeit bescheinigt. Die Wünsche des Kindes fanden in mehr als der Hälfte der Fälle Niederschlag in der richterlichen Entscheidung. Oft wurde dadurch auch eine Einstellungsänderung der Eltern bewirkt.

110. Partizipation ist auch in einzelnen Landesgesetzen verankert. In Vorarlberg ist im Landesjugendbeirat (§ 7 Jugendgesetz) die verbandliche (Jugendorganisationen) wie die offene Jugendarbeit vertreten; die Mittel des Landes zur Förderung der Jugendarbeit werden auf Vorschlag des Jugendbeirates vergeben. Auch die 2004 vom Land eingerichtete Service-Stelle für Kinder- und Jugendbeteiligung „invo“ (<http://www.invo.at/>) oder alle Aktionen und Projekte der Initiative „Kinder in die Mitte – Miteinander der Generationen“ dienen der Umsetzung der KRK und werden unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie von Kindern und Jugendlichen entwickelt (www.vorarlberg.at/kinderindiemitte). In der Steiermark werden seit 2005 Kinderparlamente der Grazer Stadtregierung und seit 2008 Jugendlandtage in modellhafter Weise durchgeführt.
111. Die im Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 767/1996) festgelegte Mitsprache der Schüler/innen am Schulleben („Schulpartnerschaft“) wird an Wiener Schulen von der Stadt Wien, dem Stadtschulrat für Wien und dem Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen mit speziellen Informations- und Trainingsmodulen unterstützt. Im Schuljahr 2007/08 nahmen ca. 250 Schüler/innenvertreter/innen („Schulsprecher/innen“) sowie ca. 50 Vertrauenslehrer/innen an diesem Projekt teil. Die Schüler/innenmodule werden für die Sekundarstufe 1 angeboten: Hauptschule, Kooperative Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule sowie seit 2005 auch AHS-Unterstufe. Seit 2006/07 werden neben der Basis-Schulung auch Themen-Workshops zu von den Schüler/innen gewünschten Inhalten (z. B. Planung von Schulevents) angeboten. Seit 2001/02 gibt es für Lehrer/innen, die mit der SchülerInnenMitgestaltung (SMG) betraut sind („Vertrauenslehrer/innen“) eigene Module. Die Planung, Steuerung und Evaluierung der Module erfolgt in einem partizipativen Prozess, die Module werden von multiprofessionellen Teams durchgeführt. Das Projekt wird aus Mitteln der Stadt Wien, Zuschüssen der Arbeiterkammer Wien sowie über Sponsoring finanziert.
112. In fast allen Wiener Bezirken gibt es je nach Bedarf, Möglichkeiten und Interessen unterschiedlich ausgestaltete Kinder- und Jugendparlamente. Die von verschiedenen Vereinen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführten Parlamente haben Grundinformationen zur Bezirkspolitik, Förderung von Demokratieverständnis, Aktivierung und Motivierung zum Inhalt. In den in Schulen, in Jugendtreffs oder in Parks stattfindenden Workshops werden Anliegen der Kinder und Jugendlichen erarbeitet und als Anträge dem Bezirk übermittelt. Beispiele solcher Anträge sind Änderungsvorschläge für Parkanlagen, Ideen für mehr Verkehrssicherheit oder

Umweltanliegen. Die Anträge werden meist im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvorstehung oder einer Bezirkskommission übermittelt. Über die Umsetzung der Forderungen werden die Kinder und Jugendlichen im Normalfall in einer Antwortsitzung in der Bezirksvorstehung informiert.

113. *Der Ausschuss empfiehlt, den Kindernotruf „147 Rat auf Draht“ weiterhin zu unterstützen und Strukturen sicher zu stellen, die den effizienten Betrieb dieses Dienstes gewährleisten und damit Kindern eine wichtige Plattform für die Äußerung ihrer Anliegen und Meinungen und eine Anlaufstelle für Hilfe und Rat bietet (AB-KRK: 27-28; AB-OPSC: 30d).*
114. Der im ORF eingerichtete Kindernotruf „147 Rat auf Draht“ wird von Bundesministerien (Familien, Inneres, Bildung und Gesundheit) sowie der Telekom mitfinanziert. Seit 2003 tragen auch die Bundesländer zur Finanzierung des Angebots bei.
115. Darüber hinaus bestehen weitere regionale Telefonberatungseinrichtungen für Kinder, die von einzelnen Bundesländern finanziell unterstützt werden. So sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer wichtige Anlaufstellen für Kinder, die mit dem Kindernotruf "147 - Rat auf Draht" gut zusammen arbeiten. Das Land Vorarlberg fördert spezielle Aktivitäten der Telefonseelsorge, für Kinder und Jugendliche. In Salzburg unterstützt das Land eine ergänzende Telefonberatung "kidsline", die eine zielorientierte Beratung für Salzburger Minderjährige anbietet.

IV Bürgerrechte und -freiheiten

(KRK: Art. 7, 8, 13-17 und 37(a))

Das Recht auf Identität

116. *Der Ausschuss empfiehlt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Inanspruchnahme von „Babyklappen“ zu ergreifen. Vordringlich sollen gesetzliche Bestimmungen und Regelungen für eine separate Registrierung aller relevanten medizinischen und anderen Daten, insbesondere den Namen und das Geburtsdatum der Eltern/ des Elternteils, eingeführt und dem Kind zu einem geeigneten Zeitpunkt den Zugang zu diesen Daten gestattet werden (AB-KRK: 29-30).*
117. Bei den Babyklappen und der Möglichkeit der anonymen Geburt handelt es sich um Maßnahmen, die geschaffen wurden, um das Leben von jenen Kindern zu retten, deren Mütter sonst keine Möglichkeit erkennen können, das Kind zu behalten und dieses daher unter lebensbedrohlichen Bedingungen wegzulegen oder töten. Da Österreich Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, wird auch auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) Bedacht genommen. Das Recht der Mutter, bei der Geburt eines Kindes ihren Namen nicht zu erfassen, wird jedoch nur als ultima ratio zur Vermeidung lebensbedrohlicher Situationen für das Kind angewandt. Für Mütter in einer extremen Krisensituation, die selbst die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht in Anspruch nehmen wollen, wurden die Babyklappen geschaffen. In beiden Fällen haben Mütter die Möglichkeit, ihre Identität für das Kind zu offenbaren oder dem Kind eine schriftliche Nachricht für die Zukunft zu hinterlassen.

Zugang zu geeigneten Informationen

118. *Der Ausschuss empfiehlt, die Bemühungen zum Schutz des Kindes vor schädlichen Informationen fortzusetzen und zu vertiefen. Dazu sollen die Elternbildung und Bewusstseinsbildung der Kinder eingesetzt werden, um Kinder vor Gewalt im Internet, im Fernsehen und in Computerspielen effektiv zu schützen. Auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soll gestärkt werden (AB-KRK: 31-32).*
119. Die Jugendschutzgesetze aller Bundesländer enthalten allgemeine Bestimmungen, wonach jugendgefährdende Medien und Datenträger Kindern und Jugendlichen nicht angeboten oder zugänglich gemacht werden dürfen. Weil eine einheitliche Jugendschutzkennzeichnung (Angaben, ab welchem Alter ein Spiel als geeignet gilt) für die Orientierung von Jugendlichen und Eltern wichtig ist, wird eine Empfehlung an die Länder, wonach eine gewerbliche Abgabe von Computerspielen an Kinder und Jugendliche an die Voraussetzung geknüpft werden soll, dass eine "PEGI"-Kennzeichnung (Pan European Game Information) vorliegt und vom Erwerbenden erfüllt wird, erwogen. Einzelne Bundesländergesetze erfüllen diese Anforderungen bereits.
120. Die österreichischen Internetprovider sind zwar nicht verpflichtet, kinderpornografisches Material den zuständigen Behörden zu melden, sie haben

jedoch zur freiwilligen Selbstkontrolle die Meldestelle Stopline gegründet, bei der alle User die Möglichkeit haben, illegale oder verdächtige Inhalte zu melden. Diese Meldungen werden von Expert/innen auf Verstöße gegen die österreichischen Strafgesetze geprüft. Werden solche Auffälligkeiten gefunden, wird unverzüglich die Exekutive verständigt und gegebenenfalls der Provider informiert.

121. Das Jugendministerium informiert in Kooperation mit Saferinternet.at, dem österreichischen Netzwerkpartner des EU-Programms „Safer Internet“, Kinder und Jugendliche wie auch Eltern und pädagogisch Tätige über die Chancen und Gefahren des Internet, der Mobiltelefonien sowie der Computerspiele und vermittelt Handlungsstrategien, um die Chancen nutzen und die Gefahren kontrollieren zu können. Dazu werden regelmäßig Broschüren und anderes Informationsmaterial herausgegeben, gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und es wird nationale wie auch internationale Vernetzungsarbeit geleistet.
122. Darüber hinaus hat das Jugendministerium mit der „Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen“ eine Serviceeinrichtung etabliert, die Eltern und Pädagog/innen sowie Kindern und Jugendlichen Orientierungshilfen und Hintergrundinformationen bietet. Dazu gehören die Veröffentlichung einer laufend aktualisierte Liste empfehlenswerter Computerspiele, Workshops für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagog/innen, Teilnahme am inter/nationalen wissenschaftlichen Diskurs und die Erarbeitung medienpädagogischer Materialien.
123. Die Informationsplattform „internet sicher nutzen“ (vom Bundeskanzleramt über Help.gv.at koordiniert) bietet im Kapitel „Computer und Online-spiele“ Informationen und Hinweise zu empfohlenen Spielen, zu Prädikatisierung und Alterskennzeichnung sowie zum Thema Spielsucht.
124. Mit Informationen auf der Website www.eltern-bildung.at und in den Elternbriefen werden Eltern dafür sensibilisiert, den Umgang ihrer Kinder mit Medien aller Art (Bücher, Fernsehen, Internet, Web 2.0, Handy etc) bewusst zu gestalten, positive Inhalte zu bevorzugen und den Konsum von ungeeigneten Filmen, Spielen und Websites zu verhindern.

Beispiele aus den Bundesländern:

125. In Oberösterreich wurde mit der Einführung der Mindeststrafe für Erwachsene bewirkt, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes von den Erwachsenen mehr beachtet werden und gegenüber den Kindern vertreten werden.
126. In der Beratungs- und Workshoparbeit der KiJA OÖ und der angeschlossenen Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle ist der Umgang mit Medien und den möglichen rechtlichen Konsequenzen bei Missbrauch ein wichtiges Thema. Jährlich werden von den bestens ausgebildeten zehn Mitarbeiter/innen rund 300 Workshops an Schulen abgehalten. Darüber hinaus bietet die Mobbingstelle Einzelberatungen für von Mobbing und Gewalt betroffene Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, Lehrer/innenfortbildungen, schulbegleitende Projekte, Referent /innen für Elternabende und vieles mehr an. Durch die Bündelung der Angebote und Möglichkeiten der regionalen Akteure im Bereich der Gewaltprävention entstand auch die oö

Trägerplattform "Gewaltprävention" (KiJA OÖ, Landesschulrat, Polizei und Institut Suchtprävention).

Schutz der Privatsphäre

127. *Der Ausschuss empfiehlt, bewusstseinsbildende und aufklärende Kampagnen zu setzen, damit das Recht des Kindes auf eine Privatsphäre von Eltern und Angehörigen von Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, mehr akzeptiert und respektiert wird (AB: 33-34).*
128. Dem Thema Schutz der Privatsphäre wurden auf den Websites des Familien- und Jugendministeriums (www.kinderrechte.gv.at; www.elternbildung.at) eigene Beiträge (u.a. zum Schutz der Privatsphäre in den Medien, der Justiz und Medizin) gewidmet. Weil der Schutz der Privatsphäre leichter gewährleistet wird, wenn die Meinung und die Wünsche des Kindes allgemein respektiert werden, ist es eine zentrale Botschaft der kinderrechtlichen Öffentlichkeitsarbeit, diese und die Stellung des Kindes in unserer Gesellschaft zu stärken.
129. Der Schutz der Privatsphäre wurde anlässlich eines prominenten Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern (März 2009) in den Medien breit thematisiert. Um die Privatsphäre der Opfer zu schützen, hat das Gericht das Verfahren weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Dies hat einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit geleistet. Der Nationalrat hat das Thema im Rahmen einer parlamentarischen Enquete "Medienrecht und Opferschutz" mit Expert/innen erörtert (3.7.2008).

V Familienumgebung und alternative Betreuung

(KRK: Art. 5; 18 (Abs. 1-2); 9-11; 19-21; 25;27 (Abs. 4) und 39)

Familienzusammenführung

130. *Der Ausschuss empfiehlt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass bei den Verfahren zur Familienzusammenführung der Artikel 10 der Konvention vollumfänglich eingehalten wird (AB-KRK: 35-36).*
131. Im § 2 Abs. 1 Z 9 NAG wurde der Begriff des „Familienangehörigen“ neu definiert, der jetzt alle unverheirateten minderjährigen Kinder umfasst. Demzufolge ist nunmehr auch jenen Kindern von Drittstaatsangehörigen, die zwischen ihrem 16. Lebensjahr und der Volljährigkeit zu ihren Familien nach Österreich zuziehen, unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 NAG eine „Niederlassungsbewilligung beschränkt“ zu erteilen.
132. In bestimmten Fällen ist auch eine quotenfreie Erteilung eines Aufenthaltstitels an Kinder möglich; z.B. wird an nachgeborene Kinder gemäß § 23 Absatz 4 NAG ein quotenfreier Aufenthaltstitel erteilt.
133. Aus Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ergibt sich die Zulässigkeit der nationalen Positivierung einer Quotenregelung. Auch die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) sieht grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Quotenregelung.
134. Auf Grund der Ableitung vom Zusammenführenden ergibt sich auch die Zuordnung der Aufenthaltstitel/-zwecke ihrer mit- oder nachziehenden Familienangehörigen. Ausgangs- und Orientierungspunkt für ein Verfahren zur Familienzusammenführung ist immer die Feststellung des konkreten Status des Zusammenführenden.
135. Niederlassungsbewilligungen im Rahmen der Familienzusammenführung sind in der Regel quotenpflichtig. Durch die Familienzusammenführungs-Richtlinie sind Wartezeiten auf maximal drei Jahre begrenzt. Das NAG sieht aus diesem Grund vor, dass aufgeschobene Anträge nach dieser Zeit quotenfrei werden.
136. Gänzlich neu geregelt wurde durch das NAG auch der Familiennachzug zu Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern. Die Orientierung erfolgt nicht mehr ausschließlich an der jeweiligen Staatsbürgerschaft, sondern daran, ob tatsächlich Freizügigkeit vorliegt und in Anspruch genommen wird. Aufenthaltsrechte, die sich unmittelbar aus der europarechtlichen Freizügigkeit ergeben, werden „nur“ dokumentiert.
137. Durch die Novellierung des NAG mit 1.4.2009 wurde die Berücksichtigung des Artikel 8 EMRK präzisiert, in dem die vom EGMR entwickelten und durch den VfGH zusammengefassten Kriterien, direkt ins Gesetz aufgenommen wurden. Alle Versagungsgründe des § 11 NAG (ausgenommen Aufenthaltsverbot und Rückkehrverbot bzw. Aufenthaltsehe und Aufenthaltsadoption) sind am § 11 Abs. 3 NAG zu messen und ist zwingend eine Abwägung vorgesehen. Die Anwendung des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäi-

sche Menschenrechtskonvention – EMRK) wurde darüberhinaus in Formalbestimmungen (Antragsprozedere udgl) aufgenommen. Das Wohl des Kindes ist bei unbegleiteten Minderjährigen ebenfalls zu berücksichtigen.

138. Eine über die dargestellte derzeitige Rechtslage hinausgehende Bevorzugung der genannten Zielgruppe in materieller und formeller Hinsicht würde aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes jedenfalls als verfassungsrechtlich bedenklich zu qualifizieren sein.

Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder

139. *Der Ausschuss empfiehlt a) das betreffende Personal auszubilden, sowohl im Strafverfolgungsprozess als auch im Opferhilfeprozess; b) Programme für die Änderung der Einstellung und des Verhaltens von Kindesmissbrauchern und Tätern einzuführen; c) die Opferhilfeprogramme für Kinder zu verbessern; und d) einen zentralen Dienst zu schaffen, der fach- und branchenübergreifende Leistungen bietet (AB-KRK: 37-38).*
140. Seit 2006 wird bei der Ausbildung der österreichischen Exekutivorgane im Präventionsbereich ein besonderer Schwerpunkt auf das Gebiet „Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie“ gelegt. Folgende Inhalte werden in den dafür konzipierten Lehrveranstaltungen vermittelt: Hintergrundwissen über das Phänomen „Gewalt in der Familie“, Formen und Auswirkungen, Verstehen der Situation der Betroffenen mit dem Fokus auf die Situation der Opfer (misshandelte und/ oder missbrauchte Kinder sowie misshandelte Frauen); Hintergrundwissen über die Situation und Vorgangsweisen von Täter/innen, Erfahrungsaustausch und Aufarbeitung von Zweifelsfällen; Entwicklung von Handlungsstrategien, Entwicklung von opferorientierten und auf die Bedürfnisse der Opfer eingehende Interventionen, Erlernen adäquater Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Umgang mit Schwierigkeiten bei Interventionen, Umgang mit Ambivalenz, Information über diverse Kooperationspartner, Verstärkung der Außenkontakte zu NGO´s, Befähigung zur Zusammenarbeit mit anderen behördlichen Einrichtungen.
141. Die Seminare sollen auch interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, die mit dem Thema „Gewalt in der Familie“ befasst sind, fördern. Durch die institutionalisierte Einbindung von Vertreter/innen verschiedener Berufsgruppen an der Ausbildung wird die Kooperation mit nichtbehördlichen Institutionen gestärkt.
142. Beamt/innen der Landeskriminalämter, die kriminalpolizeiliche Einvernahmen durchführen, bietet das BM.I Seminare zur „Vernehmungstechnik“ an, in denen Psycholog/innen die Techniken der die Rechte der Befragten wahrende Einvernahme, v.a. den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Opfern trainieren.
143. Die Prävention von Sexualdelikten wird in Österreich grundsätzlich von besonders geschulten Polizeipräventionsbeamten durchgeführt. Aufgaben dieser Präventionsbeamten sind: Proaktives Handeln, Mitwirkung „als Motor“ an Präventionstätigkeiten anderer Verantwortungsträger durch aktives Hinweisen auf kriminalitätsrelevante Probleme, Bereitstellung der zur Problemlösung benötigten polizeilichen Informationen, Hinwirken auf ge-

- meinsame Präventionsmaßnahmen, Erarbeitung gemeinsamer Lösungsvorschläge. Die ausgebildeten Präventionsbeamt/innen unterstützen Kindergärtner/innen, Lehrer/innen und Eltern bei ihrer Aufgabe der umfassenden Sexualerziehung.
144. Im Verlauf des Jahres 2007 wurden bundesweit zusätzlich 135 Beamt/innen für den Bereich Sexualdelikte ausgebildet. Eine ihrer Aufgaben ist es, in Vorträgen die Zivilcourage der Bevölkerung zu stärken, „aktives Hinschauen“ zu motivieren, damit Missbrauchsfälle frühzeitig erkannt und zur Anzeige gebracht werden.
 145. Auch Richter/innen und Staatsanwält/innen werden jährlich mehrere themenspezifische Fortbildungsveranstaltungen in ganz Österreich angeboten, bei denen Mitarbeiter/innen einschlägiger Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen vortragen; insbesondere werden gesetzliche Änderungen idR durch entsprechende Schulungen begleitet v.a.
 146. In Österreich wird in den Einrichtungen, die für die Hilfe von Opfern von Gewalt zuständig sind (Jugendwohlfahrt, Kinderschutzzentren, Beratungseinrichtungen) ausschließlich Personal eingesetzt, das für diese Aufgabe speziell ausgebildet ist (Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen, Jurist/innen, u.a.). Dieser Personenkreis ist auch eine zentrale Zielgruppe der Bewusstseinsbildungsarbeit für Kinderrechte.
 147. Das Familienministerium hat 1998 mit der Herausgabe der Literaturrecherche "Arbeit mit Gewalttätern - Internationale Modelle in der Täterarbeit" die Thematik als Bestandteil des Opferschutzes aufgegriffen. Von 1997 bis 2001 wurde das Modellprojekt "Arbeit mit Missbrauchstätern" gefördert, das mit der Publikation des Berichts der wissenschaftlichen Begleitforschung "Opferschutz durch Rückfallsprävention. Das Wiener Sozialtherapeutische Programm für Sexualtäter" 2002 abgeschlossen wurde. 1998 bis 2000 wurden Standards für die Arbeit mit Tätern und Täterinnen in einer interministeriellen Arbeitsgruppe, in der auch Expert/innen aus der Opfer- und Täterarbeit vertreten waren, erarbeitet. 2002 bis 2003 fanden Workshops zur klinisch-psychologischen Diagnostik von Missbrauchstätern in der ambulanten Täterarbeit statt. Auch die Plattform gegen die Gewalt in der Familie befasst sich mit dem Thema Täterarbeit bzw. Präventionsarbeit mit Buben und männlichen Jugendlichen. Zum Thema Bubenarbeit wurden im Rahmen der Plattform zwei Broschüren erstellt. Eine vom Familien- und Justizministerium veranstaltete Enquete "Neue Wege im Opferschutz" (Sept. 2005), widmete sich der Täterarbeit, Tätertherapie und den Einrichtungen der Täterarbeit.
 148. Einer der fünf Bereiche der vom Familienministerium initiierten und finanzierten Plattform gegen die Gewalt widmet sich der Burschen- und Männerarbeit. Seine Aufgabe ist die Vernetzung der österreichischen Männerberatungsstellen, die u.a. gewaltpräventive Projekte für männliche Jugendliche und Männerberatung anbieten. Das Schwerpunktprojekt 2007 behandelte gewaltpräventive Handlungsansätze in der Jungenarbeit wobei die laufende Praxis reflektiert und das Curriculum weiterentwickelt wurde.
 149. Das zielgerichtete Auftreten gegen Gewalt von Männern innerhalb und außerhalb der Familie und die Gewaltprävention speziell bei Buben und

männlichen Jugendlichen standen im Zentrum der männerpolitischen Aktivitäten des Sozialministeriums. Dazu wurden in den Jahren 2007 und 2008 Männerberatungseinrichtungen in ganz Österreich schwerpunktmäßig gefördert.

150. Unter der Dachmarke „Gemeinsam gegen Gewalt“ haben das Sozialministerium in Kooperation mit White Ribbon Österreich und die Bundesministerien für Frauen, Unterricht und Justiz ein Maßnahmenpaket zur Gewaltprävention geschnürt. Dazu gehörten das Eintreten für den Abbau überkommener Rollenklischees sowie die Entwicklung positiver männlicher Identität - beginnend mit entsprechend geschlechtssensibler Erziehung von Buben und männlichen Jugendlichen. Unter dem Motto „Gewalt hat bei uns kein Zuhause“ hat das Sozialministerium in Kooperation mit White Ribbon eine Kampagne gegen Gewalt und eine umfassende Informationsoffensive zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema „Wir sind Männer ohne Gewalt“ gestartet.
151. Seit 2001 fördert das Familienministerium Qualitätssicherungsmaßnahmen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (PB) für Kinder und Jugendliche mit Aus- und Weiterbildungsseminaren, Supervisionsseminaren und seit 2008 auch mit juristischen Seminaren für psychosoziale Prozessbegleiter /innen. Des Weiteren werden Folder und Plakate für PB, die Bundeskoordination für Prozessbegleiter/innen sowie die Website www.prozessbegleitung.co.at gefördert. Durch die genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist es gelungen, die PB in das bestehende Opferhilfesystem zu integrieren. Seit 1. Jänner 2006 gibt es in Österreich für alle Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten und deren Bezugspersonen einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.
152. Im Rahmen des Strafverfahrens bestehen umfassende Opferrechte. So stand die Verbesserung des Opferschutzes im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war dabei neben der Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung).
153. Verbrechensopfer (insbesondere Kinder und Jugendliche), die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, bekommen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung kostenlos. Mit 1. Jänner 2006 wurde der Opferschutz u.a. dadurch gestärkt, dass das vom Bundesministerium für Justiz seit 2000 geförderte Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung eine gesetzliche Grundlage erhielt. Zurzeit bestehen mit 22 Einrichtungen, die als betreute Opfergruppe speziell Kinder und Jugendliche anführen, für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren Förderungsverträge. Die für die Prozessbegleitung zur Verfügung stehenden Mittel wurden kontinuierlich über die letzten Jahre bis einschließlich 2009 erhöht. Im Jahr 2008 standen insgesamt 4,5 Millionen Euro für Opferhilfe zur Verfügung, davon rund 3,9 Millionen Euro für Prozessbegleitung.

154. Weiters hat jedes Opfer das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren.
155. Verbesserung des Opferschutzes durch Vernetzungsgremien: Mit Erlass des Justizministeriums vom 13.1.2009 werden die Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe I. Instanz ersucht, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit den Leiter/innen der Staatsanwaltschaften *Runde Tische zur Prozessbegleitung* einzuberufen und zu leiten. Daran können die in Strafsachen tätigen Richter/innen, Staatsanwält/innen, Vertreter/innen der Opferhilfeeinrichtungen, mit denen Verträge über die Gewährung von Prozessbegleitung bestehen, Vertreter/innen der örtlichen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwält/innen, die als juristische Prozessbegleiter /innen tätig sind, sowie Vertreter/innen der lokalen Polizeibehörden der Jugendämter und der KiJA sowie Vertreter/innen weiterer Berufsgruppen teilnehmen.
156. Kooperationsforen Prozessbegleitung: In Oberösterreich haben sich vierteljährliche Treffen der Institutionen, die Prozessbegleitung durchführen für die Qualitätssicherung bewährt. Die KiJA OÖ erfüllt in diesem Kooperationsforum eine Koordinierungs- und Monitoringfunktion für die regionalen Anbieter von Prozessbegleitung (meist Kinderschutzzentren).
157. Kinderschutzgruppen in den Spitälern: Hilfreich bei der Aufklärung von Verdacht auf Gewalt und Missbrauch sind die in allen Kinderspitälern und Abteilungen für Kinder per Gesetz eingerichteten Kinderschutzgruppen, über die im 2. Staatenbericht berichtet wurde (Abs. 715). Um die Arbeit der multidisziplinären Teams (Ärzt/innen, Psycholog/innen, Krankenschwestern, Sozialarbeiter /innen), die in Krankenhäusern Verdachtsmomente abklären, aber auch für Allgemeinmediziner/innen, Fachärzt/innen der Pädiatrie und Gynäkologie zu unterstützen, hat das Familienministerium einen "Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen" herausgegeben und allen relevanten Berufsgruppen zur Verfügung gestellt.
158. Die Zusammenführung all dieser Initiativen, die von den jeweils zuständigen Institutionen und Organisationen getragen werden, in einen zentralen Dienst, wie dies vom Ausschuss vorgeschlagen wird, würde gewachsene Strukturen auflösen und das Engagement der für die unterschiedlichen Aufgaben in der Prävention von sexueller Gewalt und im Opferschutz zuständigen Gebietskörperschaften nicht fördern.

Körperliche Züchtigung

159. *Der Ausschuss empfiehlt, Kampagnen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit gewaltlosen Formen der Disziplinierung und Kindererziehung weiterzuführen. Außerdem sollen Studien über die Häufigkeit der Gewalterfahrungen von Kindern und über die negativen Auswirkungen von körperlicher Züchtigung auf die Entwicklung von Kindern durchführen (AB-KRK: 39-40).*
160. Das Familienministerium hat im Berichtszeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für eine gewaltfreie Erziehung gesetzt und El-

ternbildungsaktivitäten von anderen Veranstaltern finanziell unterstützt. Angebote gibt es in Form von Seminaren, Vorträgen, Workshops, Eltern-Kind-Gruppen mit qualifizierter Leitung aber auch neuen Formen niederschwelliger Elternbildung zu allen wichtigen Fragen der Erziehung (Entwicklungsphasen des Kindes, verschiedene Familienformen, unterschiedliche kulturelle Herkunft, Migrationshintergrund, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, u.a.). Diese Angebote werden jährlich von ca. 90.000 Eltern (90 % Mütter) besucht. Finanziert werden auch die Öffentlichkeitsarbeit für die Elternbildungsangebote, Netzwerkarbeit und Ausbildungsprogramme. Die Veranstaltungen werden in verschiedenen Medien (Radio, Zeitschriften oder Poster) beworben. Darüber hinaus besteht ein breites Elternbildungsangebot der Bundesländer zur Durchsetzung des seit 1989 in Österreich bestehenden allgemeinen Gewaltverbots in der Erziehung.

161. Vom Familienministerium werden zahlreiche schriftliche Informationen in Form von Elternbriefen (Hard-copy, CD-Rom) herausgegeben, die an alle Eltern anlässlich der Geburt ausgegeben werden. Elternbriefe für die späteren fünf Altersgruppen werden jährlich von etwa 10.000 Eltern (ca. 15 % eines Geburtsjahrganges) kostenlos bestellt. Die Website des Familienministeriums www.eltern-bildung.at wird von ca. 350.000 User/innen jährlich konsultiert. In den Jahren 2005-06 wurden jährlich 1,1 Mio € dafür ausgegeben, seit 2007 jeweils 1,3 Mio €.
162. Das Familienministerium hat 2007 und 2008 das Budget für die Förderung der Familienberatungstellen und Eltern-Kind-Zentren um jeweils 700.000 € aufgestockt, womit nunmehr jährlich insgesamt 11,6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Mit den Zusatzmitteln wurden neben der Dotierung von Einrichtungen in noch unterversorgten Bezirken besondere Schwerpunkte gesetzt. Die geförderte Beratung ist non-direktiv als Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne von Empowerment konzipiert und ist als Maßnahme im Sinne des "positive parenting" zu verstehen weil davon ausgegangen werden kann, dass jede Problementlastung/-lösung bei den Eltern den Kindern zugute kommt. Die Angebote werden auf einer eigenen Website beworben.
163. Das Familienministerium hat das Institut für Konfliktforschung beauftragt, die Kosten von häuslicher Gewalt abzuschätzen. Wie die 2006 publizierten Ergebnisse der Studie zeigen, basieren v.a. die Berechnungen der ökonomischen Konsequenzen von Gewalt an Kindern auf einer wenig stabilen Datenbasis und machen viele Annahmen nötig. Derartige Studien können jedoch zur Bewusstseinsbildung und Legitimation von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt beitragen.
164. Das Familienministerium hat 2008 eine breit angelegte Studie in Auftrag gegeben, bei der das Verständnis von Gewalt in der Erziehung und die Bereitschaft, diese anzuwenden, erforscht wird. Dafür wurden Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Expert/innen (v.a. aus der Pädagogik, Medizin, Psychologie, Sozialarbeit) befragt. Die Ergebnisse der Studie werden zum Anlass „20-Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung“ der Öffentlichkeit präsentiert.

Beispiele aus den Bundesländern:

165. Anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums des Gewaltverbots in der Erziehung (§ 146a ABGB) weisen die KiJA Oberösterreich u.a. Institutionen vermehrt auf das "Gewaltverbot" in der Erziehung hin, um das Bewusstsein in den Familien zu fördern und zu stärken. Das Projekt "Video-Eltern-Training" der Jugendwohlfahrt des Landes OÖ, soll Eltern, die meist aus Überforderung und nicht aus Überzeugung gewalttätige Methoden anwenden, alternative Handlungsweisen in der Kommunikation zur Gewaltvermeidung aufzeigen.
166. Das Land Tirol hat v.a. die Arbeit der Behörden im Kinderschutz verbessert. Das Ergebnis der Arbeit wurde im Bericht „Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes“ der Fachöffentlichkeit als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt. Anlässlich des "Jubiläums - 20 Jahre Gewaltverbot gem. § 146a ABGB" verstärken die Kinder- und Jugendanwaltschaft u.a. Institutionen ihre Bewusstseinsbildung für Familien. Die Broschüren „Gewalt an Kindern“ und „Sexuelle Gewalt an Kindern“ wurden an Kinder- und Frauenärzte/innen, Allgemeinmediziner/innen, Schulen und Beratungsstellen verschickt. Eine Neuauflage ist in Arbeit. Das Projekt "Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen" wird von der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie dem Gewaltschutzzentrum getragen. Der Projektgruppe gehören auch Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle Mannsbilder, der Polizei und der Referate für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden an. Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und psychosoziale Entwicklung der von Gewalt betroffenen Kinder so gering wie möglich zu halten, wenn möglich geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und präventiv zu arbeiten, ist eine zentrale Aufgabe aller in der Projektgruppe vertretenen Einrichtungen. "Häusliche Gewalt - Kinder als Opfer und Zeugen" richtet sich an leitende Mitarbeiter/innen von Kindergärten und Schulen mit dem Ziel, die Informationsbasis zu erweitern, die Handlungskompetenz zu stärken und die Kooperation mit den einschlägigen Einrichtungen zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Den Multiplikator/innen wird ein auf die Gegebenheiten und Angebote ihrer Region abgestimmtes eintägiges Seminar angeboten. Um eine möglichst breite Basis für das Projekt zu gewährleisten, werden im Vorfeld die maßgeblichen Entscheidungsträger/innen aus den Bezirken (Bezirkshauptleute, Bürgermeister/innen) eingebunden. Das Projekt, das in den Kindergärten von Herbst 2006 bis Juni 2009 dauerte, wird z.Z. evaluiert und die Folgeseminare werden bedarfsgerecht adaptiert.

VI Gesundheit und Wohlergehen

(KRK: Art. 6; 18, Abs. 3; 23; 24; 26; 27, Abs. 1-3)

167. *Der Ausschuss empfiehlt, die Anstrengungen zur Verhinderung von Drogen- und Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zu verstärken und die unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen in den verschiedenen Ländern zu vereinheitlichen. Weiters werden praktische Maßnahmen empfohlen, die den Internet-Zugang zu Informationen, die zu Selbstmord anregen können, verhindern (AB-KRK: 41-42).*
168. Das Gesundheitsministerium hat seine in den Regierungsprogrammen des Berichtszeitraumes verankerten Aktivitäten verstärkt und die „nationale Alkoholstrategie“ auf die „Weiterentwicklung einer nationalen Suchtstrategie mit Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ ausgedehnt. Dafür wurde 2007 ein "Alkoholforum" eingerichtet, das auf den Strategien der EU und WHO basierende Konzepte erarbeiten und eine nationale Alkoholstrategie realisieren sollte.
169. Das mit allen relevanten Stakeholdern und Suchtexpert/innen besetzte Forum hat vier Arbeitsgruppen eingerichtet, von denen sich drei der Prävention, insbes. auch der juvenilen Alkoholproblematik widmen. Ihre im Jänner 2009 vorgestellten Empfehlungen betreffen eine bessere Koordination und Vernetzung von alkoholrelevanten Präventions- und Forschungsaktivitäten (Schaffung einer Informationsplattform), die Angleichung alkoholrelevanter landesgesetzlicher Bestimmungen (Jugendschutz, Veranstaltungsgesetze), die Schaffung/Ausbau von Früherkennungs- und Frühinterventionsmechanismen, eine verstärkte Berücksichtigung der alkoholspezifischen Fragestellungen in Aus- und Weiterbildung bei Ärzt/innen und anderen Gesundheitsberufen, im pädagogischen Bereich (Kindergarten, Schule) sowie Qualitätssicherungsfragen sowie weitere nachhaltige Kampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung unter Einbindung der Wirtschaft.
170. Die Vereinheitlichung der Bestimmungen in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer ist ein Anliegen der Bundesregierung, für das sie sich seit vielen Jahren um Zustimmung der laut Bundesverfassung zuständigen Länder bemüht.
171. Im Bericht zur Drogensituation in Österreich 2008 stellen die Expert/innen fest, dass es sich beim Suchtmittelkonsum von Jugendlichen in erster Linie um ein temporäres Experimentieren mit (illegalen) psychoaktiven Substanzen handelt und nicht um regelmäßigen Konsum. Festgestellt wird auch, dass in Österreich im europäischen Vergleich viele Menschen, auch Jugendliche, rauchen.
172. Daher setzen die Bundes- und die Landesregierungen fortlaufend Maßnahmen zur Prävention, Beratung, Behandlung und Betreuung zur Verhinderung des Drogen- und Tabakkonsums. In diesem Zusammenhang wird dem weiteren Ausbau eines qualifizierten, diversifizierten und flächendeckenden Angebots an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie einer am aktuellen wissenschaftlichen Stand ausgerichteten Infra-

struktur im Präventionsbereich durch Bund und Länder große Bedeutung zugemessen.

173. Der Bundesregierung ist die altersentsprechende medizinische Versorgung von Kindern ein wichtiges Anliegen. Von Expert/innen wurden im Jahr 2004 die speziellen Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Leistungsangebot und Versorgung bewertet und ein Österreichischer Gesundheitsplan für Kinder erstellt. Erste Maßnahmen erfolgten bereits durch Verbesserung der ärztlichen Ausbildung und Schaffung von Kinderrehabilitationszentren. Seit dem Jahr 2005 steht dem/der Gesundheitsminister/in eine aus Expert/innen aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendheilkunde zusammengesetzte Kinderkommission als beratendes Gremium zur Verfügung. Der Kindergesundheitsplan ist auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht.
174. Um die Sicherheit und Effektivität der medikamentösen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, unterstützt das Gesundheitsministerium die von der AGES PharmMed durchgeführten Projekte zur Umsetzung der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel durch infrastrukturelle Maßnahmen. Dafür wurden die verfügbaren Daten über die Verwendungen von Kinderarzneimitteln zusammengetragen, sodass auf dieser Basis ein EU-Therapiebedarfsinventar mit Forschungsprioritäten erstellt werden kann.
175. Zur Empfehlung, den Zugang zu Selbstmordforen zu verhindern, wird auf die Jugendschutzgesetze verwiesen, wonach keinerlei jugendgefährdende Medieninhalte jungen Menschen zugänglich gemacht werden dürfen.

Maßnahmen der Bundesländer:

176. In Niederösterreich werden diese Empfehlungen durch entsprechende Regelungen im NÖ Jugendgesetz (§ 18) und umfassende Informations- und Präventionsarbeit der Fachstelle für Suchtvorbeugung, Koordination und Beratung des Landesjugendreferats aber der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft zu dieser Thematik an Schulen umgesetzt.
177. In Oberösterreich sind praktische Maßnahmen für Prävention und Bewusstseinsbildung gut implementiert. Das Institut Suchtprävention widmet sich in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften dem Thema Alkohol, Drogen, Sucht und stellt pädagogische Unterlagen, Workshops und Schulungen zur Verfügung. Im Rahmen der "KiJA on Tour 2007/08" hat sich die KiJA OÖ gemeinsam mit dem Institut Suchtprävention dem Thema Kinderrecht auf Gesundheit gewidmet. Speziell thematisiert wurden dabei der Umgang von Jugendlichen mit Suchtverhalten sowie die Situation von Kindern suchtkranker bzw. psychisch kranker Eltern. Dazu gab es ein Theaterstück, ein Musical, Workshops, Materialien für den Unterricht sowie Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen. Über 12.000 Schülerinnen und Schüler waren bei den rund 50 Vorstellungen an 25 verschiedenen Stationen mit dabei. An über 50 Schulworkshops haben rund 300 Lehrer/innen an den begleitenden Fortbildungen teilgenommen.
178. In Tirol sind Maßnahmen zur Prävention und Bewusstseinsbildung gut implementiert. Vor allem zur Aus- und Weiterbildung von pädagogischen

Fachkräften zu den Themen Alkohol, Drogen, Sucht bietet die Suchtpräventionsstelle kontakt+co umfangreiche Unterlagen, aber auch Workshops und Schulungen an. Darüber hinaus unterstützt die Kija Gemeindeprojekte durch Jugendberater/ innen beim Jugendschutz und die Tiroler Jugendoffensive.

179. In Wien sind wie in den anderen Bundesländern Regelungen über den Alkohol- und Tabakkonsum im Jugendschutzgesetz enthalten. Die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland bemühen sich um eine einheitliche Regelung der Alkohol- und Tabakbestimmungen, um vor allem im Großraum Wien einheitliche Bestimmungen sicherstellen zu können.

Schädliche, traditionelle Praktiken

180. *Der Ausschuss empfiehlt, die Anstrengungen zur Verhinderung und Abschaffung dieser Praxis zu verstärken, indem auf religiöse Gemeinschaften abgezielte Aufklärungskampagnen durchgeführt und die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die außerhalb Österreichs an der Durchführung von FGM beteiligt sind, erwogen werden (AB-KRK: 43-44).*
181. Gemäß § 67 Abs. 2 österreichisches Strafgesetzbuch (StGB) führt selbst ein geringer Tatbeitrag im Inland dazu, dass die Tat in Österreich bestraft werden kann. Das bedeutet, dass etwa alleine die Organisation einer Genitalverstümmelung (Transfer, medizinische Versorgung, etc.) in Österreich strafbar ist, ohne dass es darauf ankommt, wo die Genitalverstümmelung selbst vorgenommen wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tat von Inländer/innen oder Ausländer/innen ausgeübt wurde und außerdem ist es gleichgültig, ob die strafbare Handlung im Land des Tatortes strafbar ist oder nicht.
182. Unabhängig von den Gesetzen des Tatortes kann auch jede/r Österreicher/ in bestraft werden, der/die eine strafbare Handlung gegen eine/n Österreicher/in begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 64 Abs 1 Z 7 StGB). Wird daher eine Österreicherin von ihren Eltern (mit österreichischer Staatsbürgerschaft) zum Zwecke der Genitalverstümmelung ins Ausland verbracht, können sie - bei Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthaltes - in Österreich strafrechtlich verfolgt werden. Liegt keiner dieser Fälle vor, können die Täter/innen im Rahmen des § 65 Abs 1 StGB dann bestraft werden, wenn die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, was theoretisch weitgehend der Fall ist. Österreicher/innen können bei Vorliegen dieser Voraussetzung ohne weiteres in Österreich verfolgt werden, Ausländer/ innen dann, wenn man ihrer im Inland habhaft wird und sie nicht ausgeliefert werden (können), was in derartigen Fällen nicht unwahrscheinlich ist.
183. Ungeachtet des Umstandes, dass Genitalverstümmelungen in Österreich grundsätzlich immer schon strafbar waren und mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 darüber hinaus durch § 90 Abs 3 StGB klargestellt wurde, dass in eine Genitalverstümmelung keinesfalls (auch nicht aus religiösen Gründen) eingewilligt werden kann, hat es in Österreich bisher

keine Anzeige bei der Polizei und daher auch kein einziges Verfahren wegen Genitalverstümmelung gegeben. Obwohl vor diesem Hintergrund die Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit bei ausschließlich im Ausland begangenen Straftaten fragwürdig erscheint, wird die Umsetzung dieser Empfehlungen des Ausschusses erwogen.

184. Weil durch Migration und Zuwanderung das Problem der weiblichen Genitalverstümmelung auch in Österreich immer häufiger anzutreffen ist (Schätzungen zufolge ist von 8.000 Fällen auszugehen), ist die Prävention von FGM ein wichtiges Anliegen. Die Frauenministerin hat 2005 und 2008 Vertreter/innen mehrerer Ressorts und Expert/innen aus unterschiedlichen Bereichen zu Fachgesprächen über Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung geladen. Die Initiative gegen traditionsbedingte Gewalt (HTP) wurde in Fachtagungen mit Multiplikator/innen weitergeführt.
185. Um dem Thema mehr Gehör zu verschaffen, zu sensibilisieren und es in all seiner Breite zu erfassen, wurden Migration und ganz speziell traditionsbedingte Gewalt aus der Genderperspektive untersucht. Diese Studie "So fern und doch so nah - Traditionsbedingte Gewalt an Frauen" wurde 2008 auf der Website des Bundeskanzleramtes publiziert. Begleitend zu dieser Studie wurde zur Sensibilisierung und Unterstützung von betroffenen Frauen die Broschüre "Tradition und Gewalt an Frauen" erstellt.
186. Die Bundesregierung hat seit 2007 in einem partizipativen Prozess einen "Nationalen Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von FGM in Österreich 2009 - 2011" erstellt, der am 25.11.2008 im Parlament diskutiert wurde. Der Aktionsplan dient der Koordination von FGM Aktivitäten und FGM Projekten in Österreich sowie der Vernetzung und Koordination von österreichischen Behörden, die mit FGM befasst sind mit NROs, Migrant/innengemeinschaften, religiösen Gemeinschaften und Medien, um Projekte zur Prävention und Eliminierung von FGM in Österreich durchzuführen.
187. Die 2003 gegründete Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung - stopFGM.net (eine Initiative einer Abgeordneten zum Nationalrat und NROs) betreibt Information und Aufklärung in Österreich, bietet Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzt/innen, Hebammen und Pädagog/innen. Ein Folder für Eltern, der FGM deutlich als Menschenrechtsverletzung ausweist, wurde in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Somali in Wiener Spitälern und bei niedergelassenen Ärzten aufgelegt und auf der Website der Plattform www.stopFGM.net publiziert.
188. Bei der von der Stadt Wien organisierten Konferenz "Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) - State of the art der Behandlung und Prävention" (29.-30.6. 2009) wurden neue Präventionsansätze vorgestellt und der Nationale Aktionsplan gegen FGM präsentiert. Nationale und internationale Expert/innen diskutierten über die Erfahrungen in der medizinischen Betreuung und Prävention von FGM in den verschiedenen EU-Ländern. Die Konferenz soll einen Beitrag leisten, die internationalen Standards weiter zu entwickeln und in Österreich eine Spitzenversorgung in Gynäkologie und Geburtshilfe, in der Rekonstruktiven Chirurgie und im Umgang mit FGM als psychischem Trauma zu etablieren.

189. Im Rahmen der Gender Tage 2008 - "Migration und Gender" setzte sich die Ausstellung "Tatmotiv Ehre" mit dem Menschenrecht auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung, bzw. dem Themenbereich Frauen verachtende Traditionen auseinander. Diese Ausstellung zu "Gewalt an Frauen und Mädchen im Namen der Ehre" war der Öffentlichkeit vom 5.-25. November 2008 (Wien) zugänglich und wurde auch von zahlreichen Schulklassen besucht.
190. Die Parlamentspräsidentin wurde anlässlich der Internationalen Konferenz zur Entwicklung nationaler Aktionspläne gegen weibliche Genitalverstümmelung im Oktober 2008 von der Präsidentin des EURONET-FGM-Netzwerkes für ihr langjähriges Engagement ausgezeichnet.
191. Die Stadt Wien setzt eine Reihe von Maßnahmen gegen Zwangsheirat, die von Sensibilisierung und Information über Beratungseinrichtungen zu Unterbringungsmöglichkeiten für alle Frauen und Mädchen, die einen Zufluchtsort benötigen, reichen. In der in Jugendzentren, Schulen und Spitälern aufliegenden Broschüre "Heiraten ohne Zwang", wird auf die verschiedenen Hilfseinrichtungen wie den Frauennotruf der Stadt, Verein Orient Express, Frauenhäuser, die multikulturelle Wohngemeinschaft von Kolping Österreich sowie Einrichtungen des Amtes für Jugend und Familie hingewiesen. Im Jahr 2008 wurden für Magistratsdienststellen und Beratungseinrichtungen Handlungsleitfäden gegen Zwangsheirat erarbeitet.

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

192. *Der Ausschuss empfiehlt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Familienarmut mit ihrer Auswirkung auf Kinder zu senken. Es sollen weiterhin gut koordinierte finanzielle Beihilfen zur Unterstützung von wirtschaftlich benachteiligten Familien, insbesondere von Einelternfamilien und Familien ausländischer Herkunft gewährt werden. Vermehrte Anstrengungen sollen zur Unterstützung insbes. von alleinerziehenden Müttern beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unternommen und das Angebot an qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert werden (AB-KRK: 45-46).*
193. Zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen hat sich die Bundesregierung im Strategiebericht 2008-2010 vorgenommen, die Einkommensarmut von Kindern innerhalb der nächsten 10 Jahre v.a. durch verbesserte Erwerbschancen der Eltern von derzeit 15% auf 10% zu reduzieren und die Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen weiter zu erhöhen.
194. Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (2002), Verbesserungen bei der nach Alter und Kinderzahl gestaffelten Familienbeihilfe und bei den steuerlichen Entlastungen (Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag, Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen) wurde in den letzten Jahren das Ziel einer zwischen verfassungsrechtlichen Erfordernissen und budgetären Möglichkeiten angesiedelten Abdeckung der Kinderkosten für die große Mehrheit der Familien erreicht.

195. Zur Entlastung der mit dem Schulbeginn anfallenden Kosten wurde 2008 ein zusätzlicher Monatsbetrag der Familienbeihilfe (13. Familienbeihilfe; das bedeutet, dass die für September zustehende Familienbeihilfe verdoppelt wird) eingeführt, eine Leistung, die speziell einkommensschwache Familien spürbar unterstützt. Im Rahmen der Steuerreform 2009 wurde ein weiteres Familienpaket im Ausmaß von insgesamt 510 Mio. Euro beschlossen. Dazu gehören die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages für alle Kinder von € 50,90 auf € 58,40 und der neue Kinderfreibetrag in der Höhe von € 220,- jährlich, von dem steuerpflichtige Eltern profitieren.
196. Für Familien mit drei und mehr Kindern, die besonders häufig armutsgefährdet sind, wurden mit Wirksamkeit vom 1.1.2008 folgende zielgruppenspezifische Maßnahmen gesetzt: Bei der bestehenden Geschwisterstaffelung wurden die Beträge ab dem dritten Kind auf € 35,- angehoben und für das vierte und jedes weitere Kind auf € 50,- (bis 2007 waren es jeweils € 25,50). Für den einkommensabhängigen Mehrkindzuschlag von € 36,40 für jedes dritte und weitere Kind wurde die Einkommensgrenze auf € 55.000,- (jährliches Familieneinkommen) angehoben.
197. Für diese neuen Leistungen für Mehrkinderfamilien, von der etwa 170.000 Kinder profitieren, werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds jährlich rund 36 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (für die Anhebung der Mehrkindstaffelung sind es rund 26 Mio. Euro, für die Anhebung der Einkommensgrenze zum Mehrkindzuschlag rund 10 Mio. Euro).
198. Die Einkommenssituation wurde weiters mit der Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld (KBG) verbessert. Die Einkommensgrenze für das KBG und den Zuschuss zum KBG beträgt nun für den das KBG beziehenden Elternteil € 16.200,-. Auch für den zweiten Elternteil wurden die Einkommensgrenzen angehoben. Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag ist eine Art Kredit, der später an das Finanzamt zurückzuzahlen ist.
199. Das 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld reduziert die Armutsgefährdung von Familien. Wie aus der von 2002 bis 2006 erfolgten Evaluierung der Maßnahme deutlich wurde, werden 13% der KBG-beziehenden Familien für die Dauer des Bezugs allein durch das KBG über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben.
200. Um Eltern die Wahlmöglichkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erweitern, wurden mit 1. Jänner 2008 drei flexible Varianten des KGB geschaffen. Sie unterscheiden sich nach Anspruchsdauer und Höhe der Leistung. Je kürzer das KBG bezogen wird, desto höher ist der Betrag, den man erhält. Mit der durch die Flexibilisierung des KBG begünstigten raschen Rückkehr in den Beruf sollen sowohl die berufliche Verankerung und Chancen beider Elternteile als auch die aktuelle Einkommenssituation speziell von Alleinerzieher/innen verbessert werden. Die Flexibilisierung sollte auch den Anreiz für Väter erhöhen, sich aktiv in die Kinderbetreuung einzubringen und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Eltern verbessern. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht durch die Einbeziehung von einkommensabhängigen Faktoren eine Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsgeldes vor, um die Rahmenbedingungen

- für Väter und Mütter zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern.
201. Die bestehenden monetären Leistungen (Transfers und Steuerabsetzbeträge) im Rahmen der Familienpolitik heben etwa 130.000 Kinder über die Armutsschwelle.
 202. Um die finanzielle Situation von Alleinerzieherfamilien zu verbessern, wurde mit dem Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄG2009) die bisher für die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses notwendige Voraussetzung einer erfolglosen Exekutionsführung aufgehoben, wodurch die Unterhaltsbevorschussung beschleunigt und die Kontinuität der Vorschussleistungen erhöht und damit die finanzielle Situation von Kindern mit Unterhaltsanspruch (vollstreckbaren Exekutionstitel) verbessert wird.
 203. *Familiengerechte Arbeits- und Lebenswelt*: Über die rechtlichen Maßnahmen hinaus, werden durch bewusstseinsbildende Maßnahmen für Eltern und Betriebe die Voraussetzungen für eine erleichterte Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert. Monitoring-Instrumente wie das Audit „berufundfamilie“ oder das Audit „familienfreundliche Gemeinde“ oder auch der Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“ sind wichtige Maßnahmen in diesem Bereich.
 204. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2009 wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten eingeführt. Wenn diese auch nur steuerpflichtige Eltern einlösen können, ist der Absetzbetrag von jährlich bis zu € 2.300,- pro Kind für berufstätige Alleinerzieher/innen von Interesse, weil sowohl institutionelle Betreuung als auch andere qualifizierte Betreuungsformen (Tagesmütter, Kindermädchen etc.) absetzbar sein werden.
 205. *Kinderbetreuung*: Mit dem bereits erfolgten und weiter geplanten Ausbau der Betreuungseinrichtungen werden die Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter erleichtert und die Startchancen aller Kinder im Bildungssystem verbessert. In den Jahren 2008 - 2010 investieren Bund und Länder zusätzlich 105 Millionen Euro in den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, wobei der Schwerpunkt bei den Unter-Dreijährigen lag. Über die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten informiert die Kindergartenstatistik (siehe Anhang).
 206. In den Kinderbetreuungseinrichtungen wird die Vorbereitung auf die schulischen Anforderungen verstärkt und in den Schulen die Unterstützung von lernschwachen und beeinträchtigten Schüler/innen intensiviert; es wurden zum Beispiel bei der sprachlichen Frühförderung für Schüler, die nicht ausreichend Deutsch können, wichtige Akzente gesetzt.
 207. Um allen Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben zu bieten, hat die Bundesregierung durch eine Kostenbeteiligung von 140 Mio € (je 70 Mio in den Schuljahren 2009/10 und 2010/11) den kostenlosen und verpflichtenden Besuch eines Kindergartens im 5. Lebensjahr (Jahr vor dem Schuleintritt) initiiert. Ab dem Schuljahr 2009/10 wird der Besuch eines Kindergartens in allen Bundesländern halbtags kostenlos angeboten werden und ab dem Schuljahr 2010/11 werden 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtend sein. Die Mo-

- dalitäten wurden im Rahmen einer 15a-B-VG-Vereinbarung mit allen Bundesländern festgelegt (Mai 2009).
208. Derzeit bieten einzelne Bundesländer bereits die kostenlose Betreuung in unterschiedlicher Form an: In Niederösterreich ist der halbtägige Besuch im Kindergarten für die 2,5 bis 6-Jährigen kostenlos. In der Steiermark wird seit September 2008 die ganztägige Betreuung für die 3 bis 6-Jährigen in allen Betreuungsangeboten kostenlos angeboten. Im Bundesland Kärnten ist der halbtägige Besuch im Kindergarten für die 3 bis 6-Jährigen gratis, und das letzte Kindergartenjahr ist bereits verpflichtend und kostenlos eingeführt. Ab Herbst 2009 ist in den Bundesländern Oberösterreich und Burgenland der Besuch eines Kindergartens für 2,5 bis 6-Jährige ganztägig und in Wien für 0 bis 6-Jährige ganztags kostenlos.
 209. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer haben mit der Wanderausstellung „Berührungspunkt – Jugend ohne Netz“ auf die Lebenssituation in Armut lebender bzw. von Armut gefährdeter Kinder hingewiesen (2007). Durch die Öffentlichkeitsarbeit der Armutskonferenz bzw. auch durch veröffentlichte Daten von Statistik Austria wird immer wieder auf die Gefährdung von Kindern und die daraus resultierenden negativen Entwicklungen aufmerksam gemacht.
 210. Die Einführung einer bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Einkommenssicherung stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Armut dar.
 211. Für Familien, deren Einkommen unter einer definierten Höhe liegen, steht die in der Kompetenz der Bundesländer liegende Sozialhilfe zur Verfügung. Obwohl unterschiedlich in Höhe und Zugangsvoraussetzung, bieten alle Länder spezielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut. So hat z.B. das Land Salzburg die Sozialhilfeleistung für Minderjährige von 2001 auf 2009 um insgesamt 77,6% auf monatlich € 155,50 erhöht. Zusätzlich wird seit Herbst 2006 mit Schulbeginn allen im Sozialhilfebezug stehenden Kindern auf Antrag ein Schulmittelbeitrag in der Höhe von € 155,50 ausbezahlt.
 212. Wien bietet zur Senkung der Familienarmut und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Kinder vielfältige Maßnahmen an. So werden einkommensschwache Wiener Familien mit Kleinkindern finanziell mit dem Familienzuschuss unterstützt. Nicht österreichischen Staatsbürger/innen, EWR-Bürger/innen oder EWR-Bürger/innen Gleichgestellte, können den Familienzuschuss erhalten, wenn das Kind in der Familie lebt und die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits seit drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Der Wiener Familienzuschuss wird Familien sowie Alleinerzieher/innen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 3. Lebensjahr gewährt; die vom Familieneinkommen abhängige Höhe beträgt zwischen € 50,87 und € 152,61 monatlich.
 213. Um einkommensschwache Familien zu unterstützen, wird ab 1.9.2009 für Wiener Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren, die in einer bewilligten privaten oder städtischen Kinderbetreuungseinrichtung oder im Rahmen der bewilligten Tagesbetreuung kostenlos betreut, erzogen und gebildet werden, auch der Essensbeitrag übernommen.

214. Für die Erziehungsberechtigten aller Wiener Pflichtschüler/innen wird jährlich ein fixer Betrag pro Schüler/in für Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt. Um Kindern aus einkommensschwachen Familien eine Teilnahme an Schulveranstaltungen (Sommer- und Wintersportwochen) zu ermöglichen, werden die betroffenen Familien mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Durch die soziale Staffelung der Essens- und Betreuungsbeiträge für den Besuch von ganztägig geführten öffentlichen Pflichtschulen - bis hin zum Entfall der Beiträge - wird Wiener Kindern aus einkommensschwachen Familien die Möglichkeit geboten, eine schulische Tagesbetreuungseinrichtung zu leistbaren Bedingungen bzw. kostenlos zu besuchen. Gleichzeitig wurde das Angebot an ganztägig geführten Schulen bzw. an Schulen, an denen außerschulische Tagesbetreuung angeboten wird, seit dem Schuljahr 2004/2005 kontinuierlich von 108 auf 117 Standorte erhöht. Von rund 80.500 Volks-, Haupt- und Sonderschülern sowie Volks-, Haupt- und Sonderschülerinnen nutzen rund 22.400 diese Angebote, somit rund 28 % der Schüler und Schülerinnen.
215. Für die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen durch Erweiterung der Handlungsspielräume und durch Förderung von Chancengleichheit (soziale Gerechtigkeit, Gender Mainstreaming, Diversitätsbewusstsein usw.), Steigerung der Selbstsicherheit, -verantwortung und -bestimmung sowie Förderung individueller Potentiale (persönliche Stärken, Ressourcen) investiert Wien in Planung, Steuerung, Koordination, Vernetzung, Finanzierung und Qualitäts(weiter)entwicklung der Wiener Kinder- und Jugendarbeit einschließlich administrativer Serviceleistungen (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel VIII - Bildung, Freizeit).
216. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Um Kinder und Jugendliche mit einer Schwerstbehinderung besser betreuen zu können, wurde in der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG; BGBl. I Nr. 128/2008, seit 1.1.2009 in Kraft) die Berücksichtigung von pflegeerschwerenden Faktoren bei Kindern vorgeschrieben. Seither beträgt der Erschwerniszuschlag bis zum 7. Lebensjahr 50 Betreuungsstunden, vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden. Die Kosten dafür werden für die Jahre 2009-2012 mit 0,13 - 0,16 Millionen Euro berechnet.
217. Ab 2010 können Eltern die Aufwendungen für die Betreuung ihrer behinderten Kinder bis zum 16. Lebensjahr zur Gänze von der Steuer absetzen. Zusätzlich zum bisher geltenden Freibetrag in Höhe von € 262,- monatlich für außergewöhnliche Belastungen sind künftig die gesamten Betreuungskosten von der Steuer freigehalten.
218. Österreich hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) am 30. März 2007 unterzeichnet, im Oktober 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008) und ist seit 26. Oktober 2008 zu deren Einhaltung verpflichtet. Auf Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BGBl. Nr. 283/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2008) wurde ein Monitoringausschuss eingerichtet, um die in Artikel 33 Abs. 2 CRPD vorgesehenen Aufgaben für den Bereich der Bundesverwaltung zu erfüllen.

219. Der Monitoringausschuss wurde am 10.12.2008 konstituiert, der Ausschuss ist unabhängig und weisungsfrei, die Mitglieder aus den Bereichen Menschenrechte, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen und Entwicklungszusammenarbeit sowie aus der wissenschaftlichen Lehre werden von der Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände (NGO) nominiert und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ernannt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses führt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
220. Der Ausschuss bezieht sich in der Präambel zu seiner am 1.4.2009 beschlossenen Geschäftsordnung explizit auch auf den Grundsatz der Förderung von Kindern mit Behinderungen gemäß Artikel 3 lit. h CRPD. Der Ausschuss hat daher auf der Grundlage seiner Wahrnehmungen eine Stellungnahme zur Umsetzung der KRK für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erarbeitet und beabsichtigt, diese dem Monitoringorgan der KRK zur Kenntnis zu bringen.

VII Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

(KRK: Art. 28, 29 und 31)

221. Das Bildungsministerium hat einen umfassenden Nationalen Bildungsbericht erstellt, der die Bildungsdiskussion versachlichen und zu einer stärkeren fakten-basierten Entscheidungsfindung beitragen soll (www.bmukk.gv.at/nbb09). Der Bericht bestätigt die hohen Bildungsausgaben des Staates, weist aber im gleichen Zug auf den ineffizienten Einsatz der Budgetmittel hin. Die Autor/innen üben auch Kritik an den qualitativen Unterschieden bei der Leistungsbeurteilung und konstatieren, dass die Schulwahl weniger einer Bildungsentscheidung entspricht als vielmehr von institutionellen Rahmenbedingungen und Angeboten abhängt. Der Übertritt in eine höhere Schule und der Schulabschluss werde sehr stark durch das Bildungsniveau der Eltern beeinflusst. Große Probleme orten die Expert/innen beim Lesevermögen der Kinder und Jugendlichen und stellen fest, dass das Schulsystem nicht in der Lage ist, die Benachteiligungen auszugleichen, wobei durch den hohen Anteil von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache in den Ballungszentren, vor allem in Wien, die Belastungen größer sind.
222. Damit dieser Bildungsbericht entsprechend diskutiert werden kann, hat der Bildungsausschuss des Nationalrates im Juni 2009 einen "Bildungsreformausschuss" eingerichtet. In diesem Unterausschuss werden die Stärken und Schwächen des österreichischen Schulwesens mit Wissenschaftler/innen und Praktiker /innen analysiert und Gesetzesvorschläge erarbeitet, um mehr Chancengerechtigkeit und eine gute Bildung für alle Kinder in Österreich zu erreichen. Themen wie verbesserte Bedingungen für die Sonderpädagogik oder die bessere Integration von Flüchtlingskindern im Schulsystem werden ebenfalls diskutiert.
223. Ab 2010 können alle Kinder bis zum 19. Lebensjahr die sieben Bundesmuseen und die Nationalbibliothek gratis besuchen. Das Bildungsministerium ersetzt den Museen die entgangenen Einnahmen in der Höhe von 3,1 Millionen Euro pro Jahr. Dadurch sollen Kinder für Kultur begeistert werden und Wissen besser vermittelt bekommen.
224. Verschiedene Ressorts der Bundesregierung sowie der Landesregierungen bieten eine Reihe von Projekten an, in denen Kinder außerhalb des Unterrichts wichtige Lernmöglichkeiten finden können. Zahlreiche vom Wissenschaftsministerium oder Technologieministerium durchgeführte oder geförderte Projekte sollen Kinder für Forschung und Technologie begeistern. Besonders hervorgehoben werden hier die bereits seit 2003 an mehreren Universitäten veranstalteten *Kinderunis* (2009 an 16 Standorten), die stets auf großes Interesse von Kindern ab sieben Jahren stoßen.
225. Die Stadt Wien bemüht sich auch, mit umfassenden Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche aus sozialen Randgruppen zu leisten. In diesem Sinne verfolgt sie im Agieren mit anderen, nicht zur Zielgruppe gehörenden Personengruppen einen gemeinwesenorientierten Ansatz mit der Zielsetzung der Verbesse-

rung des sozialen Klimas im Grätzel und Erhöhung des sozialen Kapitals (z. B. durch Erhöhung der Konfliktfähigkeit und sozialen Sicherheit). Gesellschafts- und sozialpolitische Maßnahmen anstelle von sicherheitspolitischen Methoden kommen erfolgreich zum Einsatz. Ein mittlerweile seit über 15 Jahren bewährtes Angebot stellt die Wiener „Parkbetreuung“ dar (siehe unten), die mit pädagogischen Ansätzen zur Förderung der Identifikation mit dem öffentlichen Raum und zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit vor Ort beiträgt. In den mit einem Freizeit-, Kultur- und Sportprogramm gekoppelten Sprachkursen "SOWIESO" (Sommer in Wien - Sprachoffensive) werden Kinder zwischen 7 und 14 Jahren "sprachfit" für den Schuleinstieg gemacht. Die Kosten für zwei Wochen betragen 20 Euro für den halben Tag, 50 Euro für den ganzen Tag inklusive Mittagessen und Nachmittagsbetreuung. Insgesamt stehen im Sommer 2009 1000 Kursplätze zur Verfügung.

226. Das von verschiedenen Vereinen organisierte Angebot der Wiener Kinder- und Jugendarbeit entspricht den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in Wien: Von den ca. 50 Jugendzentren haben zwei Drittel auch Angebote für Kinder; vier vom KUS (Kultur- und Sportverein) organisierte Kommunikationszentren in Berufsschulen (Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Freizeit, Beratung); zwei vom VJZ (Verein Jugendzentren) organisierte Stadtteilzentren (Gemeinwesenarbeit); Verein wienXtra (freizeit- und medienpädagogische, kulturelle Angebote, Fortbildung für Multiplikator/innen, Beratung und Information) mit Wienerferienspiel, Familientage, Medienzentrum, Cinemagic, Kinderinfo, Jugendinfo, Spielebox, ifp.
227. Die Wiener Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum ist eine mobile/ aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork. Sie ist ein ganzjähriger Treffpunkt mit hohem Anteil an Sozialarbeit und hoher zeitlicher und räumlicher Flexibilität, die Cliquenarbeit, Beratung, Begleitung, Streetwork, Einzelfallhilfe, Krisenintervention, Mädchen/Burschenarbeit, Projektarbeit, Konfliktmoderation, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung einsetzt. Die in allen Wiener Bezirken an über 130 Orten stattfindende Wiener „Parkbetreuung“ arbeitet mit ähnlichen Methoden.
228. Die Stadt Wien finanziert dieses breite und vielfältige Angebot aus zentralen Mitteln (2009 ca. 30 Mio. Euro) und dezentralen Mitteln (2009 ca. 5,6 Mio. Euro) - in den Jahren davor waren ähnliche Beträge budgetiert. Die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit wird wesentlich durch ein gut ausgebautes Netzwerk an Foren und Plattformen erreicht. Zur stärkeren Vernetzung der Einrichtungen für Kinder wurde 2007 eine Plattform für Kinderbelange eingerichtet, die sogenannte „Kinderplattform“. Ein Erfahrungsaustausch und inhaltlicher Diskurs (abteilungs- und vereinsübergreifend sowie unter Beteiligung der Wiener Kinder- und Jugendorganisationen) in Kinder- und Jugendplattformen und diversen Arbeitskreisen gewährleistet einen optimalen Kommunikationsfluss mit Einrichtungen wie Stadtschulrat, und zuständige Magistratsabteilungen (Kindergärten, Amt für Jugend und Familie, Integrations- und Diversitätsangelegenheiten, Polizei, Fonds Soziales Wien, Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft u.a.).

229. Good Practice Beispiele in Wien: *Respektkampagne* - Die am 20.11.2007 (Internationalen Tag der Kinderrechte) gestartete Sensibilisierungskampagne rief zum achtsamen Miteinander und zu respektvoller Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern auf. Die Aufforderung zu mehr Zivilcourage und zu positivem Vorbild im öffentlichen Raum bildete eine wichtige Säule dieser Kampagne, die zum Diskurs unter Wienerinnen jeden Alters einlud. *Mir geht's gut!* - In den Jahren 2006 und 2007 hat die Kinder- und Jugendarbeit intensiv zum Thema „Gesundheit“ gearbeitet. In einem ganzheitlichen Ansatz gemäß WHO-Definition wurde das breite Spektrum - von Ernährung über Bewegung/Sport bis hin zur Psyche - in den Angeboten für Kinder und Jugendliche behandelt. Am *Tag der Vielfalt* - widmeten sich 2.000 Jugendliche aus Wien sowie aus Nachbarregionen in Ungarn, der Slowakei und Tschechien dem Motto „respect unlimited“, das dazu anregen sollte, sich gegen Diskriminierungen einzusetzen, unter denen manche Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu leiden haben. *Jugend und Gewalt* - die wienXtra-Tagung für mehr Sachlichkeit setzte sich mit dem Thema „jugendliche Gewalttaten“ auseinander.
230. Damit Kinder den Freiraum sicherer nutzen können und die Kraftfahrzeuglenker sorgsam auf die Bedürfnisse der Kinder achten, wurden Kindersicherungskurse im Rahmen des Vormerksystems beim Führerschein verbindlich vorgeschrieben.

VIII Spezielle Schutzmaßnahmen

(KRK: Art. 22, 38, 39, 40, 37 (b)-(d), 32-36)

Unbegleitete, von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder

231. *Der Ausschuss empfiehlt, sicher zu stellen, dass a) unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder immer einen Betreuer zugeteilt erhalten und dass die Interessen des Kindes berücksichtigt werden; b) alle Befragungen von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern von qualifizierten und geschulten Personen durchzuführen; c) angemessene Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, wobei jeweils der Entwicklungsstand des unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindes berücksichtigt werden muss; und d) der Grundsatz des besten Interesses des Kindes bei der Entscheidung über die Deportation von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern vollumfänglich berücksichtigt, und vermieden wird, dass diese vor der Deportation in Schubhaft gesetzt werden (AB-KRK: 47-48).*
232. Die Sicherung des Wohls von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern ist in § 16 AsylG geregelt. Für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sind Sonderbestimmungen vorgesehen, die ihrem Alter und Entwicklungsstand gerecht werden. Die Grundversorgung von UMF erfolgt im „Jugendprojekt Traiskirchen“; dies ist eine in der Betreuungsstelle Ost eigens für die Bedürfnisse der Jugendlichen eingerichtete Betreuungsstruktur des Bundes. Beim institutionalisierten wöchentlichen Informationsaustausch aller mit der Versorgung von schutzsuchenden Fremden betrauten Organisationseinheiten, stellen die besonderen Schutzbedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Fremden einen wesentlichen Bestandteil dieses Informationsaustauschs dar. Diesen UMF werden auch angemessene Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt.
233. Die Anhaltung eines Minderjährigen in Schubhaft ist stets nur als letztes Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden anzuwenden. In der Regel sind „gelindere Mittel“ anzuwenden. Über unmündige Minderjährige ist die Schubhaft nicht zu verhängen. Gem. § 79 Abs. 2 FPG dürfen Fremde unter sechzehn Jahren nur dann in Schubhaft angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.
234. In Niederösterreich wurden in Zusammenarbeit mit einschlägig wirkenden NGOs Betreuungseinrichtungen mit erforderlichen Qualitäten geschaffen, um den zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Fremden eine gute Betreuung anbieten zu können.

Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit

235. *Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CRC/C/15/Add.98, Abs. 28), die Gesetzgebung zu ändern und die Altersgrenze von 12 Jahren anzuheben und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IAO-Konvention Nr. 138 zu bringen (AB-KRK: 49-50).*

236. Eine Änderung der Bestimmungen wird anlässlich einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) zur Diskussion gestellt werden.
237. Die Ausführungen im 2. Staatenbericht über die geltenden Einschränkungen für leichte Arbeiten können dahingehend ergänzt werden, dass Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nur außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden dürfen, wenn a) es sich um Arbeiten in Betrieben handelt, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind oder b) mit Arbeiten im (eigenen) Privathaushalt oder c) mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten, sowie mit den diesen Arbeiten im Einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten handelt und wenn es sich in allen diesen Fällen jeweils um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt. Werden Kinder regelmäßig (beispielsweise jeden Tag) mit den angeführten Arbeiten beschäftigt, handelt es sich nicht mehr um vereinzelte Arbeiten und es sind diese daher verboten.
238. Weiters dürfen Kinder mit vereinzelt leichten Arbeiten nur unter folgenden Umständen beschäftigt werden: a) Wenn sie dadurch weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet, keinen Unfallgefahren und keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe bzw. keinen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt werden. b) Im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigt werden. c) Sowohl an Schultagen als auch an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen sind, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben betragen darf. Die Beschäftigung von Kindern mit vereinzelt leichten Arbeiten ist generell an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit zwischen 20 Uhr und acht Uhr verboten und nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zulässig.

Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel

239. Die Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses Nr. 51 - 52 werden in den Kapiteln IV und V zum OPSC beantwortet.

Jugendgerichtsbarkeit

240. *Der Ausschuss empfiehlt, a) die Anforderungen im Zusammenhang mit Jugendgerichtsbarkeit umzusetzen, insbesondere der Artikel 37, 40 und 39 der Konvention. Außerdem sollen die UN-Standard-Mindestregeln für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit (die Beijing-Regeln), die UN-Richtlinien für die Verhinderung von Jugendkriminalität (die Riyadh-Richtlinien), die UN-Regeln für den Schutz von Jugendlichen, die ihrer Freiheit beraubt sind, und die Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder*

im Strafjustizsystem unter Berücksichtigung des Konferenztages 1995 des Ausschusses über die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit umgesetzt werden; dazu werden eine Reihe von Aktivitäten, die speziell berücksichtigt werden sollen, empfohlen. Dazu sollten i) alternative Maßnahmen zur Haft, einschließlich Untersuchungshaft, ausgebaut und so häufig als möglich angewendet werden, um sicherzustellen, dass ein Freiheitsentzug tatsächlich das letzte Mittel ist und so kurz wie möglich dauert (AB-KRK: 53-54).

241. Das österreichische Jugendstrafrecht sieht bei Jugenddelinquenz neben den Sanktionen der Geld- und Freiheitsstrafe eine große Bandbreite staatlicher Reaktionen vor, die von der Möglichkeit, von der Verfolgung ohne weitere staatliche Intervention abzusehen, über intervenierende bzw. sozial konstruktive Maßnahmen im Rahmen der Diversion wie Geldbußen, die Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit allenfalls verbunden mit der Anordnung der Bewährungshilfe und der freiwilligen Übernahme bestimmter Pflichten, bis zu einem außergerichtlichen Tatausgleich und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen reichen.
242. Bei einer Jugendstraftat hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abzusehen, wenn keine weitergehenden spezialpräventiven Maßnahmen erforderlich sind, um den Täter von Straftaten abzuhalten, und es sich um ein Delikt handelt, das mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (maßgeblich ist die auf die Hälfte ermäßigte Jugendstrafdrohung, die allgemeine Strafdrohung darf daher maximal 10 Jahre betragen). Im Jahr 2005 wurden bspw. bereits 975 Strafverfahren gegen Jugendliche nach dieser Bestimmung eingestellt. Dies bedeutet eine Steigerung von 23,4% gegenüber 2000, wo in 790 Fällen von der Verfolgung abgesehen wurde.
243. Als Ersatz für die Verhängung einer Sanktion im Strafurteil besteht bei Jugendlichen zudem die Möglichkeit, von einem Strafausspruch gänzlich abzusehen oder den Schuldausspruch für eine Probezeit von bis zu drei Jahren vorzubehalten, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldausspruch allein bzw. die Strafandrohung genügt, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Jahr 2007 wurden bei 427 verurteilten Jugendlichen von der Möglichkeit eines Schuldspruches unter Vorbehalt der Strafe Gebrauch gemacht, in 63 Fällen erfolgte ein Schuldspruch ohne Strafe. Diese Maßnahme zielt ausschließlich darauf ab, den jugendlichen Straftätern das Unrecht ihrer Tat zu verdeutlichen, ohne dass es zu einer Straffestsetzung kommt.
244. Eine nachträgliche Straffestsetzung iZm einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Jugendliche innerhalb der Probezeit wegen einer neuerlichen Handlung verurteilt wird, sofern dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche während der Probezeit eine Weisung des Gerichts trotz förmlicher Mahnung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss seines Bewährungshelfers entzieht.

245. Seit dem 1.1.2008 ist ein diversionelles Vorgehen durch die Staatsanwaltschaft in Form einer Geldbuße, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen, der Einstellung für eine Probezeit bzw. in Form eines Tatausgleiches bei allen Jugendstraftaten möglich, dh auch bei Straftaten, die in die Zuständigkeit des Geschworenen- oder Schöffengerichtes fallen würden. Voraussetzung ist, dass die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch die Tat verursachte schwere Beeinträchtigung nicht geboten erscheint. Im Jahr 2007 erfolgten bei 33.068 polizeilichen Anzeigen gegen Jugendliche 3.084 Verurteilungen. Dem standen 4.978 endgültige diversionelle Einstellungen von Strafverfahren bei Jugendlichen gegenüber. Dabei gab es 594 Geldbußen, 1.569 gemeinnützige Leistungen, 393 Einstellungen für eine Probezeit mit Bewährungshilfeanordnung bzw. freiwilliger Übernahme von Pflichten, 1.408 außergerichtliche Tatausgleiche und 1.014 Verfahrenseinstellungen für eine Probezeit.
246. Im Jahr 2006 wurden bei insgesamt 2.889 gerichtlichen Verurteilungen Jugendlicher in 209 Fällen zur Gänze unbedingte Freiheitsstrafen und in 209 Fällen teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt; insgesamt waren also 418 Verurteilungen zumindest zum Teil in Form von Freiheitsstrafen zu verbüßen. Hingegen wurden im Jahr 2008 bei insgesamt 3.084 gerichtlichen Verurteilungen Jugendlicher in 215 Fällen unbedingte Freiheitsstrafen und in 182 Fällen teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Die Gesamtanzahl der Verurteilungen, bei denen Freiheitsstrafen zu verbüßen waren, ist demnach trotz eines Anstiegs der Verurteilungszahlen um 6,7% von 2006 auf 2007 um 5,0% zurückgegangen. Auch im prozentuellen Verhältnis war im Vergleich der Jahre 2006 und 2007 ein Rückgang der unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen zu verzeichnen. Betrug der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen und jener der teilbedingten Freiheitsstrafen an allen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2006 noch jeweils 7,2%, ist der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen im Jahr 2007 auf 7,0% und jeder der teilbedingten Freiheitsstrafen auf 5,9% gesunken.
247. Es ist daher eine sinkende Tendenz bei den Sanktionen, die mit einem Freiheitsvollzug verbunden sind, festzustellen. Diese sinkende Tendenz besteht auch bei den Haftantrittszahlen. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 711 Jugendliche in U-Haft genommen, 24 Jugendliche traten von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen an. Im Jahr 2007 ging die Zahl der in U-Haft genommenen Jugendlichen auf 675 zurück, von den insgesamt 3.208 Personen, die Freiheitsstrafen angetreten haben, waren 23 Personen jugendlich.
248. Zur Empfehlung des Ausschusses, unter Berücksichtigung von Artikel 40, Abs. 1 und 4, die geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung und Resozialisierung von Kindern, die mit dem Jugendjustizsystem in Berührung gekommen sind, zu ergreifen und eine angemessene Ausbildung und Unterstützung bei der Resozialisierung sicher zu stellen (c) wird festgehalten, dass das österreichische Jugendstrafrecht vorrangig das Ziel verfolgt, jugendliche Straftäter von weiteren strafbaren Handlungen

- gen abzuhalten und deren soziale Wiedereingliederung durch spezifische, auf die einzelne Straftat und die Person des Jugendlichen abgestimmte staatliche Reaktion zu ermöglichen. Nach diesem Ansatz sollen Probleme der Straffälligkeit von Jugendlichen nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden und durch die Vermeidung repressiver Ansätze die schädlichen Wirkungen von unbedingten Strafen soweit als möglich vermieden werden.
249. Durch die Anwendung der Diversionsbestimmungen und die besonderen nur im Jugendstrafrecht vorgesehenen Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten soll die volle Umsetzung der Anforderungen der Jugendgerichtsbarkeit mit dem Übereinkommen, insbesondere mit Art. 37 und Art. 40 Abs. 1 und 4 sichergestellt werden.
250. Die Einstellung des Strafverfahrens im Zusammenhang mit diversionellen Maßnahmen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Gericht als auch für die Staatsanwaltschaft verpflichtend. Hat das Gericht trotz Vorliegen sämtlicher Diversionsvoraussetzungen das Strafverfahren gesetzwidrig nicht eingestellt, kann das zugrunde liegende Strafurteil wegen Nichtigkeit bekämpft werden. Durch die selbständige gerichtliche Einstellungsbefugnis und die Möglichkeit, die Anwendung der Diversion im Instanzenzug überprüfen zu lassen, ist gewährleistet, dass die Diversion bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung gelangt.
251. Bei der Untersuchungshaft ist das Verhältnismäßigkeitsgebot insofern besonders ausgeprägt, als ein/e Jugendliche/r freizulassen ist, wenn und sobald der Zweck der Festnahme oder der Untersuchungshaft durch familienrechtliche Verfügungen allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel erreicht werden kann. Die Untersuchungshaft darf weiter nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe steht.
252. Die über einen jugendlichen Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft unterliegt besonderen zeitlichen Beschränkungen. Die Höchstdauer der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung beträgt mit Ausnahme des schöffengerichtlichen und geschworenengerichtlichen Verfahrens drei Monate. Bei den in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder Geschworenengerichtes fallenden Verbrechen darf die Untersuchungshaft grundsätzlich sechs Monate andauern und kann lediglich ausnahmsweise auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist. Durch die Beschränkung der Haftdauer und die strengen Voraussetzungen für die Festnahme und Verhängung bzw. Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft soll sichergestellt werden, dass die Haft bei Jugendlichen nur ein letztes Mittel ist und so kurz als möglich andauert.
253. Zur Empfehlung des Ausschusses, Personen unter 18 in Haft strikt getrennt von erwachsenen Häftlingen unterzubringen, auch während den

täglichen Aktivitäten, wird festgestellt, dass das JGG vorsieht, dass Jugendliche Häftlinge von erwachsenen Häftlingen zu trennen sind, wenn nicht der besondere Zustand, in dem sich ein Jugendlicher befindet, eine Ausnahme von diesem Grundsatz gebietet. Der ausnahmsweise gemeinsame Vollzug mit erwachsenen Strafgefangenen ist daher nur zum Schutz des Jugendlichen vorgesehen. Grundsätzlich werden Jugendliche jedoch auch in gemeinsamen Anstalten getrennt von Erwachsenen untergebracht. Davon abgesehen sieht das JGG als Besonderheit für den Vollzug vor, dass Jugendliche jedenfalls von Gefangenen zu trennen sind, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist. Für den Vollzug gibt es in Österreich eine eigene Jugendstrafanstalt und eigene Jugendabteilungen in Strafanstalten.

IX Folgemaßnahmen und Verbreitung

254. *Der Ausschuss empfiehlt, die Empfehlungen dieser Abschließenden Bemerkungen an den Ministerrat, den Nationalrat und an die Landesregierungen zur Erwägung der weiteren Maßnahmen weiterzugeben. Weiters wird empfohlen, die Berichte und die schriftlichen Antworten zu den zusätzlichen Fragen des Ausschusses sowie die dazugehörigen Abschließenden Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, gemeinnützigen Organisationen, Jugendgruppen und Kindern zugänglich zu machen, um die Konvention bekannt zu machen und eine Debatte über die Konvention, deren Umsetzung und Überwachung anzuregen (AB-KRK: 56-58).*
255. Das Familien- und Jugendministerium hat die Abschließenden Bemerkungen unmittelbar nach der Veröffentlichung durch den Ausschuss über die Rechte des Kindes übersetzt und an den Ministerrat (MRV 84/13, 2005) sowie an alle relevanten Gebietskörperschaften übergeben mit der Bitte, im eigenen Wirkungsbereich die Empfehlungen zu beachten.
256. Die Familienministerin hat die Teilnehmer/innen der Delegation (Vertreter/innen mehrerer Ressorts) und NGOs, die am Berichtsprüfungsprozess beteiligt waren, zu einer Follow-up-Diskussion (7.3.2005) eingeladen.
257. Auf der Kinderrechte-Website der Bundesregierung sind alle österreichischen Staatenberichte, die schriftlichen Antworten auf die Zusatzfragen des Ausschusses, die „Schattenberichte“ der NGOs und die Abschließenden Empfehlungen des Ausschusses zu allen bisher diskutierten Berichten veröffentlicht www.kinderrechte.gv.at.

ZUSATZPROTOKOLL BETREFFEND KINDER IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

258. Zu den Empfehlungen, die der Ausschuss in den Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht (CRC/C/OPAC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/CO/2 vom 28.1.2005) ausgesprochen hat, wird wie folgt Stellung genommen:
259. Wie im Erstbericht dargelegt, hat Österreich das Zusatzprotokoll ohne Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, jedoch folgende Erklärung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Protokolls abgegeben: „Auf der Grundlage geltenden österreichischen Rechts ist das Mindestalter, mit welchem eine freiwillige Einberufung zum österreichischen Bundesheer erfolgen darf, mit der Erreichung des 17. Lebensjahres festgelegt. § 15 in Verbindung mit § 65c des österreichischen Wehrgesetzes 1990 bestimmt, dass eine *freiwillige Einberufung* einer Person, die das 17. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat, nur mit *ausdrücklicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters* zulässig ist. Die Bestimmungen des österreichischen Wehrgesetzes 1990 sowie die in der österreichischen Bundesverfassung gewährleisteten subjektiven Rechtsschutzinstrumente stellen den Rechtsschutz der unter 18-jährigen Freiwilligen bei dieser Entscheidung sicher. Eine weitere Sicherstellung gründet auf der strikten Anwendung der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und des effektiven Rechtsschutzes.“ (§ 15 Wehrgesetz 1990 entspricht nunmehr § 9 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146. § 65c Wehrgesetz 1990 entspricht nunmehr § 57 WG 2001.)
260. In Umsetzung der KRK wurde im Zuge der Novellierung des Wehrgesetzes 1990 im Jahr 2000, BGBl. I Nr. 140, dem damaligen § 47 Abs. 2 WG 1990 (nunmehr § 41 Abs. 2 WG 2001) folgender Satz angefügt: „Eine unmittelbare Teilnahme von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Feindseligkeiten im Rahmen eines Einsatzes ist nicht zulässig.“
261. Um sicherzustellen, dass Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, wurden auch im Auslandseinsatzgesetz (AusLEG 2001) zwei Anpassungen vorgenommen. Im Zuge der Neuerlassung des AusLEG 2001, BGBl. I Nr. 55, wurde in § 2 Abs. 2, letzter Satz in Umsetzung des Fakultativprotokolls die Vollendung des 18. Lebensjahres als Mindestalter für die Einbringung einer freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst festgelegt (zu den konkreten gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Ausführungen im Erstbericht (CRC/C/OPAC/AUT/1) verwiesen).
262. Im Zuge des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58, wurde dem § 1 Abs. 1 AusLEG 2001 folgender letzter Satz angefügt: „Eine Entsendung von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Auslandseinsatz ist nicht zulässig.“ Dadurch wurde sichergestellt, dass der gesetzliche Altersschutz auch auf jene Soldaten erweitert wurde, die zu einem Auslandseinsatz im Rahmen eines Dienstverhältnisses (vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 AusLEG 2001) entsendet werden.

263. Den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist daher in vollem Umfang Rechnung getragen. An der Möglichkeit, für Jugendliche bereits mit 17 Jahren mit ausdrücklicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine freiwillige Meldung für die vorzeitige Leistung des Wehrdienstes abzugeben, wird insbesondere deshalb festgehalten, da Jugendliche, die nach Abschluss der Pflichtschule eine Lehre beginnen, diese unter Umständen bereits mit 17 Jahren abschließen und dann oftmals keinen Arbeitsplatz bekommen, bevor sie nicht den Wehrdienst abgeleistet haben. In diesem Fall erscheint es unbillig, die Jugendlichen ein halbes Jahr oder mehr in der Arbeitslosigkeit auf den Wehrdienst warten zu lassen. Insbesondere für diese Jugendlichen besteht die Möglichkeit, den Wehrdienst bereits mit 17 Jahren anzutreten. Das österreichische Bundesheer bewirbt diese Möglichkeit des vorzeitigen Wehrdienstes aber nicht aktiv und fördert in keinster Weise die Rekrutierung von unter 18-jährigen.
264. Zur Empfehlung, über die Übereinstimmung der Erziehung im Militärrealgymnasium Wiener Neustadt mit den allgemeinen Bildungszielen zu berichten, (AB-OPAC: 7-8) wird festgestellt, dass das Militärrealgymnasium Wiener Neustadt ein Oberstufenrealgymnasium mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und einem militärisch geführten Internat ist. Die fachliche Leitung des Militärrealgymnasiums obliegt ausschließlich dem Bildungsministerium. Die schulische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer zivilen Schulorganisation nach den geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Lehrplan, zivile Lehrer, etc). Das Internat hingegen wird durch das Bundesministerium für Landesverteidigung geleitet und dient hauptsächlich der Vermittlung und Einhaltung von Grundsätzen des militärischen Lebens. Im Rahmen der nicht schulischen Ausbildung besteht hier ein Schwergewicht auf Sportausbildung, Fechten, Klettern, Reiten, Orientierungslauf, Judo, Exerzierdienst, Waffenausbildung, Alpinausbildung. Den Jugendlichen soll im Zuge des Militärrealgymnasiums die Möglichkeit zur Absolvierung der (zivilen) Reifeprüfung einerseits, sowie einer vormilitärischen Ausbildung andererseits geboten werden.
265. Die Empfehlung, die KRK und das Zusatzprotokoll innerhalb des Militärsystems bekannt zu machen (AB-OPAC: 10), wird umgesetzt, indem in den Lehrgängen der Aus- und Weiterbildung für Offiziere und Unteroffiziere Ausbildungsblöcke „Internationales Recht“ enthalten sind, die auch die KRK und deren Fakultativprotokolle umfassen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Offiziere und Unteroffiziere erstreckt sich nach dem Prinzip des „Lebenslangen Lernens“ auf die gesamte Berufslaufbahn.
266. Ergänzend zu dieser grundsätzlichen Qualifizierung werden alle für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Soldaten im Rahmen der Einsatzvorbereitung einer eingehenden auf den jeweiligen Einsatzraum abgestimmten Ausbildung unterzogen, in welcher neben der militärischen Vorbereitung im besonderen Maße auf die Kultur, die Religion sowie die rechtliche Situation der Menschen und auch der Kinder in einem Einsatzraum eingegangen wird. Im Besonderen wird auf spezielle Schulungen zum Thema Kinderhandel hingewiesen.

ZUSATZPROTOKOLL BETREFFEND KINDERHANDEL, KINDERPORNOGRAPHIE UND KINDERPROSTITUTION

Bericht zu den Empfehlungen, die der Ausschuss in den Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht (CRC/C/OPSC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution: CRC/C/OPSC/AUT/CO/1 vom 3. Oktober 2008 ausgesprochen hat.

I Daten

267. *Der Ausschuss empfiehlt, ein umfassendes Datensammlungssystem einzurichten, damit Daten betreffend den Verkauf, Handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie systematisch gesammelt und analysiert werden. Diese Daten sollen u.a. nach Alter und Geschlecht disaggregiert werden, damit sie als wesentliche Grundlage für das Monitoring der politischen Maßnahmen herangezogen werden können (AB-OPSC: 6-7).*
268. Die Erfassung von verlässlichen und vergleichbaren Daten zu den Themen des OPSC ist weltweit eine große Herausforderung. Zum Thema Menschen- und Kinderhandel unterstützt Österreich Aktivitäten innerhalb der EU, um Richtlinien und Standards für die Datenerfassung zu entwickeln. Österreich leitete dazu ein Projekt gemeinsam mit der „International Organisation for Migration“ (IOM) sowie mit fünf weiteren EU-Mitgliedstaaten, Europol, Frontex und dem „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD), dessen Ergebnisse im Frühjahr 2009 im Rahmen einer internationalen Konferenz vorgestellt wurden. Die im Rahmen des Projekts erstellten „Guidelines“ werden nun von Österreich gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten in einem weiteren Projekt umgesetzt.
269. In enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und externen Experten beabsichtigt das Bundeskriminalamt eine Modernisierung der österreichischen Kriminalstatistik. Sie soll künftig unter anderem eine Vergleichbarkeit der statistischen Daten der Polizei und Justiz ermöglichen, zielgerichtete Aussagen hinsichtlich Trends und Entwicklungen ermöglichen, zu einer Institutionalisierung von Motiv- und Dunkelfeldforschung und weiterer kriminogener Faktoren führen. Durch die Weiterentwicklung soll zudem die Akzeptanz und Transparenz der Kriminalstatistik weiter gesteigert werden. Derzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase.
270. Das Justizministerium arbeitet seit längerem an einer Verbesserung der statistischen Abbildung justizieller Tätigkeit, die auch die Maßnahmen und Sanktionen im Jugendjustizsystem mit erfasst. Ein Schwachpunkt der statistischen Erfassung besteht derzeit darin, dass Verfahren primär nach Täter- und deliktsbezogenen Kriterien, nicht aber nach Opfereigenschaften, Täter-Opfer-Beziehungen bzw. Tatmodalitäten dargestellt werden. Österreich verfügt im Bereich der justiziellen Verfolgungs- und Verurteilungs-

statistik daher derzeit nur über täterbezogene Daten betreffend sexuelle Straftaten gegen Minderjährige, nicht aber über dis-/aggregierte Opferdaten.

271. Im Zusammenhang mit der verbesserten Justiz erledigungsstatistik sollen auch die Voraussetzungen für die deliktsunabhängige Erfassung strafrechtlicher Phänomene und für die spezifische Erfassung von Opfereigenschaften, Täter-Opfer-Beziehungen und Tatbegehungsmodalitäten geschaffen werden. Dies würde es ermöglichen, dass auch der Bereich des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie statistisch besser erfasst und abgebildet werden kann. Die Umsetzung dieser Vorhaben erfordert allerdings wesentliche Änderungen in der derzeitigen statistischen Abbildung von Verfahren und ist daher nur längerfristig realisierbar.
272. Die Arbeitsgruppe Kinderhandel ermittelt die Zahlen und Herkunft von Kindern, die (vermutlich) von Kinderhandel betroffen sind und in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt betreut werden. Im Bericht der Arbeitsgruppe (2007-09) wurden die von den Jugendwohlfahrtsbehörden der Bundesländer und der Polizei wahrgenommenen Fälle veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe Kinderhandel bemüht sich um die Verbesserung der Identifikation von möglichen Opfern von Kinderhandel durch Einbeziehung und Aus- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen und versucht gleichzeitig, damit die Datenlage zu verbessern.

II Generelle Maßnahmen der Implementierung

Nationaler Aktionsplan

273. *Der Ausschuss empfiehlt in den nationalen Strategien und Programmen alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, und die aus dem Zusatzprotokoll resultierenden Verpflichtungen umzusetzen. Diese müssen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren entwickelt werden und der „Declaration and Agenda for Action“ (A/51/385) und dem „Global Commitment“ (A/S-27/12), die beim ersten und zweiten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Stockholm 1996, Yokohama 2001) angenommen wurden, berücksichtigen (AB-OPSC: 8-9).*
274. Die Bundesregierung hat den von der Task-Force Menschenhandel koordinierten Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP-MH 2007-09), der mit einem umfassenden Bericht abgeschlossen wurde (der Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel war Bestandteil der Vorlage an den Ministerrat), angenommen. Die Task-Force Menschenhandel setzte die Arbeit mit einem NAP-MH 2009-11 fort, der ebenfalls Maßnahmen zur Prävention von Kinderhandel und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel enthält. Beide Pläne wurden in Kooperation zahlreicher Ministerien, der Landesregierungen und Vertreter/innen von NROs erstellt. Die Umsetzung der Aktionspläne wird von der Task-Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel, in denen ebenfalls alle relevanten Organisationen vertreten sind, begleitet.

Koordination und Evaluation

275. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen permanenten Mechanismus schafft, der den Auftrag zur Koordination und Evaluation der Umsetzung des Zusatzprotokolls auf nationaler und regionaler Ebene inne hat und die aktive und systematische Partizipation von Kindern einschließlich u.a. der Bundesjugendvertretung sicher stellt. Weiters empfiehlt der Ausschuss, einen Koordinationsmechanismus zu schaffen, der sowohl mit einem spezifischen und geeigneten Mandat als auch mit ausreichend menschlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um voll funktionsfähig zu sein (AB-OPSC: 10-11).*
276. Um einen regelmäßigen und koordinierten Erfahrungs- und Informationsaustausch zum Thema Kinderhandel zu etablieren, wurde mit Ministerratsbeschluss vom 28. März 2007 eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Task-Force Menschenhandel eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe beraten Vertreter/innen der zuständigen Ministerien, der Landesregierungen und von NGOs (u.a. Unicef-, Ecpat-, IOM-Österreich) Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel. Die Arbeitsgruppe informiert über ihre Tätigkeit sowie über die rechtliche Situation und laufende Aktivitäten im Tätigkeitsbericht, der auf den Websites des Jugend- und Außenministeriums veröffentlicht wird.
277. Zum Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde im Sommer 2009 im Jugendministerium eine eigene interinstitutionelle Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter/innen der für die Thematik relevanten Ministerien (Justiz, Inneres, Frauen, Unterricht), der Landesregierungen sowie von NROs (auch Jugendorganisationen) angehören. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Empfehlungen des Schlussdokuments des dritten Weltkongresses gegen sexuelle Ausbeutung (Rio de Janeiro, 2008) zu diskutieren, die Aktivitäten zu koordinieren, notwendige Maßnahmen zu initiieren und zu evaluieren. Diese Arbeitsgruppe wird die Aufgaben der Arbeitsgruppe Kinderhandel, die im Rahmen der Task Force Menschenhandel seit 2007 ebenfalls im Jugendministerium arbeitet, ergänzen.
278. Zur Vorbereitung des dritten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Rio de Janeiro, November 2008) hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) in Kooperation mit den Bundesministerien für Justiz, Inneres, Familie und Jugend sowie Soziales gemeinsam mit Unicef Österreich und Ecpat Österreich eine Vorbereitungskonferenz abgehalten (2.10.2008), bei der die Teilnehmer/innen alle Aspekte des Zusatzprotokolls diskutierten. Die Ergebnisse dieser Tagung wurden gemeinsam mit den Berichten der Task-Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel auf den Websites des BMeiA und BMWFJ publiziert.

Bewusstseinsbildung und Training

279. *Der Ausschuss empfiehlt, ausreichende Ressourcen bereit zu stellen für die Entwicklung von Trainingsmaterialien und Durchführung von Kursen betreffend das Zusatzprotokoll in ganz Österreich und für alle Berufsgruppen einschließlich Sozialarbeiter/innen, Polizist/innen, Staatsanwält/innen, Medizi-*

ner/innen, Mitarbeiter/innen der Einwanderungsbehörden und anderen Berufsgruppen, die in der Umsetzung des Zusatzprotokolls involviert sind. Weiters empfiehlt der Ausschuss, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls weithin bekannt zu machen, speziell für Kinder und deren Familien u.a. durch Medien, Lehrpläne in den Schulen und langfristige Bewusstseinsbildungskampagnen in unterschiedlichen Sprachen. Daran soll auch die Gesellschaft, speziell Kinder und Opfer derartiger Vergehen nach dem Zusatzprotokoll teilnehmen (AB-OPSC: 12-13).

280. Die Arbeitsgruppe Kinderhandel hat einen Folder entwickelt, der an die in der Empfehlung genannten Berufsgruppen verteilt wurde (1. Auflage: 10.000 dt., 1.000 engl.). Er soll darauf aufmerksam machen, dass Österreich von Kinderhandel betroffen ist und die Identifikation von Opfern von Kinderhandel erleichtern, um damit auch den Schutz von Opfern sicher zu stellen.
281. Für Richter/innen und Staatsanwält/innen wird seit dem Jahr 2008 ein verpflichtendes Grundrechteseminar mehrmals jährlich angeboten, für das eigene Trainingsmaterialien (Skriptum zur Grundrechteausbildung für Richteramtsanwärter/innen) entwickelt wurden. Richter/innen und Staatsanwält/innen wird nach Möglichkeit die Teilnahme an externen Veranstaltungen zum Thema OPSC im In- und im Ausland geboten.
282. Anlässlich des EU-Tages gegen Menschenhandel richtet das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen der Task Force Menschenhandel eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung aus, die diesmal dem Thema Kinderhandel gewidmet ist (18. Oktober 2009).
283. Einige Kinder- und Jugendanwaltschaften führen Kinderrechtworkshops an Schulen durch, in denen Kinder auf ihre Rechte hingewiesen, gestärkt und ermutigt werden, damit sie sich durch entsprechendes Selbstbewusstsein gegen Übergriffe zur Wehr setzen können und wissen, wo sie im Fall von Übergriffen Hilfe zu erwarten ist. Die Kija OÖ berichtet darüber hinaus, in Vorträgen zur Weiterbildung von Pädagog/innen und allgemeinen Erwachsenenbildung Themen der Zusatzprotokolle bekannt gemacht zu haben.
284. In Arbeitskreisen mit Kinderhilfseinrichtungen tauscht die Kija OÖ Informationen aus, die eine permanente Weiterbildung fördern. In den "Runden Tischen zur Prozessbegleitung" sowie im Kooperationsforum OÖ etwa kommt es zu einem Austausch zwischen den unterschiedlichsten Berufsgruppen, wodurch die Zusammenarbeit und die Qualität der Hilfe verbessert werden können.

Unabhängige Institutionen

285. *Der Ausschuss empfiehlt, die Kinder- und Jugendanwaltschaften mit dem Mandat des Monitorings der Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle sowie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen auszustatten (AB-OPSC: 14-15).*
286. Zwischen 1989 und 1995 wurden auf Basis des Bundesgrundsatzgesetzes zur Jugendwohlfahrt (1.7.1989) in allen Bundesländern Kinder- und Ju-

gendanwaltschaften (Kija) als weisungsfreie Organisationseinheiten der Landesverwaltung eingerichtet. Die Kijas haben ihr Organisationsprofil von der anfänglichen niederschweligen Beratungseinrichtung weiterentwickelt zur Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mit den Aufgaben der Bewusstseinsbildung und des Lobbyings für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Die Kijas werden in die Entwicklung von wichtigen Maßnahmen der Bundesregierung einbezogen; manche zeigen eine besonders deutliche Handschrift wie z.B. die Prozessbegleitung von minderjährigen Gewaltopfern und das Modellprojekt "Kinderbeistand". Um die Entwicklung der Kinder- und Jugendanwaltschaften während der letzten zwanzig Jahre von der niederschweligen Beratungseinrichtung zur unabhängigen Ombudsorganisation auch auf Bundesebene nachzuvollziehen, sollen mit dem in Vorbereitung befindlichen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz die Aufgaben umfassender formuliert werden. Der Gesetzesentwurf sieht als Hauptaufgaben die Beratung und Vermittlung, Bewusstseinsbildung (zu Kinderrechten), die Interessenvertretung sowie nationale und internationale Vernetzung vor. Obwohl sie kein offizielles Mandat zur Überprüfung der Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle inne haben, üben sie die Funktion in informeller Form aus, was in den eigenständigen Berichten an den Ausschuss über die Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle in Österreich zum Ausdruck kommt.

III Prävention von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

(Art. 9, Abs. 1 und 2; KRK Art. 35)

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll

287. *Der Ausschuss empfiehlt, einen umfassenden Zugang im Kampf gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie einzunehmen und ausreichend Budget für Maßnahmen der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung sicher zu stellen und diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den relevanten internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft sowie der Tourismusindustrie durchzuführen (AB-KRK: 51-52; AB-OPSC: 16-19).*
288. Die beiden zu Empfehlung 10-11 genannten Arbeitsgruppen haben u.a. den Auftrag, Maßnahmen zur Prävention zu entwickeln und dabei einen umfassenden Zugang einzunehmen.
289. Die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie wird durch zahlreiche bi- und multilaterale Übereinkommen über die Auslieferung bzw. die Rechtshilfe in Strafsachen, die auch auf den Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern Anwendung finden, unterstützt (z.B.: das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 samt 2. ZP vom 17.3.1978 und – im Verhältnis zu den MS der EU – der RB über den EHB

- und die Übergabeverfahren zwischen den MS vom 13.6.2002, ABl. L 190/2002, sowie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 samt ZP vom 17.3.1978 sowie – im Verhältnis zu den MS der EU – das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den MS der EU vom 29.5.2000, ABl. C 197/2000).
290. Das Wirtschaftsministerium hat im Berichtszeitraum zur Umsetzung des Verhaltenskodex der Welttourismusorganisation (UNWTO) zahlreiche, den Empfehlungen entsprechende Aktivitäten gesetzt. Die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung wurden gemeinsam mit den relevanten NROs (ECPAT-Österreich und respect) entwickelt und in dem 2005 im Wirtschaftsministerium eingerichteten „Runden Tisch - Ethik im Tourismus“, an dem Vertreter/innen von NROs, Tourismuswirtschaft und weiteren Interessensvertretungen teilnehmen, diskutiert.
291. Das Wirtschaftsministerium hat die gemeinsam mit respect zur Bekanntmachung des Globalen Ethikkodex für Tourismus erstellten Informationsbroschüren den relevanten Akteuren im Tourismusgeschäft zur Umsetzung der UNWTO-Handlungsempfehlungen übermittelt (2004/05). An Fachschulen wurden ein Posterwettbewerb und eine Podiumsdiskussion zum Thema "Schutz der Kinder im Tourismus" durchgeführt (Schuljahr 2006/07). Im Auftrag des Wirtschaftsministeriums hat ECPAT-Österreich weitere Informationsmaterialien für die Reisewirtschaft erstellt (2007/ 08): Informationskarten als Beilage zu Reiseunterlagen und Formatvorlagen für Reisekataloge und Webseiten. Darüber hinaus wurde didaktisches Material für den Einsatz an Berufsschulen, mittleren und höheren Tourismusschulen und weiteren Tourismusausbildungseinrichtungen (Lehrgänge, FH-Studiengänge, Universitäten) konzipiert, mit denen sechzig Bildungseinrichtungen erreicht wurden. Mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums hat die Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule ein Medienpaket "Tourismus und Freizeitwirtschaft" herausgegeben, in dem das Thema "Ethik im Tourismus" und insbesondere "Sexuelle Ausbeutung von Kindern" thematisiert wird (2008) (http://www.bmwfi.gv.at/BMWA/Downloads/Publikationen/Tourismus/mediempaket_tourismus.htm).
292. Im Rahmen des laufenden EU-Projekts „OFFENDERS BEWARE“ – Bewusstseinsbildung, Kapazitätsaufbau und Motivation zu verstärktem Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus" (2008 – 2011) wurden bisher in zehn Schulen Informationsveranstaltungen abgehalten. Weitere "Train-the-trainer" Programme, bei denen Lehrer/innen anhand der vorliegenden Lehrmaterialien geschult werden und Workshops an Tourismusschulen werden angeboten. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission, der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und dem Wirtschaftsministerium gefördert und von respect und ECPAT-Österreich durchgeführt. Auf der Ferienmesse Wien (Zielgruppe: Konsument/innen), wurde 2009 der im Rahmen des EU-Projekts "Offenders Beware" produzierte 20-minütige Film mit dem Titel "Über den sexuellen Missbrauch von Kindern im Tourismus" präsentiert.
293. Österreich hat im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft 2006 das Thema "Sexueller Missbrauch von Kindern im Tourismus" bei der Tourismusministerkonferenz thematisiert.

294. Zum Ausbau der Kapazitäten der Polizei und von anderem zuständigen Personal zur Entgegennahme von Anzeigen und Untersuchung von Fällen von Handel und sexueller Ausbeutung unter Berücksichtigung der Gefühle der Kinder werden sowohl von der Polizei als auch von der Justiz Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themenbereichen der Bekämpfung von Menschenhandel (und Kinderhandel) und von sexueller Ausbeutung angeboten.
295. In der Ausbildung iSe Grundausbildung von Richter/innen ist seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit vorgesehen, einen Teil der Ausbildungspraxis von mindestens zwei Wochen in einer sog. „Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtung“ zu absolvieren. Weiters sind die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht Stoff der Abschlussprüfung für Richter/innen (Richteramtprüfung).
296. Neben diversen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit 1.1.2008 bei Staatsanwaltschaften - mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen - eingeführt, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu übertragen hat.
297. Zur Empfehlung, Kindern, die Opfer von Kinderhandel, Prostitution und Pornographie sind, geeignete Opferhilfe- und Wiedereingliederungsprogramme und -dienste zugänglich zu machen, wird auf die Ausführungen zu KRK-AB: 38 c verwiesen.

IV Verbot von Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution und verwandte Angelegenheiten

(Art. 3; 4, Abs. 2 und 3; 5; 6 und 7)

Bestehende Strafgesetze und Bestimmungen

298. *Der Ausschuss empfiehlt, das Strafgesetzbuch in Einklang mit Art. 3 des Zusatzprotokolls zu bringen, einschließlich der Definition von Kinderpornographie (Art. 2c). Im Besonderen empfiehlt der Ausschuss a) den Besitz von Kinderpornographie, einschließlich virtueller Pornographie, von Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren, auch dann unter Strafe zu stellen, wenn diese Bilder nicht für die Verbreitung bestimmt sind und unabhängig vom Einverständnis des Minderjährigen. b) Die Definition von Kinderpornographie zu ändern, damit sie auch zeichnerische Darstellungen von Kindern enthält. c) Die Cybercrime-Konvention des Europarats und die Konvention über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu ratifizieren (AB-KRK: Art. 52, AB-OPSC: 20-21).*

299. Die österreichische Regelung des § 207a StGB hält sich an die Vorgaben des jüngeren Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (Artikel 3) und steht in Übereinstimmung mit der Vorbehaltsmöglichkeit des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Artikel 20 Abs 3). Diese Frage wird jedoch auch derzeit auf EU-Ebene zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie der Kinderpornografie (DROIPEN 16) diskutiert; Österreich ist selbstverständlich bestrebt, auch weiterhin seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.
300. Die Definition der Kinderpornografie in Österreich steht im Einklang mit dem weitaus jüngeren Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie; auch der neue Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verlangt eine realistische Darstellung zur Erfüllung des Tatbestandes.
301. Die Ratifizierung beider Europaratsübereinkommen wurde bereits in die Wege geleitet. Inhaltlich ist es fast vollständig umgesetzt, wobei einige Detailfragen noch geprüft werden.

Rechtliche Aspekte der Adoption

302. *Der Ausschuss empfiehlt, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, dass die nationale Gesetzgebung in voller Übereinstimmung mit Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls kommt, insbesondere die Definition von Verkauf (Art. 2a) und auf ungehörige Weise erzielte Zustimmung zur Adoption (Art. 3, Abs. 1a (ii)), wie im Zusatzprotokoll festgesetzt, in die Gesetzgebung aufgenommen werden (AB-OPSC: 22-23).*
303. Österreich hat sich an der Entwicklung der Standards im neuen Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern wesentlich beteiligt. Diese wurden nun im FamRÄG 2009 in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Dazu gehören die Zustimmung vom über 14 Jahre alten Wahlkind und die obligatorische Einholung von Strafregisterauszügen über die erweiterte Familie der Wahleltern vor Adoptionsentscheidungen.
304. Verbesserungen im Adoptionsrecht zum Wohl des Wahlkindes sind durch eine verdichtete Behördenzusammenarbeit und wechselseitige Kontrolle sowie durch das Anerkennungsverfahren von ausländischen Adoptionsentscheidungen angestrebt (fakultatives Verfahren in problematischen Fällen).
305. Österreich zieht eine Anpassung des § 194 StGB im Sinne der Empfehlung betreffend Art. 3 Abs 1 lit a sublit ii ungeachtet des Umstands, dass der derzeit von § 194 StGB geregelte Fall des Adoptionshandels für ausreichend angesehen werden kann, in Erwägung.
306. Weiters enthält das derzeit in Vorbereitung befindliche Bundeskinder- und Jugendhilfegesetz detailliertere Regelungen zu Aufgaben und Standards bei der inländischen Adoptionsvermittlung und der Mitwirkung von grenzüberschreitenden Adoptionen.

Rechtssprechung und Auslieferung

307. *Der Ausschuss empfiehlt, alle notwendigen praktischen Maßnahmen zu setzen, eine Rechtssprechung über Straftaten gemäß Art. 4 des Zusatzprotokolls sicherzustellen und zu berücksichtigen, dass die doppelte Strafbarkeit im Zusatzprotokoll nicht verlangt ist (AB-OPSC, 24-25).*
308. Entgegen den Ausführungen in den concluding observations liegt die österreichische Zuständigkeit bei Sklavenhandel (§ 104 StGB), Menschenhandel (§ 104a StGB) und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel (§ 217 StGB) nicht bloß dann vor, wenn österreichische Interessen verletzt worden sind, sondern auch dann, wenn der Täter/die Täterin nicht ausgeliefert werden kann (§ 64 Abs. 1 Z 4 StGB). Diese Voraussetzungen müssen nicht kumulativ vorliegen, sondern eines dieser Elemente reicht bereits aus, um die österreichische Zuständigkeit zu erzielen. Die österreichischen Interessen werden nicht zuletzt dann verletzt, wenn das Opfer Österreicher/in ist, nicht ausgeliefert können Täter/innen ua werden, wenn sie Österreicher/innen sind.
309. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB können darüber hinaus - ohne Rücksicht auf österreichische Interessen oder etwaiger Auslieferung des Täters/der Täterin - bestimmte Delikte in Österreich bestraft werden, wenn der Täter/die Täterin Österreicher/in ist und seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zu diesen Delikten zählen der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), der sexuelle Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), die pornografischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs 1 und 2 StGB), der sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b Abs 2 und 3 StGB) und die Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB).
310. Ganz allgemein geht Österreich jedoch davon aus, dass die Bestimmung der Gerichtsbarkeit den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt; es sei denn, das Rechtsinstitut verlangt ausdrücklich die inländische Gerichtsbarkeit, ohne dass es auf die Strafbarkeit am Auslandstatort ankommt.

V Schutz der Rechte von Opfern

(Art. 8 und 9, Abs. 3 und 4)

Maßnahmen zum Opferschutz

311. *Der Ausschuss empfiehlt die Schaffung einer österreichweiten Politik zur Koordination, zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die Opfer von Verkauf sind. Ausreichend Ressourcen und speziell ausgebildetes Personal sollen die soziale Reintegration und physische und psychische Gesundung gewährleisten. Weiters wird die Entwicklung und Implementierung einer umfassenden Politik empfohlen, die ein effektives Berichtswesen und NRM (nationales Betreuungs- und Koordinierungssystem) sowie Vorkehrungen für kindersensitive Ausforschungen für alle Kinder, die Opfer von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll wurden, enthält. Bilaterale Abkommen über die Rückführung sollen vom Kindeswohlprinzip geleitet und ein adäquates Monitoring über das rückgeführte Kind sichergestellt wer-*

den. Opfer von Straftaten gemäß dem Zusatzprotokoll sollen außerdem Entschädigungen von den rechtlich Verantwortlichen erhalten (AB-OPSC: 26 - 30).

312. Zur Empfehlung, eine koordinierende Einrichtung zu schaffen, wird auf die Ausführungen zu AB-KRK: 51-52; AB-OPSC: 16-19 verwiesen. Für Opfer von Kinderhandel wird bereits die Entwicklung eines NRM in der Arbeitsgruppe Kinderhandel diskutiert.
313. Über bestehende Maßnahmen zum Schutz von Opfern von sexueller Gewalt wie z.B. die kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt, die Förderung von Kinderschutzeinrichtungen, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt zur Betreuung von Opfern von sexueller Gewalt und von Kinderhandel wurde bereits in den vorgängigen Berichten an den Ausschuss und an anderen Stellen (z.B. Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel 2007-09) berichtet.
314. Um Opfer von Kinderhandel im Strafverfahren zu unterstützen, erhalten jene, die nach der StPO einen Anspruch darauf haben, eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, die ihnen auch die Möglichkeit eröffnet, Privatbeteiligtenansprüche im Strafverfahren geltend zu machen. Darüber hinaus wurde mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz ab 1.6.2009 der Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in Zivilverfahren, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des (ursprünglichen) Strafverfahrens stehen, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist, ausgeweitet.
315. Die Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 3 und 4 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sind für alle Opfer von Straftaten durch die geltenden Regelungen über den Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren, des allgemeinen Schadenersatzrechts und des Verbrechensopferschutzgesetzes erfüllt. Der Bericht der europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zeigt, dass Österreich den internationalen Vergleich durchaus besteht.
316. Die Stadt Wien hat eine eigene Einrichtung („Drehscheibe“) geschaffen, in der Opfer von Kinderhandel professionell und entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden. Auch werden Kinder in Zusammenarbeit mit den Behörden ihres Heimatlandes nur dann rückgeführt, wenn sichergestellt ist, dass die Minderjährigen entsprechend ihren Bedürfnissen betreut und ausreichend vor nochmaligem Kinderhandel geschützt werden.

Strafrechtssystem und Schutzmaßnahmen

317. *Der Ausschuss empfiehlt, die Bemühungen fortzusetzen, die Gesetze und administrativen Abläufe in engere Übereinstimmung mit dem Zusatzprotokoll zu bringen und sich dazu von den Richtlinien über justitielle Angelegenheiten bezüglich Kinder, die Zeugen und Opfer von Straftaten (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2005/20) sind, leiten zu lassen (AB: 31-32).*

318. In der österreichischen Strafprozessordnung sind sämtliche Schutzbestimmungen der UN Resolution 2005/20 hinsichtlich Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, soweit sie das Strafverfahren betreffen, bereits umgesetzt worden.
319. Einer der fundamentalen Grundsätze des österreichischen Strafprozessrechtes ist die Wahrung der Opferrechte ohne jegliche Diskriminierung. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten (§ 10 Strafprozessordnung).
320. Durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung besteht eine umfassende Unterstützungsmöglichkeit für Opfer von Straftaten (siehe Erstbericht OPSC). Mit 1. Jänner 2008 wurden die bereits bestehenden Auskunfts- und Informationsrechte noch ausgeweitet (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten).
321. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihr Recht zu informieren, dass sie verlangen können, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.
322. Nach der österreichischen Strafprozessordnung sind gewisse Zeugen (geringes Alter und/oder seelischer und gesundheitlicher Zustand) unter besonders schonenden Verhältnissen zu vernehmen. Dies schließt eine videounterstützte und räumlich getrennte Befragung mit ein, um den Zeugen den Kontakt mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ersparen zu können; eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten soll jedenfalls unterbleiben. Wenn der Zeuge das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll diese Befragung zudem durch einen Sachverständigen vorgenommen werden (kontradiktorische Vernehmung).
323. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind nach einer kontradiktorischen Vernehmung von jeder weiteren Pflicht zur Aussage befreit.
324. Droht dem Zeugen Gefahr, kann auch von der Möglichkeit einer anonymen Zeugenaussage Gebrauch gemacht werden. Die Beantwortung einzelner Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich kann verweigert werden.
325. Außerdem ist Österreich bestrebt, auch in Zukunft seinen internationalen Verpflichtungen (wie z.B. das Europaratsübereinkommen zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch oder dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie) nachzukommen.

VI Internationale Hilfe und Zusammenarbeit

(Art. 10)

Internationale Hilfe

326. *Der Ausschuss mahnt, die Internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu bekämpfen und dabei die relevanten Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses über diese Länder in Bezug auf das Zusatzprotokoll in Betracht zu ziehen (AB-OPSC: 33).*
327. Die Österreichische Entwicklungsagentur ADA finanziert in Albanien und albanischen Nachbarstaaten in Kooperation mit anderen Partnern das Projekt Transnational Action Against Child Trafficking (TACT), das darauf abzielt, den Menschenhandel zu bekämpfen. Dabei wird der Schwerpunkt auf Prävention, Opferschutz von Frauen und Kindern sowie Reintegration gesetzt. Laufzeit 1.12.2006 bis 31.05.2009.
328. Darüber hinaus setzt sich Österreich im Rahmen seiner zweijährigen nichtständigen Sicherheitsratsmitgliedschaft im Rahmen der Arbeitsgruppe für Kinder in bewaffneten Konflikten für eine Einstellung der Rekrutierung von Kindern sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung aller schweren Verletzungen von Kinderrechten aktiv ein.

Rechtsdurchsetzung

329. *Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Bemühungen zur Stärkung der internationalen Kooperation durch multilaterale, regionale und bilaterale Abkommen zur Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung all jener, die verantwortlich sind für Taten, die den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus betreffen, fortzusetzen (AB-OPSC: 34).*
330. Wie bereits oben zu Punkt 285 näher ausgeführt, wird die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch zahlreiche bi- und multilaterale Übereinkommen über die Auslieferung bzw. die Rechtshilfe in Strafsachen, die auch auf den Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern Anwendung finden, unterstützt. In der Praxis zeigt sich, dass Rechtshilfe und Auslieferung wegen derartiger Delikte zumeist rasch und umfassend geleistet werden.

VII Follow-up und Bekanntmachung

Follow-up

331. *Der Ausschuss empfiehlt, alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die volle Implementierung der gegenständlichen Empfehlungen sicher zu stellen. Dies soll innerhalb des Rahmens des Follow-up und der Implementierung der Empfehlungen des Ausschusses zum zweiten periodischen Bericht (CRC/C/15/ Add.251) geschehen, u.a. durch die Übermittlung an den Ministerrat, den Nationalrat und die Institutionen der Länder, damit weitere Aktionen erfolgen können (AB-OPSC: 35).*
332. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Europarats-Konvention zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung noch 2009 zu ratifizieren. Dafür notwendige rechtliche Anpassungen wurden eingeleitet.
333. Die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses sind Gegenstand in den themenspezifischen Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppe Kinderhandel, Task-Force Menschenhandel; Arbeitsgruppe Sexuelle Ausbeutung, u.a.)

Bekanntmachung

334. *Der Ausschuss empfiehlt, den Staatenbericht und die schriftlichen Antworten auf die Fragen des Ausschusses sowie die entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses breit bekannt zu machen. Es sollen die allgemeine Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft, Medien, Jugendgruppen und Berufsgruppen informiert werden, damit ein breiter Dialog und Bewusstsein über die Konvention, ihre Implementierung und das Monitoring erzeugt wird (AB-OPSC: 36).*
335. Das Bundesministerium für Justiz hat die Abschließenden Bemerkungen zum Zusatzprotokoll Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution an alle Bundesministerien, Bundesländer, an das österreichische Parlament, die Mitglieder der Task Force Menschenhandel sowie an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderhandel übermittelt (5.11.2008).
336. Auf der Kinderrechtewebsite der Bundesregierung www.kinderrechte.gv.at sind auch alle relevanten Dokumente zu den Zusatzprotokollen (OPSC und OPAC) sowie weiterführende, v.a. für Multiplikator/innen aufbereitete Informationen zu den Themen der KRK und deren Zusatzprotokolle veröffentlicht.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ressortbezeichnungen – Zuständigkeiten:

Im Bericht werden die zuständigen Ressorts der leichteren Lesbarkeit wegen mit dem umgangssprachlichen, auf den im konkreten Text relevanten Politikbereich bezogenen Titel genannt. Damit soll der sonst nötige wiederkehrende Hinweis auf die im Berichtszeitraum 2005 - 2009 erfolgten Veränderungen in der Ressortbezeichnung vermieden werden. Die Kurzbezeichnungen stehen für:

Jugendministerium: für Kinder- und Jugendpolitik zuständiges Ministerium

04-2000/02-2007: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen/BMSG

03-2007/01-2009: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend/BMGFJ

Seit 02-2009: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend/BMWFJ

Familienministerium: für Familienpolitik zuständiges Ministerium:

04-2000/02-2007: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen/BMSG

03-2007/01-2009: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend/BMGFJ

Seit 02-2009: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend/BMWFJ

Sozialministerium: für soziale Sicherheit zuständiges Ministerium:

04-2000/02-2007: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen/BMSG

03-2007/01-2009: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz/BMSK

Seit 02-2009: Bundesministerium für Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz /BMASK

Wirtschaftsministerium: für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständiges Ministerium:

04-2000/01-2009: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/BMWA

Seit 02-2009: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend/BMWFJ

Arbeitsministerium: für Arbeitsmarktbelange zuständiges Ministerium:

04-2000/01-2009: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/BMWA

Seit 02-2009: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz /BMASK

Bildungsministerium: für Bildungsfragen zuständiges Ministerium:

04-2003/02-2007: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst/BMBWK

Seit 03-2007: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur/BMUKK

Frauenministerium: für allgemeine Frauenangelegenheiten zuständiges Ministerium:

02-2003/03-2007: Bundesministerium für Frauen und Gesundheit

Seit 03-2007: Bundesministerin für Frauen (und öffentlichen Dienst) im Bundeskanzleramt

Gesundheitsministerium: für Angelegenheiten der Gesundheit zuständiges Ministerium

04-2000/02-2007: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen/BMSG

03-2007/01-2009: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Seit 02-2009: Bundesministerium für Gesundheit

Innenministerium: Bundesministerium für Inneres/BMI

Justizministerium: Bundesministerium für Justiz/BMJ

Außenministerium: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Verteidigungsministerium: Bundesministerium für Landesverteidigung (seit 2007: BMLV und Sport)

Wichtige Abkürzungen:

KRK Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

AB-KRK Abschließende Bemerkungen des Ausschusses über die Rechte des Kindes, der auf seiner 1007. bis 1008. Tagung (vgl. CRC/C/SR.1007 und CRC/C/SR.1008) vom 14. Jan. 2005 den zweiten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/83/Add.8) prüfte und im Zuge der 1025. Tagung vom 28. Jan. 2005 die abschließenden Bemerkungen (vgl. CRC/C/15/Add. 251) abgab.

AB-OPAC Abschließende Bemerkungen des Ausschusses über die Rechte des Kindes, der auf seiner 1007. bis 1008. Tagung (vgl. CRC/C/SR.1007 und CRC/C/SR.1008) vom 14. Jan. 2005 den Erstbericht Österreichs (CRC/C/OPAC/AUT/1) prüfte und im Zuge der 1025. Tagung vom 28. Jan. 2005 die abschließenden Bemerkungen (CRC/C/OPAC/CO/2) abgab.

AB-OPSC Abschließende Bemerkungen des Ausschusses über die Rechte des Kindes, der auf seiner 1344. Tagung (vgl. CRC/C/SR.1344) vom 15. Sept. 2005 den Erstbericht Österreichs (CRC/C/OPSC/AUT/1) prüfte und im Zuge der 1369. Tagung vom 3. Okt. 2008 die abschließenden Bemerkungen (vgl. CRC/C/OPSC/AUT/CO/1) abgab.

Ausschuss Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

VN/UN Vereinte Nationen/United Nations

NROs Nichtregierungsorganisationen

Den Bericht ergänzende Informationen:

- Kinderhandel in Österreich. Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel 2007-09
- 5. Familienbericht 2009
- Studie zum Erziehungsverhalten 2009
- www.kinderrechte.gv.at informiert umfassend über kinderrechtlich relevante Publikationen
- Gesetzestexte können im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes - RIS - unter www.ris.bka.gv.at eingesehen werden.

ANNEX

Der Annex enthält zusätzliche Informationen über Maßnahmen zur Kinderrechtsbildung an den Pädagogischen Hochschulen, Statistiken und Daten zu den einzelnen Abschnitten der Kinderrechtskonvention sowie die "Abschließenden Bemerkungen" des Ausschusses zu den Staatenberichten zur KRK und zu den beiden Zusatzprotokollen.

1. Generelle Maßnahmen zur Implementierung

Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten in Pädagogischen Hochschulen:

Zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention haben viele Pädagogischen Hochschulen (PH) Aktivitäten gesetzt oder geplant. Genannt werden z. B. Veröffentlichung(en) auf der Homepage, Verteilung von Unterlagen, Flyer, Broschüren, Informationen per E-Mail etc. Besonders hervorzuheben sind folgende Aktivitäten an Pädagogischen Hochschulen:

PH Kärnten: Projekte an den Praxisschulen: Mindestens einmal pro Schuljahr werden Kinder und Jugendliche über die Kinderrechte informiert. Konkret bestehen in der Praxishauptschule und in der Neuen Mittelschule folgende Maßnahmen zur Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention (Studierende sind im Rahmen der schulpraktischen Studien in die Projekte einbezogen):

An der Praxishauptschule wird ein Pflichtfach „Soziales Lernen, Persönlichkeitsbildung und Kommunikation“ angeboten, in dem Schüler/innen lernen, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen und ihre Gefühle auszudrücken (Art 29). Das „Nein sagen“ im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch hat bei der Ausbildung zum Streitschlichter/zur Streitschlichterin einen besonderen Stellenwert (Art. 34).

Die Themen „Gemeinsam gegen Gewalt“ und „Mehr soziale und interkulturelle Kompetenz an der Schule“ werden nicht nur speziell in den beiden Klassen, die sich am WiSK-Programm (Programm zur Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz; Projekt des BMUKK in Kooperation mit der Universität Wien und den Pädagogischen Hochschulen) beteiligen, bearbeitet, sondern bilden in jeder Klasse in vielen Stunden inhaltliche Schwerpunkte (Art. 29).

Im Zusammenhang mit dem „Internationalen Tag der Kinderrechte“ werden jedes Jahr im Oktober und November Projekte zu den Kinderrechten mit Studierenden durchgeführt. Im April wird alljährlich ein Aktionstag „Politische Bildung“ für Studierende der Aus- und Fortbildung gehalten, in dem Menschen- und Kinderrechte ebenfalls häufig Themen sind.

PH Salzburg: In Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind im Sommersemester 2009 drei konkrete Projekte in der Aus- und Weiterbildung durchgeführt worden. Die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft bereit ge-

stellten Unterlagen zur KRK (Flyer, Broschüren, etc.) werden regelmäßig verteilt. Über die einzelnen Aktivitäten wird auch auf der Homepage bzw. im Rundschreiben des Rektors breit informiert. Vorgesehen ist u. a. auch eine verpflichtende Exkursion zur Kinder- und Jugendanwaltschaft, um die Arbeit dieser Institution kennen zu lernen und die KRK zu diskutieren.

PH Tirol: Die Pädagogische Hochschule Tirol hat 2006 einen Projekttag mit den Schüler /innen der Praxisvolksschule unter dem Motto „Auch Kinder haben Rechte“ in Zusammenarbeit aller Lehrer/innen der Praxisvolksschule, den Studierenden des 6. Semesters der Pädagogischen Akademie sowie den Professor/innen, die „Politische Bildung“ unterrichten, durchgeführt.

PPH der Diözese Linz (OÖ): Die KRK ist sowohl an alle Studierenden als auch an alle Lehrenden mit der Bitte geschickt worden, diese in den Lehrveranstaltungen bzw. in der schulpraktischen Arbeit dort einzubauen. Weiters soll die KRK auch als Basis für die schulpraktische Arbeit herangezogen werden.

PPH der Erzdiözese Wien: Auf der Homepage der PPH der Erzdiözese Wien wurde die KRK veröffentlicht. Beim großen Symposium aus Anlass 60 Jahre Menschenrechtserklärung (9./10. Dez. 2008) war ein Hauptvortrag Kinderrechten gewidmet und ein Workshop dazu durchgeführt. Kinderrechte standen auch im Mittelpunkt von Forschungsprojekten des Kompetenzzentrums Menschenrechtspädagogik. Daher gibt es dazu auch Veröffentlichungen, die vor allem dem Thema "Recht auf Bildung von Menschen mit (schweren) Behinderungen" gewidmet sind. Weiters ist ein Schwerpunkt im kommenden Wintersemester aus dem Anlass „20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ mit Vorträgen und Spezialveranstaltungen dazu geplant. Im Bereich Fortbildung der RL wird es im Semester 09 ein Seminar zu diesem Thema 20 Jahre KRK geben. Fortgesetzt wird auch eine internationale Kooperation (PH Luzern), deren Ziel die Entwicklung und Testung von Materialien zur Kinderrechtsbildung darstellt.

Die Menschen- und Kinderrechte sind in folgenden Curricula verankert:

PH Kärnten: Ausbildung: Im Studiengang für das Lehramt an Volksschulen, "Lebenswelten und sozialwissenschaftliche Forschung", im Bereich "Fachwissenschaften und Fachdidaktik", im Sachunterricht sowie in im Fach Lebende Fremdsprache Englisch werden Kinderrechte explizit als Bildungsinhalt angeführt. Im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen werden im Modul Praxisreflexion Menschen- und Kinderrechte angeführt. Im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen werden im Bereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktik“ und im Fach Fremdsprache Englisch sowie im Sachunterricht Kinder- und Menschenrechte als Bildungsziel explizit angeführt.

Fortbildung: Kinder- und Menschenrechte werden im Hochschullehrgang "Reformpädagogische Modelle als Grundlagen für Schulkultur" erarbeitet. Ebenso werden die Kinderrechte im ERASMUS-Intensiv-Programm BEAM im Rahmen der Arbeiten zum Demokratielernen thematisiert. In der Fortbildung wurden diese bei der Veranstaltung "Demokratische Leistungskultur" thematisiert. Auch

die zahlreichen Angebote zur Gewaltprävention können als Beitrag zur Bewusstmachung von Kinderrechten gewertet werden.

Alle Ausbildungsgänge der PH-NÖ orientieren sich an dem Prinzip der Inklusion, welches vor allem in den humanwissenschaftlichen Modulen der Studiengangphase (STEP) verankert ist. Dieses Prinzip ist auch der Kerngedanke der Artikel 23 und 27 der Konvention.

Die in den Qualifikationsprofilen der Ausbildungslehrgänge der PHNÖ angesprochenen Kompetenzen haben eine ganz konkrete Ausformung in den einzelnen Modulen, wobei die Gewichtung der einzelnen Inhalte durchaus unterschiedlich gestaltet wurde. So hat zum Beispiel die Kompetenz im Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Sonderschullehrer/innenausbildung einen sehr hohen Stellenwert, während z. B. dem Management der Heterogenität in der Volks- und HauptschullehrerInnenausbildung mehr Raum zuteil wird.

Die PH-NÖ hat sehr viele Angebote für die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund in ihrem Programm, deren Inhalte sich sehr mit jenen des Artikels 27 decken. Ähnliches gilt für die Angebote für die Lehrer/innen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, in denen viel von den Zielen im Artikel 23 angestrebt wird.

Sowohl in den Zielformulierungen für die Ausbildung als auch in jenen der Weiterbildung sind jene Wertvorstellungen verankert, die in den Artikeln 28, 29 und 30 genannt werden. Die Achtung vor den Eltern, vor der kulturellen und sprachlichen Identität und vor dem Land, aus dem es stammt und in dem es lebt, ist ein Wert, dessen Vermittlung sich nicht auf ein Modul beschränken kann, sondern der als Grundwert jeglicher Ausbildung gilt und daher in allen Angeboten mit vermittelt wird. Dies gilt auch für die Inhalte der KRK in ihrer Gesamtheit, weil sie letztlich nicht etwas sind, was man nur in dem einen oder anderen Modul verankern kann, sondern sie sollten, so wie an der PHNÖ, als durchgängiges Prinzip angesehen werden, welches Geltung für jegliche Planung und Durchführung von Theorie und Praxis beanspruchen sein/muss.

PH Steiermark: In einem mehrmals angebotenen zweitägigen Seminar "Menschenrechte - Kinderrechte" werden - ausgehend von grundlegenden Fragen wie: "Was ist Recht? Welchen Begriff haben wir von "Kind"? Welche Begriffe von Menschenrechten gab es im Laufe der Geschichte? Was kann die UN-Konvention an der Situation der Kinder verändern? Was können wir tun?" - gemeinsam Anregungen und Vorschläge erarbeitet und ihre Implementierung in den Unterrichtsalltag überlegt.

Im Zuge der Umsetzung des Schwerpunktes Individualisierung und Differenzierung ist in der Reihe der Seminarangebote „Materialkisten“ eine zweiteilige Veranstaltung zum Erfahrungs- und Lernbereich Gemeinschaft für das Studienjahr 2010/11 geplant, zu deren Inhalten die KRK zählt.

Seit dem Jahre 2002 hat die PH Steiermark einen engen Kontakt bei der Gestaltung ihres Seminarprogrammes zum ETC (Europäisches Trainings- und For-

schungszentrum für Menschenrechte und Demokratie) mit der Universität Graz. Die PH Steiermark führt jährlich etwa 2–4 Seminare, welche die verschiedensten Aspekte der Menschenrechte beleuchten, gemeinsam mit dem ETC durch, bei denen auch die KRK Beachtung finden.

Beispiele aus dem laufenden Programm, welche Themen aus der KRK praxisnah bearbeiten sind: „Das Recht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung“ und „Chancen und Gefahren des Internet: Meinungsäußerungsfreiheit, Privatleben und Jugendschutz“. Die Seminare zu Menschenrechten (welche auch die KRK inkludieren) werden für alle Lehrer/innen gegenstandsübergreifend angeboten.

PH Tirol: Die KRK ist in den Curricula der Aus- und Weiterbildung im Modul Schulrecht/ Politische Bildung/Grundlagen des Europarechts (2. Studienabschnitt, 6. Sem.) unter dem Begriff „Politische Bildung“ in allen Studiengängen (Volksschule, Allgemeine Sonderschule, Hauptschule und Polytechnische Schule) verankert. Unter Bildungsziele steht in den Curricula der 6. Semester folgendes: Menschen- und Kinderrechte (Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Konventionen über die Rechte der Kinder, österreichische Grund- und Freiheitsrechte, Rechte der Menschen mit Besonderen Bedürfnissen).

Auch in der Weiterbildung ist die KRK verankert, so z. B. in einem Basislehrgang zur Politischen Bildung, in dem die Allgemeinen Menschenrechte sowie die KRK ein Modul darstellen. Weiters gibt es im Aufbaulehrgang für Hauptschullehrer /innen, die eine weitere Lehrbefähigung (Lehrbefähigung an Polytechnischen Schulen) anstreben, ein Modul „Politische Bildung und Wirtschaftskunde“ (2. Studienabschnitt, 3. Semester), welches ebenfalls Allgemeine Menschenrechte und „Kinderrechte“ zum Inhalt hat.

Sowohl in den Humanwissenschaften als auch in den Fachwissenschaften – da allerdings verstärkt – ist die KRK an der Pädagogischen Hochschule Tirol Gegenstand von Lehrveranstaltungen. Der nächste Basislehrgang für „Menschenrechte“ und „Kinderrechte“ wird im Oktober 2009 angeboten.

PH Vorarlberg: An der PH Vorarlberg wird die KRK in der Ausbildung u. a. in den Humanwissenschaften im Modul „Migration und Pädagogik“ explizit bearbeitet. In der Weiterbildung wird die KRK im Zuge von Angeboten zur Politischen Bildung, zum Feld „Demokratie lernen“, im Bereich „Gewaltprävention“ oder auch in der Entwicklungszusammenarbeit behandelt.

PH Wien: Studienveranstaltungen, in denen die KRK thematisch mitbehandelt wird:

Humanwissenschaften: v.a. Modul 8 "Heterogenität", "Heterogene Lerngruppen - Grundlagen der inklusiven Pädagogik", Modul 20 und 24 "Individuelle Studienschwerpunkte", "Unterricht in mehrsprachigen / kulturell heterogenen Klassen"

PPH der Diözese Graz-Seckau: Die Kinderrechte werden behandelt im Fach „Politische Bildung“ (Studienfachbereich Ergänzende Studien) in der VL-Ausbildung im Modul "Erziehen und Werte in einer multikulturellen Gesellschaft" in der Veranstaltung mit dem Titel "Menschenrechte und Demokratie", in der SL-Aus-

bildung im Modul „Erzieherisch handeln“ unter dem Titel "Beitrag der politischen Bildung zur Definition und Umsetzung von Erziehungszielen", sowie im Modul „Unterricht in mehrsprachigen und kulturell heterogenen Klassen“ unter dem Titel "Demokratie, Menschenrechte und globales Lernen" in der RL-Ausbildung ebenso in einer Veranstaltung.

PPH der Erzdiözese Wien: Die KRK ist in den Curricula der PPH der Erzdiözese Wien im Bereich Ausbildung im Modul "Werteerziehung" (Studienbereich Humanwissenschaften/ Religionspädagogik) verankert. Im letzten Wintersemester lag der Unterrichtsschwerpunkt in diesem Modul auf den Kinderrechten. Bearbeitet wurde das internationale Manual "Composito" (in Kooperation mit dem Zentrum Polis am Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte an der Uni Wien). Daher war auch die schulpraktische Ausbildung im 5. Semester von diesem Thema geprägt. In der Fortbildung für RL wird es im kommenden Wintersemester ein Fortbildungsangebot zum Themenbereich Kinderrechte geben (im Rahmen 20 Jahre KRK).

2. Definition des Kindes (Art. 1)

Zahl der Kinder und Anteil an der Bevölkerung

2008	Insgesamt	Männlich	Weiblich
0-95+	8.336.549	4.058.635	4.277.914
0-18 J	1.670.203	856.023	814.180
0 Jahre	76.732	39.412	37.320
1 Jahr	78.564	39.999	38.565
2 Jahre	79.713	40.723	38.990
3 Jahre	80.924	41.451	39.473
4 Jahre	80.550	41.328	39.222
5 Jahre	81.258	41.731	39.527
6 Jahre	80.566	41.311	39.255
7 Jahre	80.938	41.721	39.217
8 Jahre	82.776	42.389	40.387
9 Jahre	84.214	43.125	41.089
10 Jahre	86.867	44.515	42.352
11 Jahre	91.822	46.973	44.849
12 Jahre	92.809	47.498	45.311
13 Jahre	94.205	48.245	45.960
14 Jahre	97.618	49.959	47.659
15 Jahre	99.720	51.277	48.443
16 Jahre	100.904	51.887	49.017
17 Jahre	100.624	51.684	48.940
18 Jahre	99.399	50.795	48.604

Lebendgeborene in Österreich

	Geburten	Mädchen/girls	Buben/boys
2005	78.190	38.312	39.878
2006	77.914	38.169	39.745
2007	76.250	37.310	38.940
2008	77.752	37.626	40.126

Quelle: Demographisches Jahrbuch 2007, S. 161, Tab.3.02;

Geburtenfolge

	Geburten insgesamt	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. und weitere	Geburtenrate
2005	78.190	46,3	34,8	13,1	4,0	1,8	1,41
2006	77.914	46,3	34,8	13,2	4,0	1,8	1,41
2007	76.250	46,2	35,1	12,9	4,0	1,8	1,38
2008	77.752	46,8	35,0	12,7	3,7	1,8	1,41

Quellen: Demographisches Jahrbuch 2007, S. 177, Tab. 3.18. und S. 129, Tab. 3.07; Demographisches Jahrbuch 2007, S. 166, Tab. 3.07

Familienform und Anzahl der Kinder in Österreich

	In 1.000 mit Kindern	Familien insges.		Ehepaare/Lebensgem		Alleinerz. gesamt		Alleinerz. davon Mütter		Alleinerz. davon Väter	
		2001	2007	2001	2007	2001	2007	2001	07	2001	07
<15 J.	836	802	706	683	130	119	118	111	12,6	8	
Alle Alterst.	1.418	1.426	1.120	1.124	298	302	253	258	45,1	44	

Quellen: Familien- und Haushaltsstatistik 2007, S. 58, Tab. 20 (ÖIF, Familien in Zahlen – Aktualisierung 2008)

Kinder in Familien in Österreich

	In 1.000 ...mit Kindern...	Kinder in Familien	Kinder bei Ehepaaren/Lebensgem.	Kinder bei Alleinerzieh. gesamt	Kinder bei Alleinerzieh. davon Mütter	Kinder bei Alleinerzieh. davon Väter
2001						
<15 J	1.336	1.160,1	175,6	159,0	16,7	
Alle Alterst	2.423	2.007,1	415,7	354,8	60,9	
2006						
<15 J	1.300	1.134,5	165,3	153,6	11,7	
Alle Alterst	2.400	1.979,2	420,8	360,6	60,3	

Quellen: Familien- und Haushaltsstatistik 2007, S.58, Tab.

3. Grundprinzipien (Art. 2, 3, 6 und 12)

Zahl von Kinder- und Jugendorganisationen und deren Mitglieder

Im Jahre 2008 haben 33 Bundes-Jugendorganisationen Basis- und/bzw. Projektförderungen in der Gesamthöhe von 5,149.737 Euro vom BMWFJ erhalten. Diese Jugendorganisationen, alle Mitglieder in der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, hatten im Jahre 2008 insgesamt lt. eigenen Angaben 1,296.206 Mitglieder.

Es handelt sich um folgende 33 Bundes-Jugendorganisationen: ARGE Katholische Jugend Österreich, Aktion Kritischer Schüler, Bund Europäischer Jugend Österreich, Evangelisches Jugendwerk in Österreich, Junge ÖVP, Kath. Jung-schar Österreich, Mittelschüler - Kartellverband, Naturfreundejugend Österreich, Österreichische Alpenvereinsjugend, Österreichische Gewerkschaftsjugend, Österreichische Jungarbeiterbewegung, Österreichische Kinderwelt, Österreichisches Kolpingwerk, Österreichische Landjugend, Österreichischer Pfadfinderbund, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Sozialistische Jugend Österreich, Österreichische Kinderfreunde, Union Höherer Schüler, Österreichische Jungbauernschaft, Pennäler Ring Österreich, Österreichische Naturschutzjugend, Verein Jugend für eine geeinte Welt, Österreichische Blasmusikjugend, Grünalternative Jugend Österreich, Ring Freiheitlicher Jugend Österreich, Muslimische Jugend Österreich, Österreichische Trachtenjugend, Akademisches Forum für Außenpolitik, Generation Zukunft Österreich, Österreichisches Jugendrotkreuz, Bnei Akiva, Haschomer Hazair.

4. Grundrechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8, 13-17 und 37a)

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen

	2005	2006	2007	2008	Juni 2009
Festgestellte Volljährigkeit	91	74	66	104	33
Unter 14	81	53	50	64	23
Unter 18	709	361	466	706	454
Gesamt	881	488	582	874	510

Daten aus Asylstatistik des BMI

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/start.aspx

5. Familienumfeld und alternative Betreuung

Anzahl der Unterhaltsanträge (Punkt 5.4) :

2006	2007	2008
33.560	35.323	34.323

Adoptionen (Punkt 5.7/5.10g):

(bei den Adoptionsfällen kann nicht angegeben werden, ob der Adoptionsantrag mit einer Bewilligung endete. Eine Zuordnung zu bestimmten Staaten kann nicht getroffen werden.)

2005	2006	2007	2008
299	310	301	271

Rechtswidriges Verbringen (Punkt 5.8):

Mit 1. Jänner 2009 wurden die Statistikkennungen „hküentfü“ (Mitteilung einer Kindesentführung an das BMJ) und „hkürück“ (Einlangen eines Rückführungsantrages nach HKÜ) eingeführt. In den Monaten Jänner bis April 2009 wurden ein Fall „hküentfü“ und zehn Fälle „hkürück“ erfasst.

Jahr	Art. 11 Entführung	Art. 15 Transfer zu einem anderen Gericht	Art. 39 Elterliche Verantwortung	Art. 41 Zugang	Art. 42 Rückgabe des Kindes	Art. 55 Kooperation In spez. Fällen	Art. 56 Unterbringung Des Kindes
	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing	Incoming/ Outgoing
2005	4/6			2/1			
2006	20/9			5/-		1/-	-/1
2007	5/17			-/1		1/-	2/3
2008	21/10			1/-		5/-	-/3
2009	7/8			2/1		5/-	
Ges.	57/50			10/3		12/-	2/7

Jugendwohlfahrtsstatistik 2008 (und 2005-Vergleichssumme)

Begonnene Maßnahmen

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung am 31.12. 2008		Volle Erziehung (außer Pflegekinder) am 31.12. 2008	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
Österreichweit				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	2.711	57	121	80
männlich	3.029	65	167	82
zusammen:	5.740	122	288	162
6 bis 13 Jahre				
weiblich	5.646	80	733	391
männlich	7.640	103	1.102	412
zusammen:	13.286	183	1.835	803
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	3.044	50	1.090	324
männlich	3.487	57	1.274	300
zusammen:	6.531	107	2.364	624
Minderjährige 31.12.08	25.557	412	4.487	1.589
Minderjährige 31.12.05	19.133	224	4.018	1.441

Beendigung einer Maßnahme

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung im Berichtsjahr beendet				Volle Erziehung (außer Pflegekinder) im Berichtsjahr beendet			
	Dauer der Unterstützung der Erziehung				Dauer der vollen Erziehung			
	Unter 12 Monate	Bis 2 Jahre	Bis 5 Jahre	Länger als 5 J.	Unter 12 Monate	Bis 2 Jahre	Bis 5 Jahre	Länger als 5 J.
0 bis 5 Jahre								
weiblich	765	283	79	5	35	7	3	1
männlich	842	366	91	5	58	22	2	-
zusammen:	1.607	649	170	10	93	29	5	1
6 bis 13 Jahre								
weiblich	1.372	609	331	63	93	40	33	19
männlich	1.851	817	457	64	158	61	62	20
zusammen:	3.223	1.426	788	127	251	101	95	39
14 Jahre bis 18 Jahre								
weiblich	1.016	473	294	121	267	141	135	90
männlich	1.057	592	438	174	234	147	160	110
zusammen:	2.073	1.065	732	295	501	288	295	200
Minderjährige 31.12.08	6.903	3.140	1.690	432	845	418	395	240
Minderjährige 31.12.05	4.114	3.164	1.346	304	917	431	497	294

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen des Jugendwohlfahrtsträgers (ABGB)
(Anzahl der Minderjährigen 2008 – 2. Zeile: 2005)

	Gesetzliche vorgesehene Obsorge	Gerichtlich bestellte Obsorge	Bestellung zum Kurator	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten	Vertreter in anderen Angelegenheiten	Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten
	(§ 211 ABGB)	(§ 213 ABGB)	(§ 213 ABGB)	(§ 212 Abs. 2 ABGB)	(§ 212 Abs. 3 ABGB)	(§ 9 Abs. 2 UVG)
2008	1.612	2.947	611	93.365	1.028	50.677
2005	1.623	3.564	--	93.780	1.326	45.003

Pflegekinder

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	davon als volle Erziehung am 31.12.08			im Berichtsjahr beendete fremde Pflege Dauer der fremden Pflege			
	Anzahl der Pflegekinder 31.12.08	Aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	Unter 12 Monate	Bis 2 Jahre	Bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre
Österreichweit							
0 bis 5 Jahre							
weiblich	643	258	386	64	10	8	2
männlich	658	263	379	50	12	7	1
zusammen:	1.301	521	765	114	22	15	3
6 bis 13 Jahre							
weiblich	984	452	525	35	9	6	10
männlich	1.008	491	506	38	6	10	16
zusammen:	1.992	943	1.031	73	15	16	26
14 bis 18 Jahre							
weiblich	587	310	260	29	14	18	58
männlich	601	341	243	22	5	5	64
zusammen:	1.188	651	503	51	19	23	122
Minderjährige 31.12.08	4.481	2.115	2.299	238	56	54	151
Minderjährige 31.12.05	4.584	2.271	2.215	222	50	77	146

Sonstige Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt	Betroffene Minderjährige 2008	Betroffene Minderjährige 2005
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	6.498	6.392
Abstammungsprozesse/-verfahren	1.368	1.395
Exekutionsverfahren	18.390	18.030
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	3.296	3.629
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 215 Abs. 1, 2. Satz ABGB)	989	545
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 106 AußStrG)	19.958	16.590
Befragung von Minderjährigen unter 10 etc. (§ 105 AußStrG)	6.788	5.967
Jugendgerichtserhebungen	1.938	1.843
Jugendgerichtshilfe	1.560	1.520
Adoptionsvermittlung im Inland	120	156
davon: Inkognito Adoptionen	60	98
anonyme Geburt	40	--
davon: Aufhebung der Anonymität	2	--
Babyklappe	2	--
über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen mit Stichtag 31.12.08	772	608

6. Gesundheit und Wohlfahrt

Quelle: Statistik Austria, Gesundheitsstatistisches Jahrbuch

Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren in Österreich von 2005 bis 2008			
	Sterbefälle		
	insgesamt	männlich	weiblich
2005	395	209	186
2006	351	205	146
2007	335	189	146
2008	348	210	138
	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
2005	397817	204320	193497
2006	398679	204362	194317
2007	398049	203749	194300
2008	396483	202913	193570
	Rate auf 100.000 der Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
2005	99,3	102,3	96,1
2006	88,0	100,3	75,1
2007	84,2	92,8	75,1
2008	87,8	103,5	71,3

Lebendgeborene seit 2005 nach Geburtsgewicht

		Untergewichtige (unter 2500 Gramm)	
	insgesamt	absolut	in %
2005			
insgesamt	78190	5355	6,8
männlich	39878	2483	6,2
weiblich	38312	2872	7,5
2006			
insgesamt	77914	5513	7,1
männlich	39745	2597	6,5
weiblich	38169	2916	7,6
2007			
insgesamt	76250	5518	7,2
männlich	38940	2529	6,5
weiblich	37310	2989	8,0
2008			
insgesamt	77752	5495	7,1
männlich	40126	2651	6,6
weiblich	37626	2844	7,6

Müttersterblichkeit in Österreich seit 2002 nach Todesursachen und Alter
(ICD-10, Pos.Nr. O00-O99)

Jahre	Todesursache	Sterbefälle insgesamt	
		Absolut	Auf 100.000 Lebendgeborene
2002	Insgesamt <O00-O99>	2	2,6
	O 75.9	1	1,3
	O 86.8	1	1,3
2003	Insgesamt <O00-O99>	2	2,6
	O 14.1	1	1,3
	O 88.1	1	1,3
2004	Insgesamt <O00-O99>	3	3,8
	O 14.1	1	1,3
	O 22.9	1	1,3
	O 36.4	1	1,3
2005	Insgesamt <O00-O99>	3	3,8
	O00.0	1	1,3
	O88.1	2	2,6
2006	Insgesamt <O00-O99>	2	2,6
	O 14.1	1	1,3
	O 72.0	1	1,3
2007	Insgesamt <O00-O99>	3	3,9
	O 72.0	1	1,3
	O 14.1	2	2,6
2008	Insgesamt <O00-O99>	2	2,6
	O 71.1	1	1,3
	O 87.1	1	1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Todesursachenstatistik (16.6.09) ICD-10-Codes:

C71.9 Bösartige Neubildung des Gehirns nnbez
I51.9 Herzkrankheit nnbez
I71.3 Aneurysma der Aorta abdominalis, rupturiert
I80.2 Embolie und Thrombose der V. cava.
O00.0 Abdominalgravidität
O14.1 Schwere Präeklampsie
O22.9 Venenkrankheit als Komplikation i.d. Schwangerschaft, nicht näher bezeichnet
O36.4 Betreuung der Mutter wegen intrauterinen Fruchttodes
O 71.1 Uterusruptur während der Geburt
O72.0 Blutung in der Nachgeburtsperiode
O75.9 Komplikation bei der Wehentätigkeit und Entbindung, nicht näher bezeichnet
O86.8 Sonstige näher bezeichnete Wochenbettinfektion
O 87.1 Tiefe Venenthrombose im Wochenbett
O88.1 Fruchtwasserembolie
X70.0 Vorsätzliche Selbstbeschädigung durch Erhängen, Strangulierung oder Ersticken: Zu Hause
O88.1 Fruchtwasserembolie
O86.8 Sonstige näher bezeichnete Wochenbettinfektion

Lebendgeborene 2005/2008 nach Ort der Geburt (Statistik Austria)

		Insgesamt	Krankenanstalt		Entbindungsheim		Sonstiges	
			absolut	in%	absolut	in%	absolut	in%
2005	insgesamt	78190	77059	98,6	82	0,1	1049	1,3
	männlich	39878	39338	98,6	40	0,1	500	1,3
	weiblich	38312	37721	98,5	42	0,1	549	1,4
2008	insgesamt	77752	76625	98,6	142	0,2	985	1,3
	männlich	40126	39555	98,6	76	0,2	495	1,2
	weiblich	37626	37070	98,5	66	0,2	490	1,3

Laut Befragung von 11-, 13- und 15-Jährigen hatten 2006 9,3 / 3,1 Burschen/Mädchen leichtes/schweres Übergewicht (BMG - Die Gesundheit der österreichischen SchülerInnen im Lebenszusammenhang)

%-Satz der Einjährigen mit folgenden Impfungen (2007):

Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Masern und Röteln:

Die Daten betreffen die im Rahmen des Impfkonzpts für Kinder geimpften Kinder. Folgende Impfungen werden im Kinderimpfkonzpt durchgeführt:

- Die Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, Hepatitis B und Haemophilus influenzae b erfolgt mit einem Sechsfach-Kombinationsimpfstoff im 3., 5. und 7. Lebensmonat als Grundimmunisierung und im 2. Lebensjahr als Auffrischungsimpfung. Durchimpfungsrate für DTIPVHibHep: 85%.
- Die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln erfolgt mit dem Kombinationsimpfstoff MMR im 2. Lebensjahr mit 2 Impfungen. Die Durchimpfungsrate für MMR beträgt 79%.

Zu der in den Werten ausgedrückten niedrigen Durchimpfungsrate ist zu bemerken, dass auf Grund der abberufenen Impfstoffdosen von höheren Zahlen auszugehen ist und diese Zahlen mehr das Dokumentationsverhalten als jenes des Impfverhaltens spiegeln.

%-Satz der stillenden Mütter und wie lange:

Gemäß der Studie „Säuglingsernährung heute“ (2006) haben 93 % der Mütter mit dem Stillen begonnen, nach drei Monaten stillten noch 60% der Mütter voll und 12% zum Teil, nach sechs Monaten stillten 10% noch voll und 55% zum Teil und nach einem Jahr stillten nur mehr unter 1% voll und 16% zum Teil.

%-Satz von Kindern mit HIV/AIDS:

Im Zeitraum von 1983 bis 30. April 2009 sind in Österreich 2.707 Menschen an AIDS erkrankt, davon 1.494 verstorben. Im selben Zeitraum sind 34 (1,26%) Kinder unter 13 Jahren (Pädiatrische Fälle) erkrankt und 18 (1,20%) davon verstorben. Es gibt demzufolge derzeit 16 (1,5%) Kinder, die an AIDS erkrankt sind.

Lebensstandard (Datenquelle: EU-SILC 2007):

Armutsgefährdungsquote: (gesamt: 12%)

Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahre: 15%; von 0 – 19 Jahre: 14%

Armutsgefährdungsquote 2007 nach Haushaltstyp:

Haushalte mit Kindern: 12,5%

Ein-Eltern-Haushalt mit zumindest 1 Kind: 31,1%

2 Erwachsene, 1 Kind: 8,9%

2 Erwachsene, 2 Kinder: 10,8%

2 Erwachsene, mindestens 3 Kinder: 18,7%

Manifeste Armut: (gesamt: 5%)

0-19 Jahre: jeweils 5% der männlichen und weiblichen Kinder und Jugendlichen

Manifeste Armut in Haushalten mit Kindern (ohne Pension): (gesamt: 5 %)

Ein-Eltern-Haushalte: 14%

Mehrpersonenhaushalt und 1 Kind: 3%

Mehrpersonenhaushalt und 2 Kinder: 4%

Mehrpersonenhaushalte und mind. 3 Kinder: 5%

Relativer Medianwert der Armutsgefährdungslücke nach Alter/Geschlecht in %:

(gesamt: 17,3%); von 0-17 Jahren: 19,1%

Armutsgefährdungsquote vor Sozialtransfers nach Alter und Geschlecht, in %:

(ohne Alters- und Hinterbliebenenleistungen): (gesamt: 24,8 %); 0-17 Jahre: 36,1%

Armutsgefährdungsquote nach Einwohnerzahl in der Region:

Wien: 26%; >100.000: 10%; >10.000: 12%; <=10.000:12%

Armutsgefährdungsquote nach Staatsbürgerschaft:

Österreich: 12% - Nicht Österreich: 27%

Armutsgefährdungsquote nach Erwerbsintensität des Haushaltes:

Keine Erwerbstätigkeit: 61%

Teilweise Erwerbstätigkeit: 18%

Volle Erwerbstätigkeit: 6%

Armutsgefährdungsquote nach Haupteinkommensquelle:

Unselbständige Arbeit: 8%

Selbständige Arbeit: 12%

Sozialleistungen: 55%

Kann sich nicht leisten... Urlaub zu machen: 29%; jeden 2. Tag Fleisch, Fisch zu essen: 36%; neue Kleider zu kaufen: 36%; die Wohnung angemessen warm zu halten: 44%; unerwartete Ausgaben zu tätigen: 30%; notwendigen Arztbesuch: 28%; ist mit Zahlungen im Rückstand: 32%

Wohnprobleme:

Überbelag: 36%; Feuchtigkeit: 17%; dunkle Räume: 15%; Lärm: 18%; Luft- und Umweltverschmutzung: 18%; Kriminalität, Vandalismus: 13%;

7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Quelle: Statistik Austria, Bildung in Zahlen 2007/08, S. 22f

Alphabetisierungsrate von Kindern und Erwachsenen

Bzgl. Analphabetenraten unter Erwachsenen stehen in Österreich keine aktuellen authentischen Daten zur Verfügung. Die in Vorbereitung befindliche OECD-PIAAC Studie wird entsprechende Ergebnisse voraussichtlich ab dem Jahr 2014 liefern.

Zur Lesekompetenz von Kindern bzw. Jugendlichen können als Annäherung PISA-Ergebnisse herangezogen werden. Der PISA Testdurchgang von 2006 ergab für Österreich unter den getesteten 15-jährigen Schüler/innen einen Anteil von 21,5% Schüler/innen in der Risikogruppe mit geringen Lesekompetenzen. Diese Risikogruppe kann weiter unterteilt werden in ca. 8%, deren Leseleistungen die PISA-Kompetenzstufe 1 nicht erreichen, und weitere ca. 13%, die höchstens die PISA-Kompetenzstufe 1 erreichen.

Raten von Kindern in Grundschulen, weiterführenden Schulen und Lehre

Es wird davon ausgegangen, dass in Österreich die Schulpflicht von 9 Jahren beginnend ab dem 6. Lebensjahr vollständig umgesetzt wird. 2006 befanden sich 93 % der 16-Jährigen, 93 % der 17-Jährigen, 78 % der 18-Jährigen und 48 % der 19-Jährigen im formalen Bildungssystem, d.h. Schul- bzw. Hochschulbesuchsquoten inkl. Lehre (Bildungsbeteiligungsquoten). (Quelle: Stat. Austria – Mikrozensus; publ. in OECD/Education at a Glance 2008, Tab. C2.3)

Verbleibsquote und %-Satz von Drop-outs

Aus methodischen Gründen ist es sehr schwierig, Drop-out-Quoten für einzelne Schularten oder Schulstufen zu berechnen. (Statistik Austria wird erste entsprechende Berechnungen aus bislang zur Verfügung stehenden Daten aus der Bildungsdokumentation voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2010 publizieren.)

Eine Kennzahl über Jugendliche, die das Bildungssystem ohne weiterführenden Schulabschluss verlassen, bietet aber der EU-Bildungsbenchmark „Frühzeitige Schulabbrecher/innen“. Gemäß der Definition: Anteil der 18-24-Jährigen, die an keiner Aus- oder Weiterbildung teilnehmen und die höchstens einen Bildungsabschluss des Sekundarbereichs I haben gelten folgende Werte in Österreich (2007): Gesamt: 10,9%; Frauen: 10,2%; Männer 11,7%. (Quelle: Stat. Austria – Mikrozensus; publ. auf der Website von Eurostat).

Durchschnittliches Lehrer-Schüler-Verhältnis

Anzahl Schüler/innen je Lehrer/in, 2006: Primarbereich (Volksschule): 13,9; Sekundarbereich I: 10,4; Sekundarbereich II: 11,3 (Quelle: Stat. Austria – UOE-Erhebung; publ. in OECD/Education at a Glance 2008, Tab. D2.2)

Bzgl. Stadt/Land-Abweichungen bestehen keine detaillierten Untersuchungen, es kann aber angenommen werden, dass es keine substantiellen Unterschiede gibt.

%-Satz von Kindern im informellen Bildungssystem

Diese Frage wird als auf das österreichische Bildungssystem nicht anwendbar angesehen, daher sind auch keine entsprechenden Daten verfügbar.

%-Satz von Kindern in Vorschuleinrichtungen

Betreuungsquote der 3 bis 5-jährigen Kinder (2007): 84,9%; 3-Jährige: 70,2%; 4-Jährige: 91,2%; 5-Jährige: 93,3%.

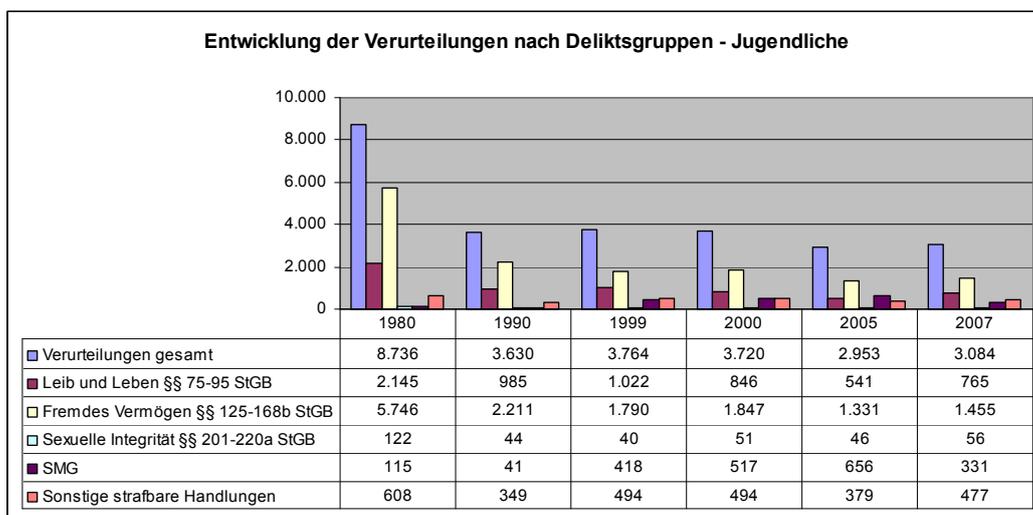
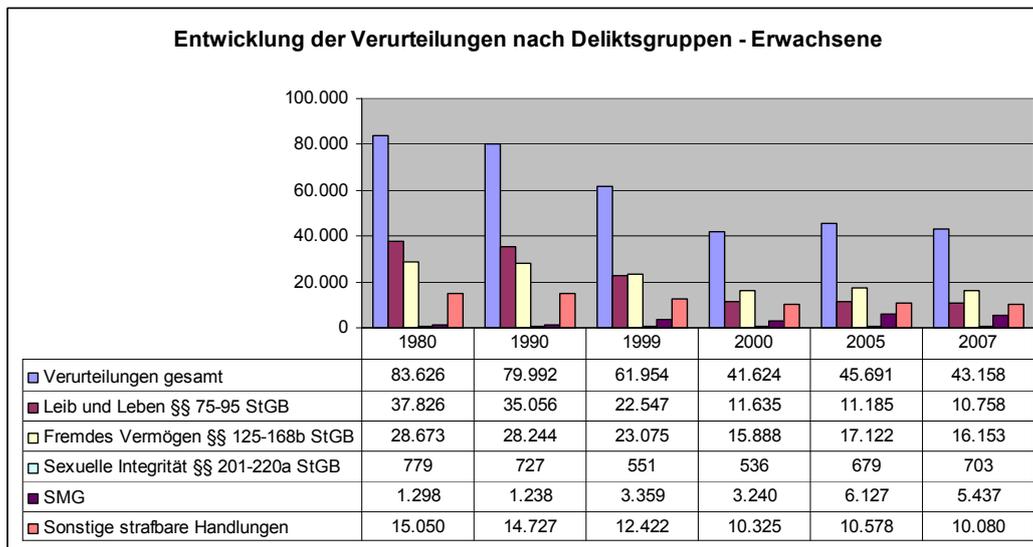
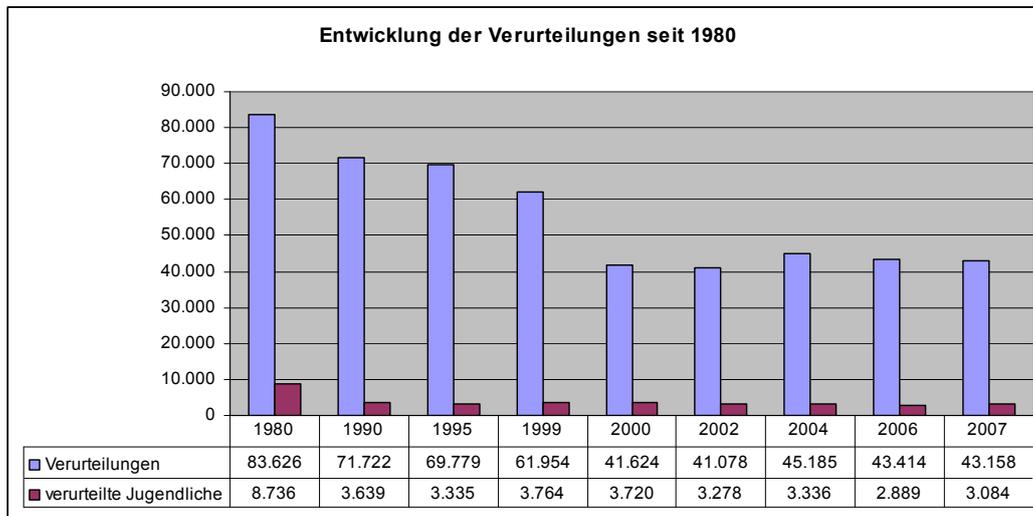
Kinderbetreuung

Kindertagesheimstatistik (Statistik Austria)

	2004/05	2004/05	2008/09	2008/09
		Betreuungsquote		Betreuungsquote
Gesamtzahl der institutionell betreuten Kinder	268.490		299.036	
davon in Kinderkrippen (unter 3J)	13.429	9,2%	32.797	14 %
davon in Kindergärten (3-6 J.)	194.914	82,1%	210.043	86,5 %
davon in Horten (Schüler/innen)	43.599	11,1%	47.506	14,5 %
Kindergruppen, Tagesmütter/väter			13.200	
Steigerung des Betreuungsangebots im 5-Jahres-Vergleich		+45,8% bei Krippen +40,7% bei Horten		

8. Spezielle Schutzmaßnahmen

Kinder in Konflikt mit dem Gesetz:



Gerichtliche Strafenpraxis:

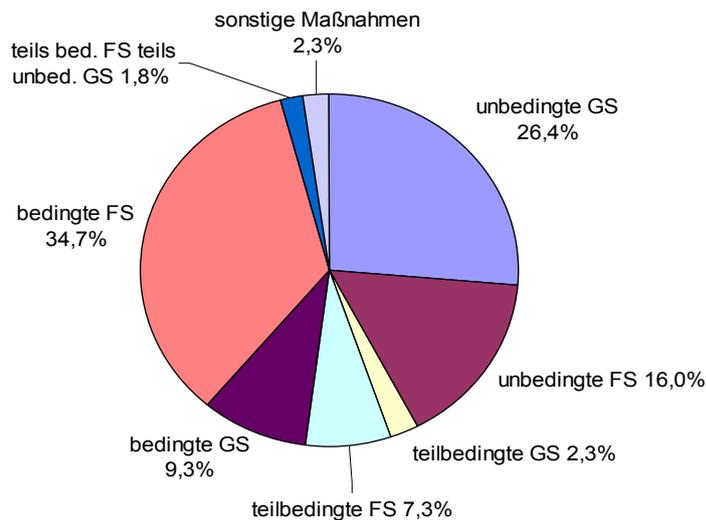
Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen (gesamt)

Ausgesprochene Strafe	2005		2006		2007	
	Absolute-Zahlen	%*)	Absolute-Zahlen	%*)	Absolute-Zahlen	%*)
Insgesamt davon	45.691	100	43.414	100	43.158	100
Geldstrafe	17.756	40,4	16.776	38,6	16.410	39,6
bedingt	3.893	8,5	3.883	8,9	4.012	9,3
unbedingt	12.767	27,9	11.906	27,4	11.389	26,4
teilbedingt	1.096	2,4	987	2,3	1.009	2,3
Freiheitsstrafe	26.187	59,6	24.988	57,6	24.998	60,4
bedingt	15.306	33,5	15.013	34,6	14.974	34,7
unbedingt	7.136	15,6	6.691	15,4	6.887	16,0
teilbedingt	3.745	8,2	3.284	7,6	3.137	7,3
Teils bedingte Freiheitsstrafe teils unbedingte Geldstrafe	746	1,6	711	1,6	777	1,8
Sonstige Maßnahmen	1002	2,2	939	2,2	973	2,3

Tabelle 121

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Sanktionen

Verhältnis von bedingt, teilbedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen 2007



Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen sowie sonstigen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht

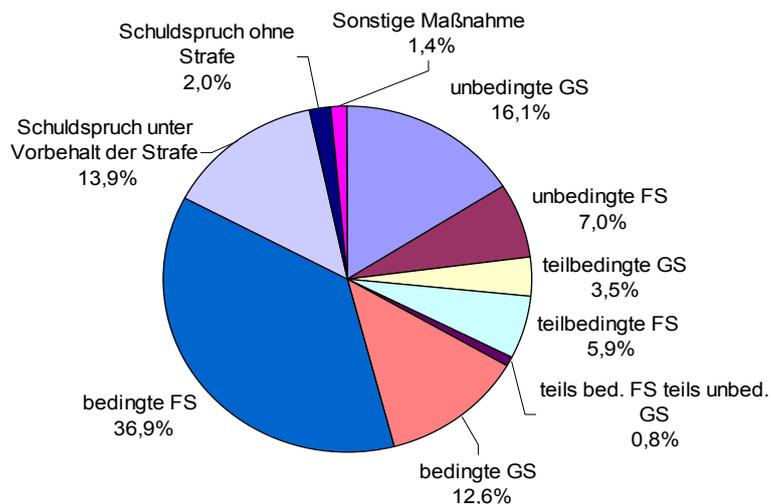
Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen	2005		2006		2007	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon	2.953	100,0	2.889	100	3.084	100
Unbedingte Strafen	692	23,4	630	21,8	711	23,1
Unbedingte Geldstrafen	422	14,3	421	14,6	496	16,1
Unbedingte Freiheitsstrafen	270	9,1	209	7,2	215	7,0
Teilbedingte Strafen**)	352	11,9	302	10,5	313	10,2
Teilbedingte Geldstrafen	96	3,3	77	2,7	107	3,5
Teilbedingte Freiheitsstrafen	244	8,3	209	7,2	182	5,9
Teils bedingte FS, teils unbedingte GS	12	0,4	16	0,6	24	0,8
Bedingte Strafen	1.390	47,1	1.461	50,6	1.527	49,5
Bedingte Geldstrafen	326	11,0	368	12,7	390	12,6
Bedingte Freiheitsstrafen	1.064	36,0	1.093	37,8	1.137	36,9
Schuldpruch u. Vorbehalt der Strafe	426	14,4	386	13,4	427	13,9
Schuldpruch ohne Strafe	57	1,9	72	2,5	63	2,0
Sonstige Maßnahmen	36	1,2	38	1,3	43	1,4

Tabelle 115

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

***) Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

Ausgesprochene Strafe und Maßnahmen bei Jugendlichen 2007



Verhältnis Anzeigen/ermittelte Tatverdächtige/Verurteilungen/
Diversionen: 1996 – 2007:

	Anzeigen	Tatverdächtige	Verurteilungen	Diversionen Angebote	Diversionen Einstellungen
1996	485.450	203.623	66.980		
1997	481.549	203.132	65.040		
1998	479.859	204.718	63.864		
1999	493.246	205.312	61.954		
2000	516.929	181.755	41.624	50.065	
2001	552.710	203.877	38.763	45.140	
2002	591.584	210.713	41.078	53.860	
2003	643.286	229.143	41.749	51.926	
2004	643.648	247.425	45.185	55.291	47.072
2005	605.272	243.493	45.691	55.318	49.176
2006	589.495	238.111	43.414	44.959	45.420
2007	594.240	240.849	43.158	45.317	46.567

Kriminalitätsentwicklung 2003 – 2007:

	2003	2004	2005	2006	2007	04-07	06-07
Polizei							
Bekannt gewordenen gerichtlich strafbare Handlungen	643.286	643.648	605.272	589.495	594.240	- 7,7%	+ 0,8%
Ermittelte Tatverdächtige	223.915	247.425	237.751	229.968	240.849	- 2,7%	+ 4,8%
Polizeiliche Aufklärungsquote	34,8%	38,4%	39,6%	38,9%	40,5%		
Justiz							
Diversionen (Erledigungen)		47.072	49.176	45.420	46.567	- 1,1%	+ 2,5%
→ davon Geldbuße		24.659	24.539	21.638	21.428	- 13,1 %	- 1,0%
→ davon GL		1.725	2.142	2.428	2.844	+ 64,9%	+ 17,1%
→ davon reine Probezeit		11.345	12.352	11.936	12.613	+ 11,2%	+ 5,7%
→ davon PZ + BWH + Pflichten		2.159	2.165	1.855	2.012	- 6,8%	+ 8,5%
→ davon ATA		7.184	7.978	7.563	7.670	+ 6,8%	+ 1,4%
Verurteilungen	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	- 4,5%	- 0,6%
„Leib und Leben“	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	- 5,8 %	+ 0,8%
„fremdes Vermögen“	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	- 3,6%	- 0,7%
„sexuelle Integrität“	578	590	679	570	703	+ 19,2%	+ 23,3%
„SMG“	4.532	5.706	6.127	5.795	5.437	- 4,7%	- 6,2%
Verurteilungen „J“	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	- 7,6%	+ 6,7%
Verurteilungen „JE“	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	+ 7,6%	+ 5,8%
Verurteilungen „Ausländer“	13.643	14.073	14.073	12.888	12.836	- 8,8%	- 0,4%
durchschnittlicher. Häftlingsstand	7.881	8.443	8.863	8.891	8.952	+ 6,0%	+ 0,7%

Jugendkriminalität:

Anzeige/Verurteilungen/diversionelle Erledigungen bei Jugendlichen: 2004 – 2007:

	2004	2005	2006	2007	2004/2007	2006/2007
Anzeigen	28.700	27.678	28.683	33.068	+15,2%	+15,3%
Verurteilungen	3.336	2.952	2.889	3.084	-7,6%	+6,7%
Diversionen	4.182	4.287	4.397	4.978	+19,0%	+13,2%
Verurteilungen + Diversionen	6.885	7.239	7.286	8.062	+17,1%	+10,7%

Diversionelle Erledigungen – Jugendliche 2004 -2007:

Diversionen	2004	2005	2006	2007	2004/2007	2006/2007
Geldbuße	559	539	544	594	+6,3%	+9,2%
Gemeinnützige Leistungen	900	1.074	1.228	1.569	+74,3	+27,8%
Probezeit mit BWH/Pflichtenübernahme	485	440	372	393	-19,0%	+5,6%
ATA	1.277	1.332	1.353	1.408	+10,3%	+4,1%
Reine Probezeit	961	902	900	1.014	+5,5%	+12,7%

Anteil der Diversionsangebote 2007 (Diversionsstatistik 2007):

	2007	in % 2007	2006	in % 2006	Änderung 2006/2007
Geldbuße	22.361	49,34%	23.150	51,49%	-789/-2,15%
Gemeinn. Leistungen	3.187	7,03%	2.508	5,58%	+679/+1,45%
Reine Probezeit	8.293	18,30%	7.906	17,58%	+387/+0,72%
Probezeit mit Bewährungshilfe bzw. Pflichten	2.097	4,63%	2.035	4,53%	+62/+0,1%
Ag Tatausgleich	9.379	20,70%	9.360	20,82%	+19/-0,12%
Summe	45.317		44.959		+358
Diversion ohne Erfolg	9.537	21,05%	10.003	22,25%	-466/-1,2%

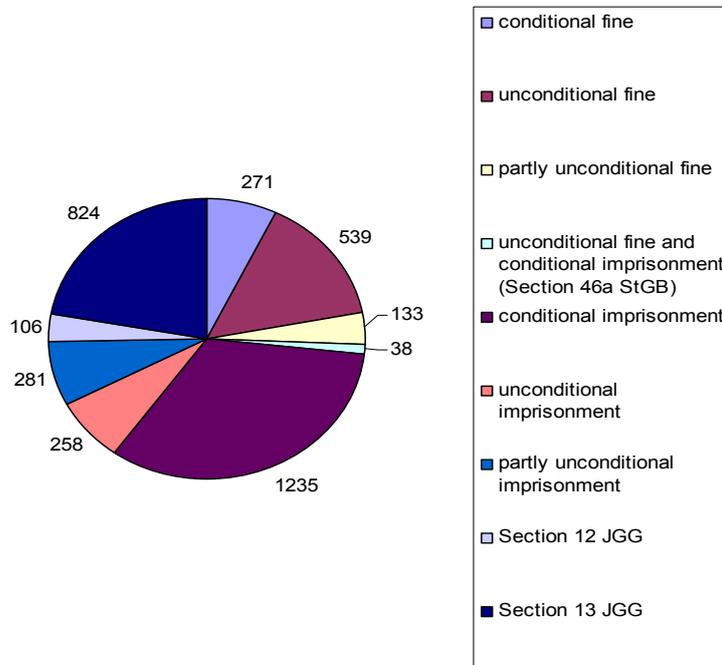
Anzahl der Diversionsangebote 2007 (Jugendliche - Junge Erwachsene - Erwachsene):

	J	in %	JE	in %	E	in %	Gesamt
Geldbuße	577	12,14%	2.130	41,85%	19.654	55,40%	22.361
Gemeinn. Leistungen	1.717	36,13%	585	11,49%	885	2,49%	3.187
Reine Probezeit	515	10,84%	887	17,43%	6.891	19,42%	8.293
Probezeit mit Bewährungshilfe bzw. Pflichten	347	7,3%	303	5,95%	1.447	4,08%	2.097
Außergerichtlicher Tatausgleich	1.596	33,59%	1.185	23,28%	6.598	18,60%	9.379
Summe	4.752		5.090		35.475		45.317
Diversion o. Erfolg	616	12,96%	921	18,09%	6.743	19,01%	8.280

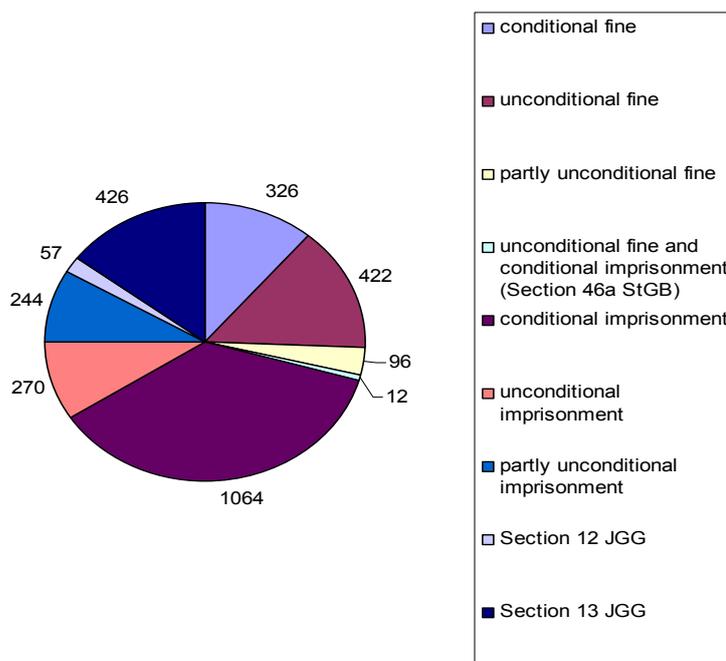
Langfristvergleich in der Jugendstrafstatistik

Folgende Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik für den Jugendstrafbereich zeigen einen Langfristvergleich (in 5-Jahresabständen) der Verurteilungszahlen, aufgliedert nach männlichen, weiblichen und ausländischen Jugendlichen:

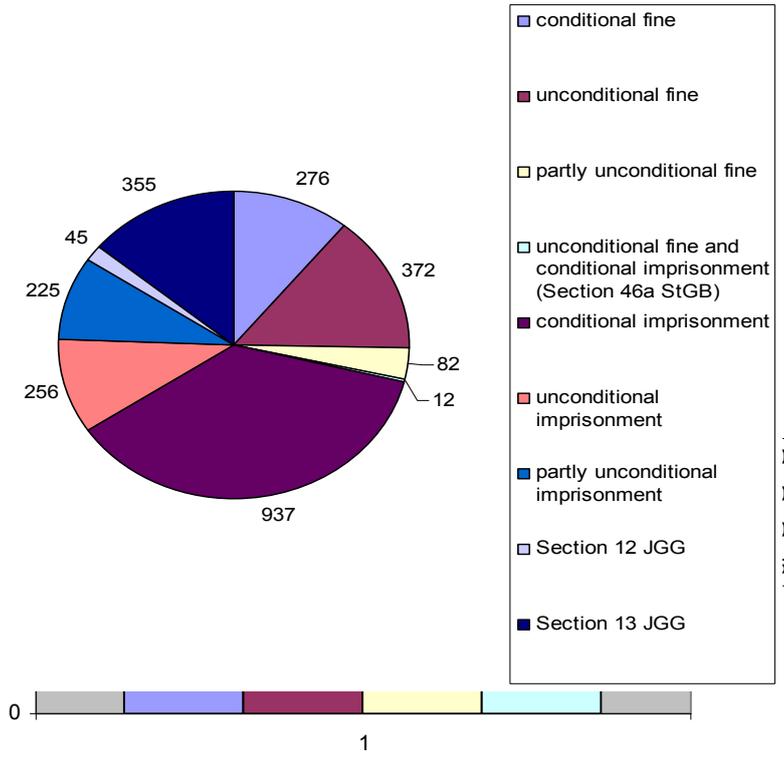
convicted juveniles 2000 - Sanctions



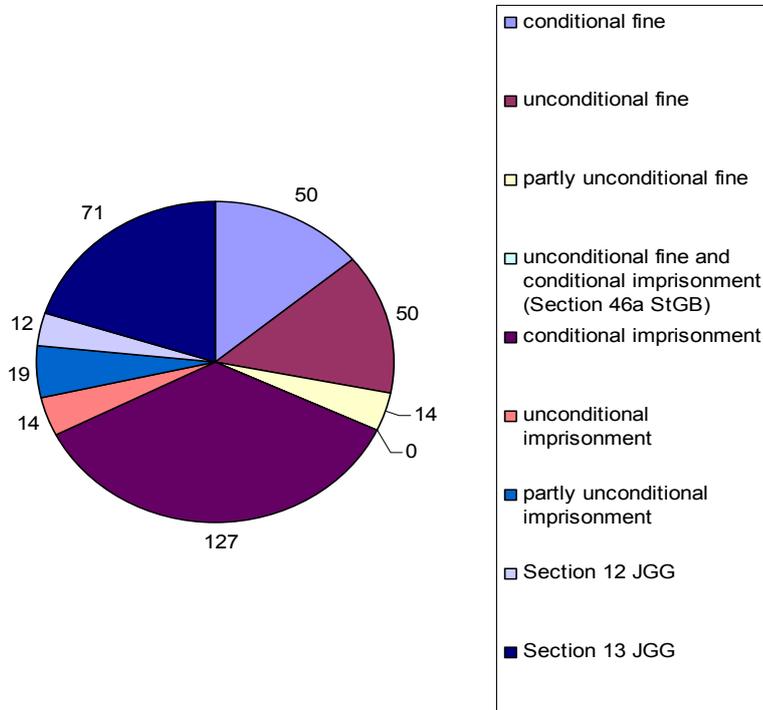
convicted juveniles 2005 - Sanctions



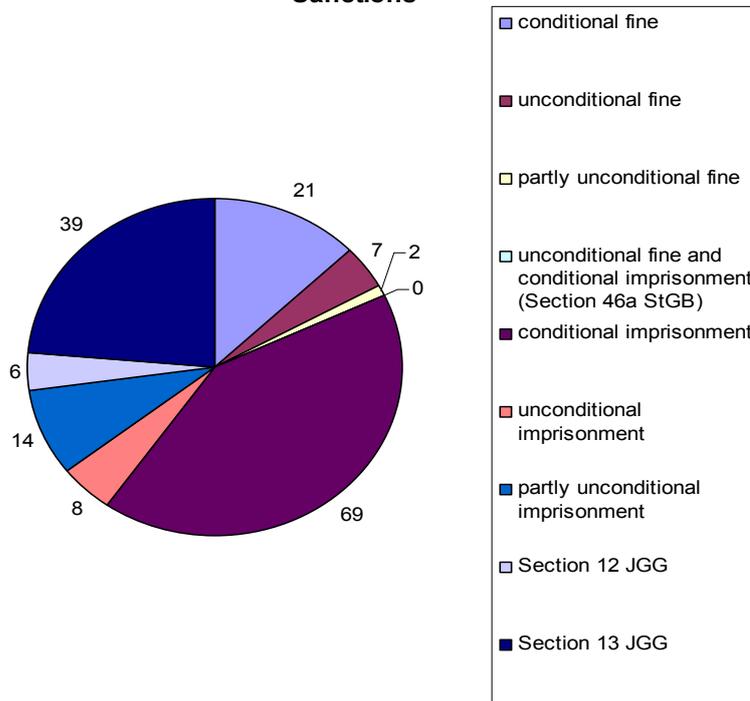
convicted male juveniles 2005 - Sanctions



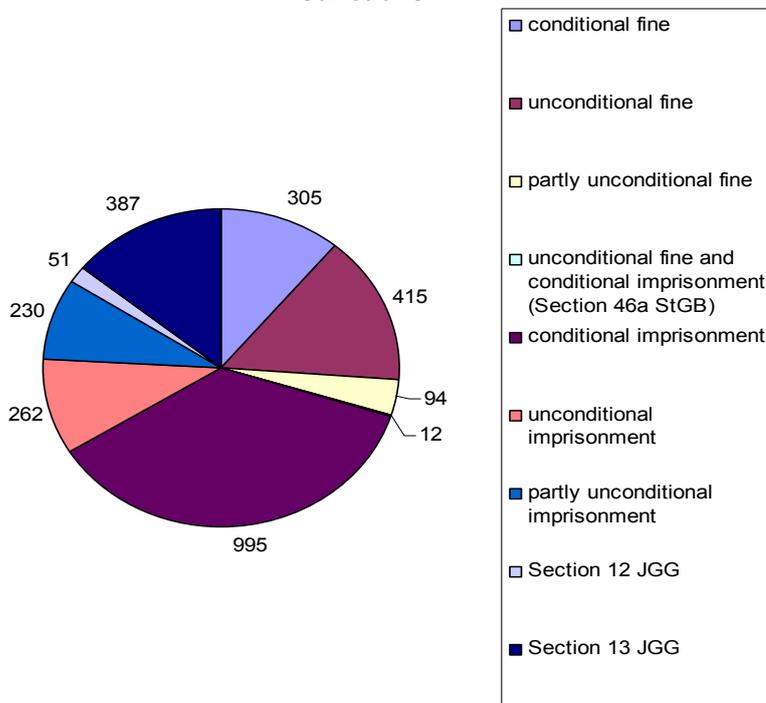
convicted female juveniles 2005 - Sanctions



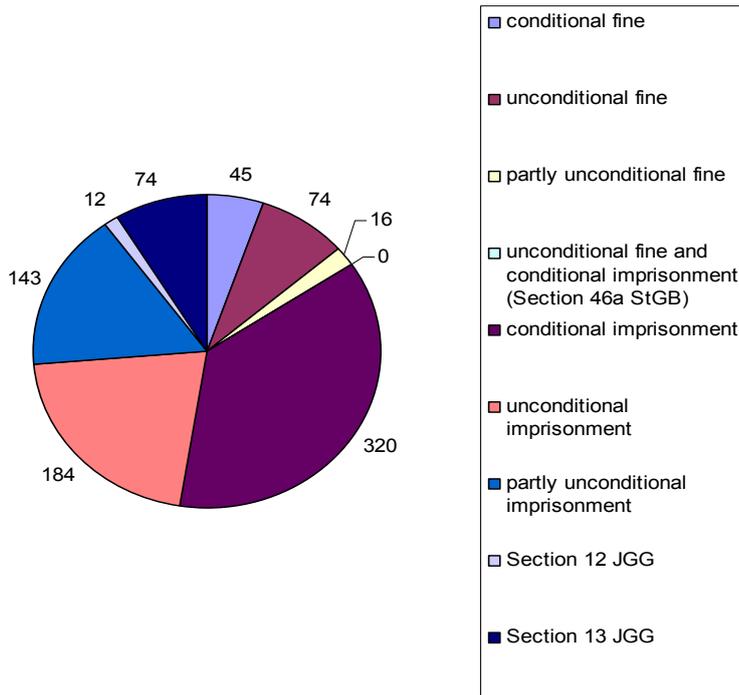
**convicted juveniles below the age of 15 2005 -
Sanctions**



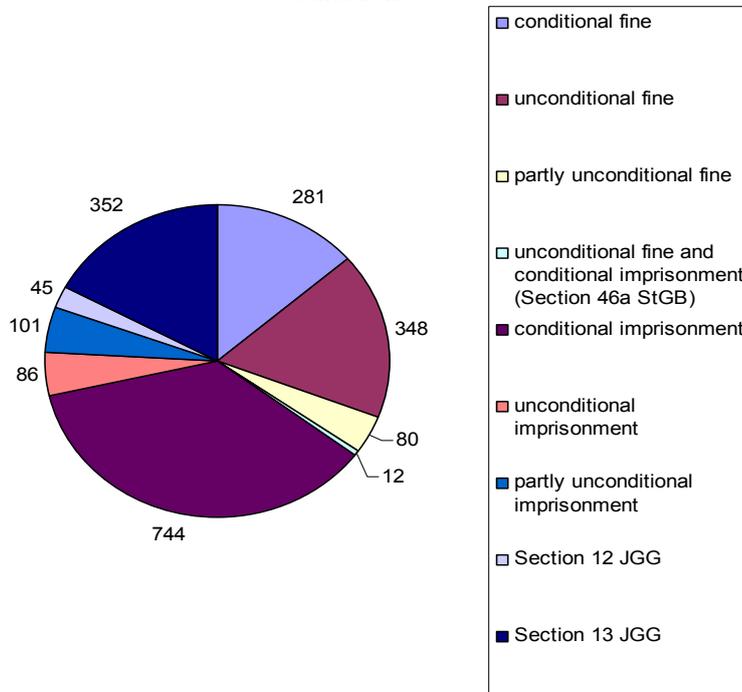
**convicted juveniles above the age of 15 2005 -
Sanctions**



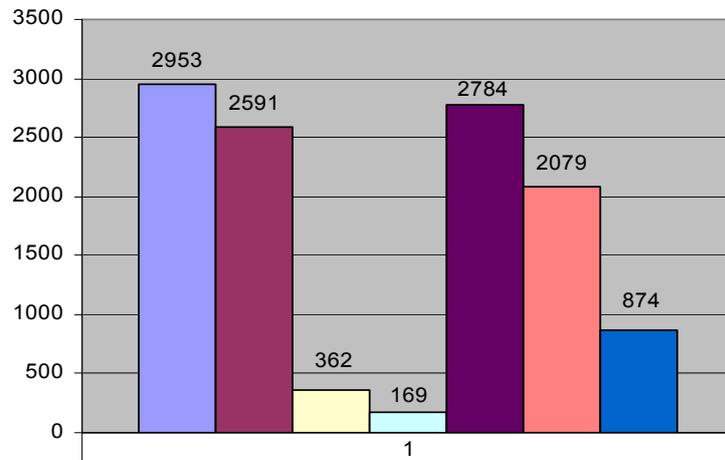
convicted foreign juveniles 2005 - Sanctions



convicted juveniles of the national population 2005 - Sanctions

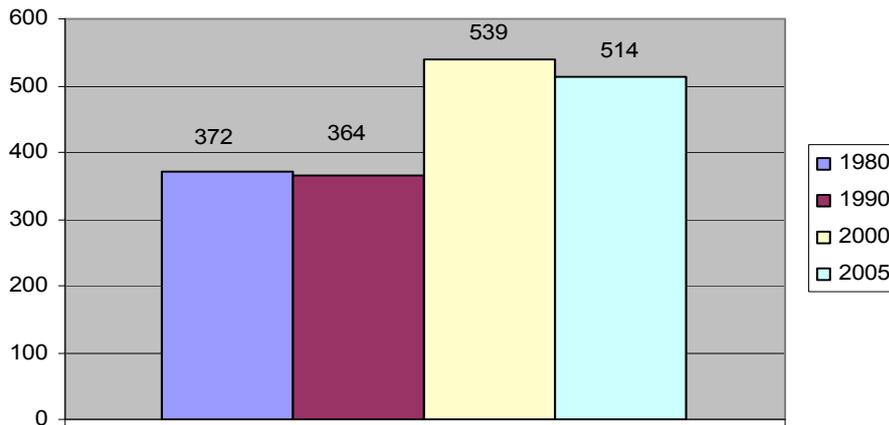


total number of convicted juveniles 2005 - distribution of convictions



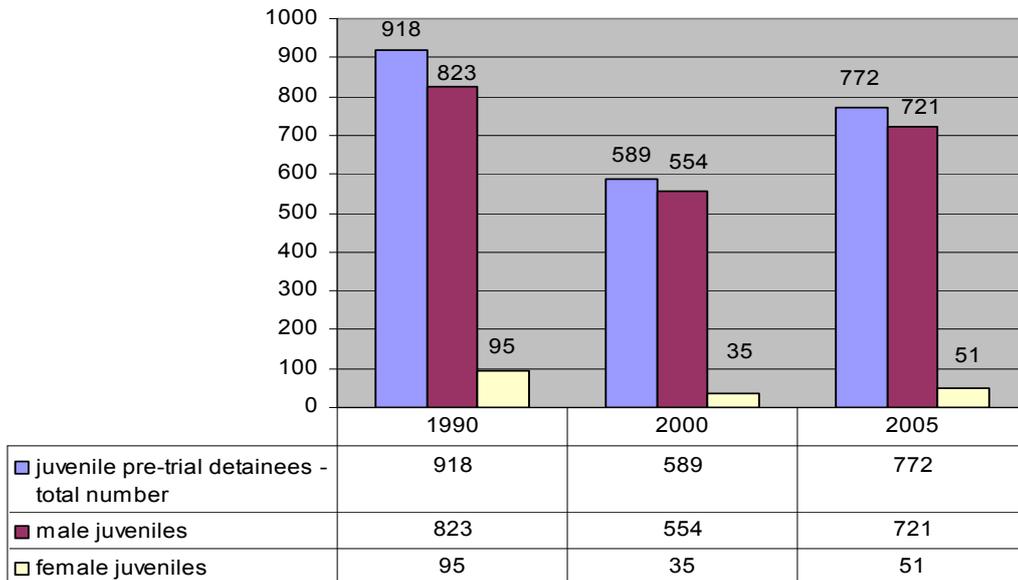
total convictions	2953
male juveniles	2591
female juveniles	362
juveniles under 15	169
juveniles above 15	2784
juveniles of the national population	2079
foreign juveniles	874

convictions of juveniles to imprisonment 1980 - 2005



1

pre-trial detentions of juveniles 1990 - 2005



Entwicklung der U-Haftzahlen bei Jugendlichen im Langfristvergleich:

Jugendgerichtsbarkeit

2007	U	HV Einzelrichter	HV Schöffen	HV Geschworene	Summe
Anfall Jugendliche	4755	2305	779	42	7881
verurteilt	1650	1973	910	58	4591
davon bedingt verurteilt	610	1031	502	27	2170
Anfall junge Erwachsene	7745	3117	876	118	11856
verurteilt	3231	2903	1024	150	7308
davon bedingt verurteilt	1119	1584	522	45	3270
2008	U	HV Einzelrichter	HV Schöffen	HV Geschworene	Summe
Anfall Jugendliche	3013	2293	819	43	6186
verurteilt	1566	1883	935	42	4426
davon bedingt verurteilt	528	1020	549	19	2116
Anfall junge Erwachsene	4833	3063	658	76	8630
verurteilt	2938	2921	814	83	6756
davon bedingt verurteilt	929	1573	373	33	2908

Kinder in Ausbeutungsverhältnissen:

Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern sowie Kinderarbeit

Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitsausbeutung von Kindern (im Sinne des KJBG sind dies Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht): Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist bei jedem der 19 regionalen Arbeitsinspektorate mindestens ein/e Arbeitsinspektor/in für Kinderarbeit und Jugendschutz bestellt (§ 17 Abs. 3 KJBG). Die Kontrolltätigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen. Die Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Kinderarbeit obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten, den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Lehrer/innen, Ärzte und Organe der Jugendfürsorge haben bei Kenntnis von Kinderarbeit die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren (§ 9 KJBG). Über das Verbot der Kinderarbeit informieren eigene Broschüren und die Website der Arbeitsinspektion ([www.arbeitsinspektion/AI/Personengruppen/Jugendliche/default.htm](http://www.arbeitsinspektion.at/Personengruppen/Jugendliche/default.htm)).

Daten zur Kinderarbeit, die sich aus der Tätigkeit der Arbeitsinspektion ergeben:

2006 wurden vier Fälle verbotener Kinderarbeit in (2 Kärnten, 1 Niederösterreich, 1 Steiermark), 2007 fünf Fälle verbotener Kinderarbeit (je eine Übertretung in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg) festgestellt.

Davon betrafen je ein Fall das Bauwesen, den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern sowie das Beherbergungs- und Gaststättenwesen (Sohn eines Bekannten des Gastwirtes „schnupperte“ in einem Gasthaus). Meist handelte sich um unzulässige Beschäftigung von Schülern zum Kennenlernen des Berufes - „Schnuppern“ in Betrieben von Verwandten oder Bekannten der Eltern. Ein weiterer Fall betraf eine noch nicht genehmigte und daher verbotene Kinderarbeit bei Festspielen (Tätigkeitsberichte der Arbeitsinspektion).

Von Drogen- und Alkoholmissbrauch betroffene Jugendliche:

Drogen: Einer im Jahr 2008 durchgeführten bundesweiten Repräsentativerhebung in der Allgemeinbevölkerung zu Folge konsumieren 3,8% der 15-Jährigen, 6,4% der 16-Jährigen, 4,9% der 17-Jährigen und 4,4% der 18-Jährigen aktuell illegale Drogen (Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch, Erhebung 2008, in Druck).

Im Rahmen der letzten Europäischen Schüler- und Schülerinnenstudie zu Alkohol und anderen Drogen gaben 4,2% der befragten 14-jährigen Schüler/innen an, aktuell illegale Drogen zu konsumieren (European School Survey Project on Alcohol and other Drugs, ESPAD Austria 2007, in Druck).

Alkohol: Über den Alkoholkonsum von Jugendlichen geben folgende Studien Auskunft (Neuerungen seit 2005): GPS¹ - Repräsentativerhebung 2008 – Österreicherweite repräsentative Bevölkerungserhebung, General Population Survey (die Daten werden 2009 ausgewertet); ESPAD-Studie 2007² (European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs) und HBSC-Studie 2006³ (Health Behaviour in School-Aged Children).

Zahl der Kinder, die Behandlung und Unterstützung und Wiedereingliederungsdienste erhalten:

Im Jahr 2007 wurden in Österreich in der Altersgruppe der bis 19-Jährigen bei den Drogenhilfeeinrichtungen 1.949 Beratungen, Behandlungen bzw. Betreuungen begonnen. Davon waren 957 kurzfristige Kontakte, 98 niederschwellige Begleitungen, 749 längerfristige ambulante Therapien und 145 stationäre Therapien. 71 ambulante Betreuungen betrafen davon in der Altersgruppe der 10-14-Jährigen (Quelle: Einheitliche Dokumentation der Klientinnen und Klienten der Drogeneinrichtungen (DOKLI), Klientenjahrgang 2007, Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG, Wien, 2008).

Verkauf von Kindern (Quelle: Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel, BMWFJ 2009)

In Wien wurden 2004:315, 2005:701, 2006:319, 2007:72 und 2008:88 unbegleitete Minderjährige ohne festen Aufenthalt, die zu kriminellen Handlungen (meist Diebstahl, aber auch in der Prostitution) in Wien eingesetzt und von der

¹ *GPS* (Österreichweite repräsentative Bevölkerungserhebung, General Population Survey): 2004 wurde im Auftrag des Gesundheitsministeriums vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung (LBI) in Kooperation mit dem Linzer Institut für Markt-, Meinungs- und Mediaforschung, eine österreichweite repräsentative Bevölkerungserhebung (ab 14 Jahre) zu Substanzgebrauch und Konsummustern durchgeführt. Die Ergebnisse wurden 2006 in drei Factsheets – Illegaler Drogenkonsum, Rauchverhalten, Alkoholkonsum – publiziert und sind auf der LBI-Homepage (www.api.or.at/lbi) veröffentlicht. Österreich hat sich im Rahmen des von EMCDDA (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) koordinierten Informationsnetzwerks REITOX (Réseau Européen d'Information sur les Drogues et les Toxicomanies) dazu verpflichtet, regelmäßige Bevölkerungsumfragedaten für einen von insgesamt fünf „Schlüsselindikatoren“ zu liefern (zweite Befragung 2008, Ergebnisse 2009).

² *ESPAD-Studie 2007*: Das Projekt „The European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs“ ist eine europaweite Erhebung unter 15- und 16jährigen Schüler/innen bezüglich Konsum von und Einstellungen zu Alkohol, Tabak und anderen Drogen. Sie findet in vierjährigen Abständen statt, Österreich beteiligt sich seit 2003 an der Schüler/innenbefragung. Die Daten sollen nicht nur Vergleichsmöglichkeiten mit den anderen beteiligten europäischen Staaten bieten, sondern auch Ansatzpunkte für gezielte Maßnahmen zur Früherkennung und Prävention liefern. Die Ergebnisse sind auf den Websites www.espad.org www.api.or.at/lbi veröffentlicht.

³ *HBSC-Studie 2006*: „Health Behaviour in School-Aged Children“ ist eine regelmäßig wiederholte Studie unter der Patronanz und mit Unterstützung der WHO (Regionalbüro für Europa). Der Survey erhebt Daten zur Gesundheit, zum Gesundheitsverhalten und zu relevanten Gesundheitsdeterminanten mittels Selbstaussfüllerfragebogen. An der im Jahr 2006 durchgeführten Erhebung bei Schüler/innen im Alter von 11-15 Jahren nahmen 41 Länder teil. In Österreich wird die Befragung seit 1986 zum sechsten Mal durchgeführt; verantwortlich für Durchführung und Auswertung ist das Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie.

Polizei aufgegriffen wurden, in der „Drehscheibe“ (eine von der Gemeinde Wien eigens für die Unterbringung von Opfern von Kinderhandel eingerichtete Stelle der Jugendwohlfahrt) aufgenommen. Manche Kinder wurden - meist mit neuen Namen und verändertem Aussehen - mehrmals aufgenommen.

Die ab 2005 von der Drehscheibe mit den bulgarischen und rumänischen Behörden aufgebaute gute Kooperation hat bereits im Jahr 2006 zu einem Rückgang von Opfern von Kinderhandel in Wien geführt. Auch die Altersstruktur der in der Drehscheibe untergebrachten Kinder hat sich seither geändert, weil die Behörden nun speziell auf Grenzübertritte von jüngeren Kindern achten. Waren bis 2005 noch etwa 90 % der Kinder unter 14 Jahre alt, so sind 2008 bereits 20 % über 15 Jahre, 65 % zwischen 13 und 15 Jahren und nur 15 % zwischen 8 und 12 Jahre alt. Es gibt etwa gleich viele Mädchen wie Burschen unter den in die Drehscheibe gebrachten Kindern.

2008 stammten 28 Kinder aus Bulgarien, 10 aus Rumänien, 8 aus der Russischen Föderation, je 7 aus Tschetschenien und Ungarn, 5 aus der Slowakei, 3 aus Bosnien, 2 aus Polen, je 1 aus Serbien und Kroatien; 16 Kinder stammten aus asiatischen und afrikanischen Ländern. Die Kinder aus Bulgarien sind zu 95 %, aus Rumänien zu 70 %, aus Ungarn, Slowakei, Kosovo und Bosnien zu 100 % Roma.

2008 wurden von den 88 Kindern 25 rückgeführt (6 nach Bulgarien, je 4 nach Rumänien, Ungarn, Tschetschenien, 3 nach Russland, 2 nach Polen und je 1 nach Serbien und China). 36 Kinder sind aus der Drehscheibe weggelaufen und untergetaucht (22 Bulgaren, 5 Rumänen, u.a.). 9 Kinder waren zu Jahresende noch in der Betreuung der Drehscheibe; 36 Kinder wurden in Einrichtungen der Caritas, der Volkshilfe, Fonds soziales Wien, Integrationshaus etc. untergebracht, 2 Kinder bei Verwandten und 3 kamen in Haft.

In Niederösterreich wird bei mehreren Fällen auf Grund von bestimmten Verhaltensweisen und Aktivitäten von in den Spezialeinrichtungen für Flüchtlinge (Betreuungsstelle Ost/ Traiskirchen) untergebrachten Minderjährigen davon ausgegangen, dass Kinderhandel im Spiel sein könnte. Es ist jedoch kein Fall bekannt, der definitiv als Opfer von Kinderhandel identifiziert wurde.

In OÖ werden zunehmend weniger Fälle von UMFs bekannt. Vermutet wird, dass die Minderjährigen das System der Unterbringung in den Quartieren vermeiden.

In der Steiermark sind beim Landespolizeikommando keine Fälle von Kinderhandel bekannt geworden. Im Referat Flüchtlingswesen beim Land Steiermark gibt es jährlich einige Fälle, wo der Verdacht einer Zwangsverheiratung von islamischen minderjährigen Mädchen, insbesondere tschetschenischer Mädchen besteht, die Dunkelziffer ist vermutlich höher (keine Anzeigen).

Das Bundesland Salzburg hatte einen Fall im Jahr 2006 verzeichnet. Tirol kennt Fälle von unbegleiteten Minderjährigen aus Nordafrika, Indien, Rumänien, China, u.a., bei denen Verdachtsmomente für Kinderhandel vorliegen. In Vorarlberg ist kein Fall bekannt. Burgenland und Kärnten haben nicht berichtet.

Ministerratsvortrag zum NAP-Kinderrechte (21.11.2007)

**Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend**

GZ: BMGFJ-429104/0029-II/2/07

Wien, 21. Nov. 2007

34/23

Betreff: Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP-Kinderrechte). Umsetzungsbericht

Vortrag an den Ministerrat

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen, dem „Weltkindergipfel 2002“, haben sich die Staaten verpflichtet, zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention Nationale Aktionspläne auszuarbeiten.

Im Auftrag der Bundesregierung hat das für die Koordination der Kinderrechtspolitik zuständige Ressort (damals BMSG) einen Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen erstellt. Da die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) als Querschnittsmaterie die Belange zahlreicher Ressorts sowie institutioneller Ebenen umfasst, wurden von Anfang an Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, NROs aber auch Kinder und Jugendliche eingebunden.

Der Prozess zur Erstellung des NAP-Kinderrechte, in dem über ein Jahr zahlreiche Akteure mit wissenschaftlicher Begleitung zusammengewirkt haben, hat dazu beigetragen, dass Maßnahmen zum Wohle der Kinder nun auch unter dem Blickwinkel der Kinderrechte diskutiert werden. Gemeinsam mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit hat diese Debatte zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern geführt.

Der mit Ministerratsbeschluss vom 23. Nov. 2004 zustimmend zur Kenntnis genommene Nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen umfasst etwa 200 Maßnahmen, die von der Bundesregierung bis zum *Midterm-Review*, den die Vereinten Nationen im Dezember 2007 durchführen, umgesetzt werden sollen.

Um die Umsetzung zu begleiten und in Hinblick auf die vom VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes anlässlich der Staatenberichtsprüfung ausgesprochene Empfehlung (Abschließende Beobachtungen 2005), einen permanenten und effektiven Koordinationsmechanismus zu etablieren, wurde eine begleitende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ihr gehören Vertreter/innen der Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie der NROs (Österreichische Bundesjugendvertretung und Kinderrechtenetzwerk-NC) an.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend geleitete Arbeitsgruppe hat die Umsetzung der im NAP-Kinderrechte enthaltenen Maß-

nahmen, die Schnittstellen einzelner Aufgaben zwischen den betroffenen Ministerien und zu den Kompetenzen der Bundesländer sowie die Integration der Empfehlungen der VN (2005) diskutiert.

15 Jahre nach Ratifikation der KRK ist es notwendig, Kinderrechtspolitik einerseits in die politische Arbeit der Regierungen zu integrieren („mainstreaming“), andererseits ist es nach wie vor wichtig, spezielle Schwerpunkte zu setzen, um die Werte der Kinderrechtskonvention stärker ins Bewusstsein aller für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Leben Zuständigen, für und mit Kindern Arbeitenden und Lebenden zu bringen.

Gemäß dieser Anforderung ist der NAP-Kinderrechte auch als Klammer für alle jene Strategien und Programme der Bundesregierung zu verstehen, die auch die Umsetzung einzelner Kinderrechte beinhalten, ohne diese explizit im Titel zu führen.

Seit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention (KRK) vor fünfzehn Jahren haben Bund und Länder gute Lebensbedingungen der Kinder in Österreich geschaffen. Aber die Kinderrechtskonvention erfordert als dynamisches Instrument eine beständige Achtsamkeit auf die besondere Situation von Kindern, damit alle faire Chancen in unserer sich rasch wandelnden Gesellschaft bekommen, vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden und ihre Meinungen und Bedürfnisse entsprechend wahrgenommen werden. Das Zusammenspiel aller Institutionen ist bei Querschnittsmaterien, wie sie die KRK darstellt, von besonderer Bedeutung.

Damit befindet sich Österreich im Gleichklang mit den Bestrebungen der Europäischen Union, die eine „Mitteilung der Kommission“ (4. Juli 2006) mit dem Ziel verabschiedet hat, „eine umfassende EU-Strategie zur Förderung und zum effektiven Schutz der Kinderrechte bei den internen und externen Maßnahmen der Europäischen Union und die Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten“ zu entwickeln.

Ich stelle den

Antrag,

der Ministerrat möge den Umsetzungsbericht des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen – NAP zustimmend zur Kenntnis nehmen und den auf ein Dezenium angelegten Dialog (2002-12) zur kontinuierlichen Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) fortführen.

Dr. Andrea Kdolsky

Beilage:

Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Bericht über die Umsetzung 2004 – 2007

(der Bericht ist auf www.kinderrechte.gv.at publiziert)

Abschließende Bemerkungen zur Kinderrechtskonvention

UNREDIGIERTE FASSUNG

CRC/C/15/Add. 251

28. Januar 2005

PRÜFUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 44 DER KONVENTION EINGEREICHTEN BERICHTE

Abschließende Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses: Österreich

1. Der Ausschuss prüfte an seiner 1007. und 1008. Tagung (vgl. CRC/C/SR.1007 und CRC/C/SR.1008) vom 14. Januar 2005 den zweiten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/83/Add.8) und verabschiedete im Zuge der 1025. Tagung vom 28. Januar 2005 die folgenden abschließenden Bemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des zweiten periodischen Berichts des Vertragsstaates, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Ausschusses erstellt wurde. Er drückt außerdem seine Zufriedenheit mit den detaillierten, schriftlichen Antworten auf die Frageliste (CRC/C/Q/AUT/2) aus, die umfangreiche Statistikdaten umfassten und es dem Ausschuss ermöglichten, sich ein klares Bild von der Situation der Kinder im Vertragsstaat zu machen. Der Ausschuss begrüßt auch die Teilnahme einer hochrangigen, interministeriellen Delegation und einen offenen und konstruktiven Dialog.

B. Ergriffene Maßnahmen und erzielte Fortschritte des Vertragsstaates

3. Der Ausschuss würdigt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat aufgrund der vorausgehenden Empfehlungen des Ausschusses ergriffen hat. Er begrüßt außerdem:
 - a) Die Einbindung der Kinderrechte in die Landesverfassungen von Oberösterreich, Vorarlberg und Salzburg;
 - b) Die Annahme des Kinderschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001;
 - c) Die Gründung der Bundesjugendvertretung im Jahr 2001;
 - d) Die Ratifizierung der zwei Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Ratifizierung der IAO-Konvention Nr. 138 (2000) über das Mindestalter der Beschäftigung von Kindern sowie der IAO-Konvention Nr. 182 (2001) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

D. Wichtigste Problembereiche und Empfehlungen

1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen

(Art. 4, 42 und 44, Paragraph 6 der Konvention)

Vorausgehende Empfehlungen des Ausschusses

4. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den verschiedenen Bedenken und Empfehlungen (vgl. CRC/C/15/Add.98), die nach Prüfung des Erstberichts des Vertragsstaates erhoben wurden, mit gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien Rechnung getragen wurde. Unter anderem wurden jedoch Empfehlungen hinsichtlich folgender Punkte nicht ausreichend umgesetzt: Vorbehalte (Para. 7), koordinierende Einrichtung (Para. 10), Budgetzuweisung für internationale Zusammenarbeit (Para. 12) und Jugendgerichtsbarkeit (Para. 29). Der Ausschuss weist in diesen abschließenden Bemerkungen erneut auf diese Bedenken und Empfehlungen hin.
5. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringend auf, alles daran zu setzen, die Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, sowie die Empfehlungen der vorliegenden abschließenden Bemerkungen zu beachten.

Vorbehalte

6. Der Ausschuss nimmt die Begründung der Delegation für die Aufrechterhaltung der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin der Meinung, dass die Vorbehalte – insbesondere im Lichte der Wiener Erklärung und des 1993 an der Weltkonferenz für Menschenrechte verabschiedeten Aktionsplans – unnötig sind.
7. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Prüfung der Erfordernis für eine Aufrechterhaltung der bestehenden Vorbehalte weiterführt (Para. 26 des Berichts des Vertragsstaates) mit dem Ziel, die Vorbehalte in Übereinstimmung mit der Wiener Erklärung und des im vorausgehenden Abschnitt erwähnten Aktionsplans zurückziehen.

Gesetzgebung

8. Der Ausschuss begrüßt die Gesetzesreformen, die eine bessere Konformität zur Konvention zum Ziel haben. Der Ausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass auf Bundesebene im Österreich-Konvent 2003 mit der Reform der Verfassung begonnen wurde. Diese Reform hat unter anderem das Ziel, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über einige österreichische Gesetze, welche die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention hinsichtlich unter anderem der Familienzusammenführung (Artikel 10), des Schutzes von Kindern ohne Familie (Artikel 20) und Flüchtlingskindern (Artikel 22) nicht vollständig beachten.
9. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene fortsetzt und vertieft. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass seine eigene Gesetzgebung die Grundsätze und

Bestimmungen der Konvention vollumfänglich einhält, insbesondere hinsichtlich der Artikel 10, 20 und 22 der Konvention.

Koordination

10. Der Ausschuss anerkennt die Anstrengungen für eine bessere Koordination der Politik, wiederholt jedoch seine früheren Bedenken im Zusammenhang mit dem Fehlen einer zuständigen Einrichtung auf Bundes- und Landesebene mit dem klaren Mandat, die Umsetzung dieser Kinderrechtskonvention umfassend zu koordinieren.
11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass ein dauerhafter und effizienter Koordinationsmechanismus für die Rechte der Kinder auf Bundes- und Landesebene geschaffen wird, und dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für das reibungslose Funktionieren eines solchen Mechanismus zur Verfügung gestellt werden.

Nationaler Aktionsplan

12. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass die Regierung im November 2004 einen umfassenden nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen [„Young Rights Action Plan (YAP)“] verabschiedet hat, der die Ziele des Ergebnisdokuments mit dem Titel „A World Fit for Children“ der Sondertagung der UNO-Generalversammlung über Kinder 2002 berücksichtigt.
13. Der Ausschuss empfiehlt, dass der YAP schließlich vom Parlament angenommen wird und dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen rechtzeitig für dessen effiziente Umsetzung zur Verfügung gestellt werden, und dass die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und interessierten bzw. zuständigen Gruppen ermöglicht und gefördert wird. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Plans ausarbeitet.

Internationale Zusammenarbeit

14. Der Ausschuss begrüßt die Gründung der Austrian Development Agency (ADA) im Jahr 2004 und die Verpflichtung des Vertragsstaates zur Anhebung der Entwicklungshilfe ODA (Official Development Assistance) von den gegenwärtig 0,22 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf 0,33 Prozent im Jahr 2006, äußert jedoch seine Bedenken, dass die Höhe der Entwicklungshilfe nach wie vor unter dem Ziel der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent des BIP liegt.
15. Im Lichte seiner früheren Empfehlungen (Para. 12, CRC/C/125/Add.98) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat seine Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit weiterführt und vertieft und seine Entwicklungshilfe (Official Development Assistance) gemäß der Empfehlung der Vereinten Nationen auf 0,7 Prozent seines BIP erhöht, wobei in den Programmen und Projekten die Kinderrechte besonders berücksichtigt werden sollen.

Datenerfassung

16. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen die umfangreichen Daten zur Kenntnis, die im Bericht und in den schriftlichen Antworten geliefert werden. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass in bestimmten Bereichen der Konvention keine disaggregierten Daten zur Verfügung stehen, so z.B. über asylsuchende und Flüchtlingskinder, nationale und internationale Adoptionen und über Haushaltsausgaben für behinderte Kinder.
17. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sich verstärkt bemüht, ein System für die umfassende Sammlung vergleichbarer Daten zur Konvention zu entwickeln. Diese Daten sollten alle Kinder unter achtzehn Jahren erfassen und disaggregiert sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, einschließlich Flüchtlings- und asylsuchender Kinder, gerichtet werden soll.

Verbreitung der Konvention

18. Der Ausschuss nimmt von den Anstrengungen Kenntnis, die der Vertragsstaat unternommen hat, um die Bestimmungen und Grundsätze der Konvention allgemein bekannt zu machen, ist jedoch der Meinung, dass diese Anstrengungen vertieft und systematisiert werden müssen.
19. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sein Ziel weiter verfolgt, die Bestimmungen und Grundsätze der Konvention Erwachsenen und Kindern bekannt und verständlich zu machen. Der Ausschuss ermutigt außerdem den Vertragsstaat, ein systematisches Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für Kinder, Eltern und Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, über die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention durchzuführen. Er empfiehlt des Weiteren, dass der Vertragsstaat Kinderrechte in die Aus- und Fortbildungslehrpläne für diese verschiedenen Zielgruppen aufnimmt.

2. Grundprinzipien

(Art. 2, 3, 6 und 12 der Konvention)

Verbot der Diskriminierung

20. Der Ausschuss nimmt die positiven Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, das Problem Rassendiskriminierung anzugehen, die auch vom Komitee zur Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen abschließenden Bemerkungen (CERD/C/60/CO/1) gewürdigt wurden. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über die diskriminierenden Haltungen und Äußerungen im Zusammenhang mit Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und ähnlichen Intoleranzen gegen Einwanderer und Menschen von bestimmter ethnischer Herkunft und über die Auswirkungen auf Kinder, die diesen Gruppen angehören, sowie auf Flüchtlinge und asylsuchende Kinder.
21. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen verstärkt, um die Durchsetzung der bestehenden Gesetze sicherzustellen und damit die Grundsätze des Diskriminierungsverbots und die vollum-

- fängliche Einhaltung des Artikels 2 der Konvention zu garantieren, und eine proaktive und umfassende Strategie zur Beseitigung jedweder Diskriminierung gegen Kinder, die einer gefährdeten Gruppe angehören, anwendet.
22. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten periodischen Bericht spezifische Informationen zu durchgeführten Maßnahmen und Programmen im Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans, die an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogene Intoleranz beschlossen wurden, aufzuführen. Dabei ist der allgemeine Kommentar Nr. 1 des Ausschusses zu Artikel 29(1) der Konvention (Erziehungsziele) zu berücksichtigen.
 23. Der Ausschuss begrüßt die Informationen zur Umsetzung der Konvention in den Ländern und Bezirken, z.B. in den Bereichen Sozial- und Betreuungsdienste für Kinder und Jugendliche, stellt jedoch besorgt fest, dass verschiedene Ungleichheiten bestehen, die in einigen Fällen zu Diskriminierung führen können.
 24. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Anstrengungen unternimmt, einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für Sozial- und Betreuungsdienste für Kinder und Jugendliche zu schaffen und Mindestanforderungen betreffend die Einhaltung der Konvention auf Landes- und Bezirksebene einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Dienste systematisch überwacht und bewertet.

Respektierung der Meinung von Kindern

25. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung der Bundesjugendvertretung im Jahre 2001 und einer Reihe von Organisationen auf lokaler Ebene. Er nimmt auch die Anstrengungen im Zusammenhang mit der Mitsprache von Kindern in der Schule zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch der Meinung, dass diese Anstrengungen verstärkt werden müssen.
26. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
 - a) Seine Unterstützung der Bundesjugendvertretung und anderer Organisationen auf lokaler Ebene ausbaut, unter anderem durch die angemessene Bereitstellung demokratischer Strukturen und finanzieller Mittel;
 - b) Im Sinne des Artikels 12 weiterhin Familien, Schulen, Verwaltungsbehörden und andere Institutionen zur Respektierung der Meinung von Kindern anhält und deren Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten ermöglicht; und
 - c) Vermehrt Kampagnen zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit durchführt und die Umsetzung dieses Grundprinzips in die Aus- und Weiterbildung der betreffenden Berufsgruppen einbezieht.
27. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen die Aktivitäten des Kindernotrufs „Rat auf Draht“ und die diesbezügliche Unterstützung der Regierung zur Kenntnis. Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass eine breitere Un-

terstützungsstruktur für die weitere Entwicklung und den effizienten Betrieb dieses Notrufs erforderlich ist.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat den Kindernotruf weiterhin verstärkt unterstützt und Strukturen sicherstellt, die den effizienten Betrieb dieses Dienstes gewährleisten und damit Kindern eine wichtige Plattform für die Äußerung ihrer Anliegen und Meinungen und eine Anlaufstelle für Hilfe und Rat bietet.

3. Bürgerrechte und -freiheiten

(Art. 7, 8, 13-17 und 37(a) der Konvention)

Das Recht auf Identität

29. Der Ausschuss ist besorgt über die Praxis der anonymen Geburt (auch bekannt als „Babyklappe“ oder „Babynest“) im Vertragsstaat und weist darauf hin, dass einige Daten von Eltern/Elternteilen auf informelle Weise gesammelt werden.
30. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der sogenannten „Babyklappen“ ergreift. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat vordringlich gesetzliche Bestimmungen und Regelungen für eine separate Registrierung aller relevanten medizinischen und anderen Daten, insbesondere den Namen und das Geburtsdatum der Eltern/des Elternteils, einführt und dem Kind zu einem geeigneten Zeitpunkt den Zugang zu diesen Daten gestattet.

Zugang zu geeigneten Informationen

31. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen des Vertragsstaates zum Schutz des Kindes vor schädlichen Einflüssen der Medien und teilt die Bedenken des Vertragsstaates, dass die bestehenden rechtlichen Mittel zur Einschränkung der Verbreitung von rassistischen, gewalttätigen und gewalterzeugenden Bildern, Texten und Spielen über das Internet und die Massenmedien, einschließlich Video-Computerspiele, überprüft und ausgebaut werden müssen.
32. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zum Schutz des Kindes vor schädlichen Informationen fortsetzt und vertieft. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat Elternbildung und Bewusstseinsbildung der Kinder realisiert, um Kinder vor Gewalt auf dem Internet, im Fernsehen und in Computerspielen effektiv zu schützen, und ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Schutz der Privatsphäre

33. Der Ausschuss ist besorgt über Angaben von Kindern und Jugendlichen, dass deren Recht auf eine Privatsphäre im Alltag wie z.B. bei der persönlichen Korrespondenz nicht immer respektiert wird.
34. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen wie zum Beispiel bewusstseinsbildende und aufklärende Kampagnen ergreift, um zu erreichen, dass das Recht des Kindes auf eine Pri-

vatsphäre von Eltern und Angehörigen von Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, mehr akzeptiert und respektiert wird.

4. Familienumgebung und alternative Betreuung

(Art. 5; 18 (Para. 1-2); 9-11; 19-21; 25;27 (Para. 4) und 39 der Konvention)

Familienzusammenführung

35. Der Ausschuss ist besorgt über die Dauer der Verfahren zur Familienzusammenführung und darüber, dass diese durch das Quotensystem eingeschränkt wird und dass die Altergrenze für Kinder auf 15 Jahre festgelegt ist.
36. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass bei den Verfahren zur Familienzusammenführung der Artikel 10 der Konvention vollumfänglich eingehalten wird.

Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder

37. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen Änderungen im Strafrecht und in Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt in der Familie. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über die Wirksamkeit der Strafverfolgung und der Opferhilfe für Kinder.
38. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
 - a) das betreffende Personal ausbildet, sowohl im Strafverfolgungsprozess als auch im Opferhilfeprozess;
 - b) Programme für die Änderung der Einstellung und des Verhaltens von Kindesmissbrauchern und Tätern einführt;
 - c) die Opferhilfeprogramme für Kinder verbessert; und
 - d) den Versuch unternimmt, einen zentralen Dienst zu schaffen, der fach- und branchenübergreifende Leistungen bietet.

Körperliche Züchtigung

39. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass körperliche Züchtigung in allen Umgebungen einschließlich in der Familie, im Strafsystem und in Einrichtungen zur Kinderbetreuung gesetzlich verboten ist. Er ist jedoch besorgt darüber, dass immer noch Fälle von körperlicher Züchtigung in der Familie vorkommen können.
40. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Kampagnen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit gewaltlosen Formen der Disziplinierung und Kindererziehung weiterführt. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat Studien über die Häufigkeit der Gewalterfahrungen von Kindern und über die negativen Auswirkungen von körperlicher Züchtigung auf die Entwicklung von Kindern durchführt.

5. Allgemeine Gesundheit und Wohlergehen

(Art. 6; 18, Para. 3; 23; 24; 26; 27, Para. 1-3 der Konvention)

Gesundheit von Jugendlichen

41. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen zur Kenntnis, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Gesundheitsprobleme von Jugendlichen, insbesondere im Zusammenhang mit Drogen- und Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch, und über die Tatsache, dass die gesetzliche Regelung deren Konsums durch Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über die Selbstmordforen, die auf dem Internet zugänglich sind und in denen junge Menschen ihre Erfahrungen und suizidalen Gedanken austauschen können.
42. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Verhinderung von Drogen- und Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch verstärkt und die unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen in den verschiedenen Ländern vereinheitlicht. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat praktische Maßnahmen ergreift, die den Internet-Zugang zu Informationen, die zu Selbstmord anregen können, verhindern.

Schädliche, traditionelle Praktiken

43. Der Ausschuss begrüßt die gesetzlichen Maßnahmen zum Verbot und zur Strafverfolgung von Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM), ist jedoch besorgt darüber, dass die Praxis der Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen im Umfeld von Einwanderergemeinschaften in Österreich weiterhin besteht oder dass die betroffenen Mädchen oder Frauen im Ausland beschnitten und dann zurückgebracht werden.
44. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Verhinderung und Abschaffung dieser Praxis verstärkt, indem er auf religiöse Gemeinschaften abgezielte Aufklärungskampagnen durchführt und die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die außerhalb Österreichs an der Durchführung von FGM beteiligt sind, erwägt.

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

45. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen die verschiedenen Maßnahmen zur Kenntnis, die der Vertragsstaat zur Bekämpfung der Armut eingeführt hat. Dazu gehören Familiensozialleistungen und die Erhöhung des Kindergeldes, um Familien mit Kindern zu helfen. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt über die hohe Armutsrate, hauptsächlich unter Einelternfamilien, Großfamilien und Familien ausländischer Herkunft.
46. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Familienarmut mit ihrer Auswirkung auf Kinder zu senken. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat weiterhin gut koordinierte finanzielle Beihilfe zur Unterstützung von wirtschaftlich benachteiligten Familien, insbesondere von Einelternfamilien und Familien ausländischer Herkunft, leistet und damit das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard sichert. In diesem Bereich sollten vermehrte Anstrengungen zur Unterstützung insbesondere von alleinerzie-

henden Müttern beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unternommen und das Angebot an qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert werden.

6. Spezielle Schutzmaßnahmen

(Art. 22, 38, 39, 40, 37 (b)-(d), 32-36 der Konvention)

Unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder

47. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen des Vertragsstaates auf Bundes- und Landesebene zur Erhöhung der Anzahl geeigneter Betreuungsplätze für unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder, ist jedoch weiterhin besorgt, dass die bestehenden Aufnahmeeinrichtungen gemessen an der Anzahl Antragssteller ungenügend sind und dass unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder nicht immer einen Betreuer zugeteilt erhalten.
48. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
 - a) sicherstellt, dass unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder immer einen Betreuer zugeteilt erhalten und dass die Interessen des Kindes berücksichtigt werden;
 - b) sicherstellt, dass alle Befragungen von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern von qualifizierten und geschulten Personen durchgeführt werden;
 - c) angemessene Betreuungsplätze zur Verfügung stellt, wobei jeweils der Entwicklungsstand des unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindes berücksichtigt werden muss; und
 - d) den Grundsatz des besten Interesses des Kindes bei der Entscheidung über die Deportation von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern vollumfänglich berücksichtigt, und vermeidet, dass diese vor der Deportation in Schubhaft gesetzt werden.

Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit

49. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen die Ratifizierung der IAO-Konvention 138 über das Mindestalter der Beschäftigung von Kindern zur Kenntnis. Er ist jedoch weiterhin besorgt, dass die einheimische Gesetzgebung leichte Kinderarbeit bereits ab 12 Jahren erlaubt.
50. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CRC/C/15/Add.98, Para. 28), dass der Vertragsstaat seine Gesetzgebung ändert und diese Altergrenze in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IAO-Konvention Nr. 138 anhebt.

Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel

51. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Kinderpornographie. Dazu gehören der Nationale Aktionsplan von 1998 gegen sexuellen Missbrauch und

Kinderpornographie auf dem Internet und die Ausbildung der Polizei und anderer Berufsgruppen. Der Ausschuss nimmt auch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 zur Kenntnis, das eine neue Regelung betreffend den Menschenhandel enthält.

52. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
- a) seine Anstrengungen in der Formulierung und wirksamen Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans gegen die kommerzielle, sexuelle Ausbeutung und den Kinderhandel gemäß dem Abkommen vom ersten und zweiten Weltkongress gegen die kommerzielle und sexuelle Ausbeutung (1996 und 2001) verstärkt und dabei das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie und den bestehenden Nationalen Aktionsplan von 1998 gegen sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie auf dem Internet berücksichtigt. Die internationale und insbesondere die regionale Zusammenarbeit sollte weiterhin ausgebaut werden;
 - b) die Kapazitäten der Polizei und von anderem, zuständigem Personal zur Entgegennahme von Anzeigen und Untersuchung von Fällen von Handel und sexueller Ausbeutung unter Berücksichtigung der Gefühle der Kinder ausbaut, unter anderem durch die Erhöhung finanzieller und personeller Ressourcen und, wenn erforderlich, durch die Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung;
 - c) die Umsetzung des „Verhaltenskodexes zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ fördert und unterstützt; und
 - d) sicherstellt, dass Kinder, die Opfer von Kinderhandel, Prostitution und Pornographie im Vertragsstaat sind, Zugang zu geeigneten Opferhilfe- und Wiedereingliederungsprogrammen und -diensten haben.

Jugendgerichtsbarkeit

53. Der Ausschuss ist besorgt über die zunehmende Anzahl Personen unter 18, die sich in Haft befinden, sowie über den unverhältnismäßig hohen Anteil von Ausländern, und darüber, dass nicht alle Personen unter 18 von Erwachsenen getrennt untergebracht sind.
54. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat weiterhin:
- a) die vollumfängliche Umsetzung der Anforderungen im Zusammenhang mit Jugendgerichtsbarkeit sicherstellt, insbesondere der Artikel 37, 40 und 39 der Konvention. Außerdem sollen die UN-Standard-Mindestregeln für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit (die Beijing-Regeln), die UN-Richtlinien für die Verhinderung von Jugendkriminalität (die Riyadh-Richtlinien), die UN-Regeln für den Schutz von Jugendlichen, die ihrer Freiheit beraubt sind, und die Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem unter Berücksichtigung des Konferenztages 1995 des

- Ausschusses über die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit umgesetzt werden;
- b) In diesem Zusammenhang werden insbesondere die folgenden Aktivitäten empfohlen, die speziell berücksichtigt werden sollen:
 - i. alternative Maßnahmen für die Haft, einschließlich Untersuchungshaft, sollten ausgebaut und so häufig als möglich angewendet werden, um sicherzustellen, dass ein Freiheitsentzug tatsächlich das letzte Mittel ist und so kurz als möglich dauert,
 - ii. Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen unter 18 in Haft strikt getrennt von erwachsenen Häftlingen untergebracht werden, auch während den täglichen Aktivitäten,
 - iii. Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Personal in Jugendhaftanstalten für den Umgang mit der relativ hohen Anzahl von Personen ausländischer Herkunft unter 18 gut ausgebildet ist,
 - iv. Maßnahmen zur erheblichen Verbesserung der Erfassung von Daten in allen relevanten Aspekten des Jugendjustizsystems, um ein klares sowie transparentes Bild der angewendeten Praktiken zu erhalten; und
 - c) unter Berücksichtigung von Artikel 40, Para. 1 und 4, die geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung und Resozialisierung von Kindern, die mit dem Jugendjustizsystem in Berührung gekommen sind, ergreift; dazu gehören eine angemessene Ausbildung und Unterstützung bei der Resozialisierung.
 - d) sicherstellt, dass Kinder, die Opfer von Kinderhandel, Prostitution und Pornographie im Vertragsstaat sind, Zugang zu geeigneten Opferhilfe- und Wiedereingliederungsprogrammen und -diensten haben.

7. Folgemaßnahmen und Verbreitung

Folgemaßnahmen

55. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass die Empfehlungen dieses Dokuments umgesetzt werden, unter anderem durch die Weitergabe derselben an die Mitglieder des Ministerrats, an die Bundesversammlung und an die Landesregierungen und -parlamente zur Erwägung der weiteren Maßnahmen.

Verbreitung

56. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der zweite periodische Bericht und die schriftlichen Antworten, die vom Vertragsstaat eingereicht wurden, sowie die dazugehörigen übernommenen Empfehlungen (abschließende Bemerkungen) der breiten Öffentlichkeit, gemeinnützigen Organisationen, Jugendgruppen und Kindern unter anderem über das Internet

zugänglich gemacht werden, um die Konvention bekannt zu machen und eine Debatte über die Konvention, deren Umsetzung und Überwachung anzuregen.

8. Nächster Bericht

57. Der Ausschuss betont die Wichtigkeit einer Berichtspraxis, bei der die Bestimmungen des Artikels 44 der Konvention vollumfänglich eingehalten werden. Ein wichtiger Aspekt der Verantwortung des Vertragsstaates gegenüber Kindern ist laut der Konvention, dass der Kinderrechtsausschuss regelmäßig Gelegenheit hat, die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist eine regelmäßige und termingerechte Berichterstattung der Vertragsstaaten unerlässlich. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, den nächsten Bericht bis zum 4. September 2009 vorzulegen. Dieser Bericht, der sowohl den 3. als auch den 4. periodischen Bericht beinhaltet, sollte nicht mehr als 120 Seiten umfassen (vgl. CRC/C/118). Der Ausschuss erwartet, dass der Vertragsstaat danach gemäß den Bestimmungen der Konvention alle fünf Jahre Bericht erstattet.

Abschließende Bemerkungen zum Zusatzprotokoll "Bewaffnete Konflikte"

UNEDITED VERSION, CRC/C/OPAC/CO/2, January 2005

COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, Thirty-eight session

CONSIDERATION OF REPORTS SUBMITTED BY STATES PARTIES UNDER ARTICLE 8 OF THE Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflicts

Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: Austria

1. The Committee considered the initial report of Austria (CRC/C/OPAC/AUT/1) at its 1008th meeting (see CRC/C/SR.1008), held on 14 January 2005, and adopted at the 1025th meeting, held on 28 January 2005, the following concluding observations.

A. Introduction

2. The Committee welcomes the submission of the State party's comprehensive report, which gives detailed information on the implementation of the Optional Protocol. The Committee appreciates the frank and constructive dialogue held with the delegation, which included members of the Ministry of Defence to answer specific questions.

B. Positive aspects

3. The Committee notes with satisfaction that the Austrian National Defence Act has been amended in 2001 in order to reflect the provisions of the Optional Protocol.
4. The Committee welcomes the State party's international and bilateral technical cooperation activities and financial assistance aimed at preventing the involvement of children in armed conflicts and assisting recovery of child victims of armed conflicts and the rehabilitation and recovery of child combatants.

C. Principle areas of concern and recommendations

Voluntary recruitment

5. The Committee notes that Section 9, paragraph 2, of the National Defence Act, sets the minimum age of voluntary recruitment at 17 years. It also notes that according to the State party, "no systematic or comprehensive debate took place in Austria" (CRC/C/OPAC/AUT/1, para. 26) regarding possible review of legislation to increase this age to 18 as "the existing legislation reflected consensus on the minimum age".
6. The Committee recommends that the State party consider the possibility to increase the minimum age for voluntary recruitment to 18 years.
7. The Committee notes the existence in Vienna of a military school (*Militärrealgymnasium*) offering a combination of secondary education with military training for students – also called cadets – from age 14, under the joint responsibility of the Federal Ministries of Education and Defence, that "aims to prepare students for a military career (military officers)" (CRC/C/OPAC/AUT/1, para. 42).

8. With regard to incentives for recruitment, and in light of the fact that a significant proportion of new recruits in the armed forces come from the cadet forces, the Committee requests the State party, in its next report, to include more detailed information and statistics on its military school and the cadet forces, in particular on how the activities of the cadet forces fit with the aims of education, as recognized in article 29 of the Convention and in General Comment No.1 of the Committee, and on recruitment activities undertaken by the armed forces within the cadet forces.

Assistance for physical and psychological recovery

9. The Committee requests that the State party provide information in its next report on refugee and migrant children within its jurisdiction that may have been involved in hostilities in their home-country and the assistance provided for their physical and psychological recovery and their social reintegration.

Training/dissemination of the Optional Protocol

10. The Committee recommends that the State party continues to develop ongoing and systematic education and training on the provisions of the Convention for all relevant professional groups, in particular military personnel. In addition the Committee recommends that the State party make the provisions of the Optional Protocol widely known to children, through, inter alia, school curricula.

Dissemination of documentation

11. In light of article 2, paragraph 2, of the Optional Protocol, the Committee recommends that the initial report and written replies submitted by the State Party be made widely available to the public at large and consider publishing the report along with the relevant summary records and concluding observations adopted by the Committee. Such a document should be widely distributed in order to generate debate and awareness of the Optional Protocol, its implementation and monitoring within the Government, the Parliament and the general public, including concerned non-governmental organizations.

Next report

12. In accordance with article 8 (2), the Committee requests the State party to include further information on the implementation of the Optional Protocol in its next (combined 3rd and 4th) periodic report under the Convention on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, due on 4 September 2009.

Abschließende Bemerkungen zum Zusatzprotokoll "Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie"

UNEDITED VERSION
CRC/C/OPSC/AUT/CO/1
3 October 2008

Vereinte Nationen
Ausschuss über die Rechte des Kindes
49. Sitzung

Beratungen über die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 12(1) des Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie vorgelegten Berichte

Abschließende Bemerkungen (Concluding Observations)

1. *Der UN-Kinderrechte-Ausschuss hat den Erstbericht von Österreich (CRC/C/OPSC/AUT/1) auf seiner 1344. Sitzung (siehe CRC/C/SR.1344), abgehalten am 15. Sept. 2008, beraten und bei seiner 1369. Sitzung am 3. Okt. 2008 die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.*

Einleitung

2. *Der Ausschuss hat den Bericht und die Antworten auf die List of Issues sowie den konstruktiven und informativen Dialog mit der Regierungsdelegation am 3. Okt. wertschätzend zur Kenntnis genommen, bedauerte jedoch, dass der Bericht nicht gänzlich entsprechend der Richtlinien für die Erstellung des Berichtes verfasst und die Zivilgesellschaft nicht in die Berichterstellung eingebunden wurde.*
3. *Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat, dass diese Abschließenden Bemerkungen gemeinsam mit den Abschließenden Bemerkungen gesehen werden müssen, die der Ausschuss anlässlich der Behandlung des zweiten Staatenberichtes (CRC/C/15/Add.251) und jener zum Erstbericht betreffend das Zusatzprotokoll betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/AUT/CO/1) am 28. Jän. 2005 angenommen hat.*

I. Grundsätzliche Richtlinien

A. Positive Faktoren

4. Der Ausschuss äußert seine Anerkennung für:
 - a) *Die Reform des Strafrechts durch die Strafrechtsänderungsgesetze (2001, 2002 und 2004), welche u.a. den Geltungsbereich von Straftaten bezüglich Kinderpornographie erweitert und die Strafen für Sexualstraftaten angehoben hat.*
 - b) *Die Annahme des Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2004, der eine Reihe von Maßnahmen zur Prävention von Straftaten bezüglich des Zusatzprotokolls enthält.*

- c) *Die Annahme des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, der auch kinderrelevante Aspekte des Menschenhandels enthält. Auch die Einrichtung der Task-Force-Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel (2007), die konkrete, bedarfsgerechte Maßnahmen für Opfer von Kinderhandel erarbeitet, wird positiv zur Kenntnis genommen.*
5. Der Ausschuss anerkennt weiters den Beitritt oder die Ratifikation von:
- a) *Konvention gegen die transnationale organisierte Kriminalität (2004)*
 - b) *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. II/R. 20/2005) (2004)*
 - c) *Europäische Konvention betreffend die Entschädigung von Opfern von Gewalt (2006)*
 - d) *Europaratskonvention gegen Menschenhandel (2005/2006)*

II. Daten

6. *Der Ausschuss begrüßt die im Bericht und in der Beantwortung der Fragenliste des Ausschusses vorgelegten statistischen Daten bezüglich Verkauf, Handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Dennoch bedauert der Ausschuss, dass aktuell die statistischen Daten betreffend sexuelle Straftaten gegen Minderjährige zusammengefasst werden und nicht aufgeschlüsselt sind u.a. nach Geschlecht und Alter. Der Ausschuss bedauert ferner, dass bisher keine disaggregierten Daten über asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder und über in- und ausländische Adoptionen vorhanden sind.*
7. Der Ausschuss empfiehlt, dass ein umfassendes Datensammlungssystem eingerichtet wird, damit Daten betreffend den Verkauf, Handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie systematisch gesammelt und analysiert werden. Diese Daten sollen u.a. nach Alter und Geschlecht disaggregiert werden, damit sie als wesentliche Grundlage für das Monitoring der politischen Maßnahmen herangezogen werden können.

III. Generelle Maßnahmen der Implementierung

Nationaler Aktionsplan

8. *Der Ausschuss begrüßt die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (2004) und die gesetzten Umsetzungsschritte, ist aber besorgt, dass er nicht alle Gebiete des Zusatzprotokolls abdeckt.*
9. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in den nationalen Strategien und Programmen alle notwendigen Maßnahmen setzt, die die Umsetzung der aus dem Zusatzprotokoll resultierenden Verpflichtungen sicher stellen. Diese müssen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren entwickelt werden und der „Declaration and Agenda for Action“ (A/51/385) und dem „Global Commitment“ (A/S-27/12), die beim ersten

und zweiten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Stockholm 1996, Yokohama 2001) angenommen wurden, berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat genügend Ressourcen bereitstellt, um die vollständige Implementierung aller vorhandenen nationalen Strategien und Programme gewährleisten zu können. Außerdem regt der Ausschuss den Vertragsstaat dazu an, das Follow-up der Implementierung des nationalen Aktionsplans verstärkt fortzusetzen.

Koordination und Evaluation

10. *Der Ausschuss nimmt die Rolle der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen in der Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Kenntnis, bleibt aber besorgt über das Fehlen eines Mechanismus, der das Mandat zur effektiven Koordination zwischen all diesen Institutionen auf nationaler und regionaler Ebene inne hat.*
11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen permanenten Mechanismus schafft, der den Auftrag zur Koordination und Evaluation der Umsetzung des Zusatzprotokolls auf nationaler und regionaler Ebene inne hat und die aktive und systematische Partizipation von Kindern einschließlich u.a. der Bundesjugendvertretung sicher stellt. Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat einen Koordinationsmechanismus schafft, der sowohl mit einem spezifischen und geeigneten Mandat als auch mit ausreichend menschlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um voll funktionsfähig zu sein.

Bewusstseinsbildung und Training

12. *Der Ausschuss begrüßt die Durchführung von zahlreichen Informationskampagnen betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die an Kinder, die allgemeine Öffentlichkeit und Regierungsmitglieder gerichtet sind. Auch die Weiterbildungsseminare für Richter und Staatsanwälte betreffend sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel werden hervorgehoben. Dennoch bleibt der Ausschuss besorgt über unzureichende Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung betreffend das Zusatzprotokoll unter den relevanten Berufsgruppen und der generellen Öffentlichkeit sowie zur Weiterbildung in allen das Zusatzprotokoll betreffenden Themen.*
13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausreichende und adäquate Ressourcen für die Entwicklung von Trainingsmaterialien und die Durchführung von Kursen betreffend das Zusatzprotokoll in ganz Österreich und für alle Berufsgruppen einschließlich Sozialarbeiter/innen, Polizist/innen, Staatsanwält/innen, medizinisches Personal, Mitarbeiter/innen der Einwanderungsbehörden und anderen Berufsgruppen, die in der Umsetzung des Zusatzprotokolls involviert sind, bereit zu stellen.
Weiters empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf Art. 9, Abs. 2 des Zusatzprotokolls, dass der Vertragsstaat die Bestimmungen des Zusatzprotokolls weithin bekannt macht und insbesondere Kinder und deren Familien u.a. durch Medien, Lehrpläne in den Schulen und langfristige Bewusstseinsbildungskampagnen in unterschiedlichen Sprachen und in einer vereinfachten Form über die präventiven Maßnahmen und schädlichen Wir-

kungen aller Vergehen des Zusatzprotokolls informiert. Dabei soll die Teilnahme der Gesellschaft, auch von Kindern, einschließlich der Opfer derartiger Vergehen, angeregt werden.

Unabhängige Institutionen

14. *Während die wichtige Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften anerkannt wird, ist der Ausschuss besorgt, dass deren Mandat nicht ausdrücklich das Monitoring der KRK und der Zusatzprotokolle mit einschließt. Weiters ist der Ausschuss über die Diskrepanzen in den verfügbaren Ressourcen zwischen den einzelnen Bundesländern besorgt.*
15. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Kinder- und Jugendanwaltschaften durch das Mandat des Monitorings über die Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle zu stärken sowie zu gewährleisten, dass sie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen ausgestattet sind.

IV. Prävention von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 9, Abs. 1 und 2)

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll

16. *Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen Initiativen, die der Vertragsstaat im Land und im Ausland gesetzt hat, um Kinderhandel zu bekämpfen wie den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (2004), bedauert jedoch, dass der Verkauf und Handel von Kindern auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Österreich nach wie vor ein Problem ist.*
Während der Ausschuss weiters die Einrichtung der Arbeitsgruppe Kinderhandel (2007) schätzt, bleibt er besorgt über das Fehlen eines umfassenden Plans zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der alle Aspekte der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst.
17. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat ausreichend Budget für präventive Maßnahmen gegen den Verkauf und Handel von Kindern sicher stellt und dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den relevanten internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Weiters regt der Ausschuss den Vertragsstaat an, sich einen umfassenderen Zugang im Kampf gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie anzueignen, der außerdem Maßnahmen der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst.
18. *Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates in der Implementierung des „Code of Conduct“ für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Reise- und Tourismusgeschäft begrüßt sowie die Stärkung der extraterritorialen Gesetze im Strafrechtsänderungsgesetz 2004 betreffend sexuelle Straftaten, die von Österreichern im Ausland begangen werden, anerkennt, bleibt er besorgt, dass Sextourismus von Österreichern nach wie vor ein Problem ist.*
19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Aktivitäten zur Prävention von Sextourismus fortzusetzen und insbesondere ausreichend Budget für Öffentlichkeitskampagnen zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss

mahnt den Vertragsstaat weiters, durch relevante Institutionen die Kooperation mit der Tourismusindustrie, NGOs und der Zivilgesellschaft zu stärken, um einen verantwortlichen Tourismus durch die Verbreitung des Verhaltenskodex der Welttourismusorganisation unter Angestellten in der Tourismusindustrie wie auch in der allgemeinen Öffentlichkeit zu fördern.

V. Verbot von Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution und verwandte Angelegenheiten (Art. 3; 4, Abs. 2 und 3; 5; 6 und 7)

Bestehende Strafgesetze und Bestimmungen

20. *Obwohl die verschiedenen Änderungen im Strafgesetzbuch, die den Schutz von Kindern gegen Straftaten aus dem Zusatzprotokoll erheblich gestärkt haben, begrüßt werden, bleibt der Ausschuss besorgt, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaates nicht alle Taten, die Straftaten gegen Kinder sind, entsprechend den Definitionsbestimmungen gemäß Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls unter Strafe stellt.*
21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Maßnahmen zu setzen, um das Strafgesetzbuch in Einklang mit Art. 3 des Zusatzprotokolls zu bringen, einschließlich der Definition von Kinderpornographie (Art. 2c). Im Besonderen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:
 - a) Den Besitz von Kinderpornographie, einschließlich virtueller Pornographie, von Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren, auch dann unter Strafe zu stellen, wenn diese Bilder nicht für die Verbreitung bestimmt sind und unabhängig vom Einverständnis des Minderjährigen.
 - b) Die Definition von Kinderpornographie zu ändern, damit sie auch zeichnerische Darstellungen von Kindern beinhaltet.
 - c) Die Cybercrimekonvention des Europarats, die vom Vertragsstaat 2003 unterzeichnet wurde und die Konvention über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, die 2007 unterzeichnet wurde, zu ratifizieren.

Rechtliche Aspekte der Adoption

22. *Während die großen Anstrengungen des Vertragsstaates, mit denen der Verkauf von Kindern kriminalisiert wird, zur Kenntnis genommen werden, bleibt der Ausschuss besorgt, dass ordnungswidrige internationale Adoptionen nicht als Kinderhandel kriminalisiert werden können.*
23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen um gewährleisten zu können, dass die nationale Gesetzgebung mit Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls übereinstimmt und insbesondere die Definition von Verkauf (Art. 2a) und auf ungehörige Weise erzielte Einverständnis zur Adoption (Art. 3, Abs. 1a (ii)), wie im Zusatzprotokoll festgesetzt, in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Rechtssprechung und Auslieferung

24. *Der Ausschuss begrüßt die extraterritoriale Strafverfolgung in Fällen, wenn ein Straftäter nicht ausgeliefert werden kann, bleibt aber über die Tatsache besorgt, dass das österreichische Strafgesetzbuch die extraterri-*

toriale Strafverfolgung von Straftaten gemäß dem Zusatzprotokoll nur dann erlaubt, wenn österreichische Interessen verletzt worden sind.

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen praktischen Maßnahmen zu setzen, eine effektive Gerichtsbarkeit über Straftaten gemäß Art. 4 des Zusatzprotokolls sicherzustellen und berücksichtigt dabei, dass eine doppelte Strafbarkeit im Zusatzprotokoll nicht verlangt wird.

VI. Schutz der Rechte von Opfern (Art. 8 und 9, Abs. 3 und 4)

Maßnahmen, die gesetzt wurden, um die Rechte und Interessen des Kindes/Opfers von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll zu schützen

26. *Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bilaterale Übereinkommen mit Bulgarien und Rumänien betreffend die Wiedereingliederung von Kindern, die gehandelt wurden, gibt.*
27. Im Bewusstsein, dass § 195 des Strafgesetzbuches Kinderschutzzentren und spezielle psychologische Betreuung von Opfern vorsieht und welche Rolle, die NGOs darin spielen, bemerkt der Ausschuss, dass es gemäß der Arbeitsgruppe Kinderhandel unter der Task Force Menschenhandel in Österreich keine nationale Koordination oder Konzept zum Schutz von Opfern von Kinderhandel gemäß internationaler Standards gibt.
28. Der Ausschuss ist besorgt, dass einige der vom Staat ernannten rechtlichen Vertreter und Begleiter von asylsuchenden Kindern mangelhafte Kenntnisse über die besonderen Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern haben.
29. *Der Ausschuss ist weiters besorgt über fehlende Unterstützungsmechanismen für Opfer von Verkauf, Prostitution, Pornographie, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vom Ausland, und darüber, dass das Personal von Aufnahmeeinrichtungen für separierte asylsuchende Kinder sich nicht immer über die traumatischen Erfahrungen von Kindern in ihrer Obhut bewusst zu sein scheint.*
30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:
 - a) Die Schaffung einer österreichweiten Politik zur Koordination, Schutz und Unterstützung von Kindern, die Opfer von Kinderhandel geworden sind, gemäß den Anforderungen des Zusatzprotokolls.
 - b) Ausreichend Ressourcen sind sicher zu stellen, um die soziale Reintegration und physische und psychische Gesundheit, in Übereinstimmung mit Art. 9 (3) des Zusatzprotokolls, insbesondere durch ein Angebot an interdisziplinärer Unterstützung für Opfer, zu gewährleisten.
 - c) Entwicklung und Implementierung einer umfassenden Politik, die ein effektives Berichtswesen und NRM (nationales Betreuungs- und Koordinierungssystem) sowie Vorkehrungen für kindersensitive Ausforschungen für alle Kinder, die Opfer von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll wurden, enthält.
 - d) Die Finanzierung des Notrufs „147- Rat auf Draht“ sicher zu stellen, damit er permanent und voll zugänglich ist und ihn alle Kinder kennen sowie die Zusammenarbeit der Helpline mit allen kinderrelevanten

ten NGOs, der Polizei und MitarbeiterInnen des Gesundheitssystems und der Sozialarbeit zu ermöglichen.

- e) Sicher zu stellen, dass die Vertreter von separierten asylsuchenden Kindern speziell ausgebildet sind und die besonderen Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern kennen; und
- f) Sicher zu stellen, dass Unterstützungseinrichtungen mit speziell ausgebildetem Personal auch für alle ausländischen Opfer von Kinderhandel und -verkauf zur Verfügung stehen und zu gewährleisten, dass bei der Entscheidung über eine Rückführung das Kindeswohl im Vordergrund steht.
- g) Sicher zu stellen, dass bilaterale Abkommen über die Rückführung streng vom Prinzip des Kindeswohls getragen sind und dass ausreichend Ressourcen bereit gestellt werden für ein adäquates Monitoring und sorgfältigem Follow-up über das rückgeführte Kind.
- h) Zu garantieren, dass alle minderjährigen Opfer von Straftaten gemäß dem Zusatzprotokoll zu geeigneten Verfahren Zugang haben und ihnen ohne Diskriminierung von den rechtlich Verantwortlichen Entschädigung für den entstandenen Schaden gemäß Art. 9 (4) des Zusatzprotokolls zuerkannt wird

Strafrechtssystem und Schutzmaßnahmen

- 31. *Der Ausschuss nimmt wertschätzend das Interesse des Vertragsstaates in der Implementierung der UN-Leitlinien für die Justiz betreffend Kinder, die Zeugen und Opfer von Straftaten sind, zur Kenntnis. Dennoch bemerkt der Ausschuss, dass manche minderjährige Opfer von Prostitution eher als Täter denn als Opfer behandelt werden.*
- 32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Bemühungen fortzusetzen, die Gesetze und administrativen Abläufe in engere Übereinstimmung mit dem Zusatzprotokoll zu bringen und sich dazu von den Richtlinien für die Justiz betreffend Kinder, die Zeugen und Opfer von Straftaten (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2005/20) sind, leiten zu lassen.

VII. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit (Art. 10)

Internationale Hilfe

- 33. Der Ausschuss begrüßt, dass der Vertragsstaat in einer Reihe von Ländern intensive internationale Zusammenarbeitsprojekte in Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll, insbesondere im Kampf gegen Kinderhandel, leistet und mahnt den Vertragsstaat, die Internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu bekämpfen und dabei die relevanten abschließenden Bemerkungen des Ausschusses über diese Länder in Bezug auf das Zusatzprotokoll in Betracht zu ziehen.

Rechtsdurchsetzung

- 34. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Bemühungen zur Stärkung der internationalen Kooperation durch multilaterale, regionale und bilaterale Abkommen zur Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung all jener, die verantwortlich sind für Taten, die den Verkauf

von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus betreffen, fortzusetzen.

VIII. Follow-up und Bekanntmachung

Follow-up

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die volle Implementierung der gegenständlichen Empfehlungen sicher zu stellen und innerhalb des Rahmens des Follow-up und der Implementierung der Empfehlungen des Ausschusses anlässlich des zweiten periodischen Berichts (CRC/C/15/ Add.251), u.a. durch die Übermittlung an den Ministerrat, des Nationalrates und den Institutionen der Länder für eine geeignete Behandlung und weitere Aktionen.

Bekanntmachung

36. Der Ausschuss empfiehlt, den Staatenbericht und die schriftlichen Antworten auf die Fragen des Ausschusses sowie die entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses (Concluding Observations) breit bekannt zu machen. Durch das Internet sowie in anderen Medien sollen die allgemeine Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft, Medien, Jugendgruppen und Berufsgruppen informiert werden, damit ein breiter Dialog und Bewusstsein über die Konvention, ihre Implementierung und das Monitoring erzeugt wird. Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat das Zusatzprotokoll unter Kindern und deren Eltern breit bekannt macht u.a. durch entsprechende Lehrpläne und Menschenrechtserziehung.

IX. Nächster Bericht

37. In Übereinstimmung mit Art. 12, Abs. 2 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, weitere Informationen über die Umsetzung des Zusatzprotokolls im kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht gemäß Art. 44 der Konvention über die Rechte des Kindes, der am 4. Sept. 2009 fällig ist, zu geben.